

Bezirksregierung Düsseldorf

Erörterungstermin

zum Antrag der Firma Ossendot

zur Errichtung und zum Betrieb einer
chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
auf dem Gelände der Deponie Eyller Berg
in Kamp-Lintfort

Moers, 28. August 2012

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins	1
2. Einführung und Organisatorisches	2
3. Vorstellung des Vorhabens durch Firma Ossendot	7
4. Sachfremde/nicht zugelassene Einwendungen/Einwendungsthemen	11
5. Beginn der Erörterung der zulässigen Einwendungen	22
5.1 Verfahrensrechtliche Fragen	22
5.2 Wasserrecht/Abwasser	60
5.3 Emissionen/Immissionen	78
5.4 Umwelt/Gesundheit	41
5.5 Planungsrecht etc.	88
5.6 Gutachten	101
5.7 Sicherheit/Unfälle	101
5.8 Sonstiges	107
6. Schlussbemerkungen	112
7. Schließen des Termins (Vertagen des Termins)	112

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich und eröffne hiermit den Erörterungstermin in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Gelände der Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort.

Ich darf Ihnen zunächst die Vertreter der Genehmigungsbehörde vorstellen. Ganz links außen sitzt Frau Weinhuber-Cordes, neben ihr Herr Hessenius. Beide kümmern sich um die technischen Belange des Antragsverfahrens. Zu meiner Rechten sitzt Frau Braun. Sie ist wie ich Juristin. Ganz außen sitzt Herr Böhm, der Ihnen bekannt ist, weil er Sie angeschrieben und die Antragsunterlagen ausgelegt hat. Er ist der zuständige Verwaltungssachbearbeiter. Mein Name ist Wolfgang Faulstroh, und ich bin Jurist.

Tagesordnungspunkt 2: Einführung und Organisatorisches

Ich möchte ganz kurz etwas zum Sinn und Zweck dieses Erörterungstermins sagen: Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die durch uns erfolgende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dieser Termin soll Ihnen die Gelegenheit geben, Ihre Anregungen und Bedenken, die Sie bereits schriftlich vorgetragen haben, mit den Vertretern des Antragstellers zu erörtern und zu diskutieren, damit wir als Genehmigungsbehörde eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage haben.

Ich gebe noch einige Hinweise zum Verlauf des Termins: Zunächst werden Vertreter der Firma Ossendot das Vorhaben noch einmal vorstellen. Anschließend werde ich eine kurze Erläuterung zu denjenigen Einwendungen geben, die nicht zugelassen worden sind, weil sie nicht zu diesem Genehmigungsverfahren gehören und somit unter sachfremde Einwendungen fallen. Danach werden wir, wie in der Ihnen vorliegenden Tagesordnung beschrieben, die Einwendungen in dieser Reihenfolge erörtern. Ich darf Sie ganz herzlich bitten, sich zu Beginn einer Wortmeldung Ihrerseits kurz mit Ihrem Namen vorzustellen. Bitte geben Sie gegebenenfalls auch an, für welche Institution oder für welchen Verband Sie sprechen. Das ist wichtig. Denn es wird ein Wortprotokoll erstellt. Für dieses Wortprotokoll sind die hinter mir sitzenden Stenografen zuständig. Dabei handelt es sich um Frau Hombach, Frau Menekes und Herrn Filla. Das Wortprotokoll kann Ihnen auf Wunsch auch zugestellt werden.

Ich darf Sie zudem darum bitten, Ihre Handys aus- oder zumindest stummzuschalten. Bild- und Tonaufnahmen sind, sobald wir gleich in die Tagesordnung einsteigen, während der Veranstaltung nicht zulässig. Die Pausen orientieren sich grundsätzlich am Verlauf dieser Veranstaltung. Ich habe vor, zwischen 12:30 Uhr und 13:00 Uhr eine Mittagspause einzuschieben, die in etwa eine Stunde dauern wird. Danach setzen wir den Termin fort und machen dann gegen 15:30 Uhr eine Kaffeepause. Wie lange der Erörterungstermin heute dauern wird, hängt davon ab, wie intensiv wir die Dinge diskutieren.

Das war es von meiner Seite. Ich darf dann die Vertreter der Antragstellerin bitten, das Vorhaben vorzustellen.

(Zuruf von Dr. Landscheidt [Stadt Kamp-Lintfort])

– Herr Dr. Landscheidt.

Dr. Landscheidt (Stadt Kamp-Lintfort):

Herr Vorsitzender! Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich noch einmal den **Antrag** der Stadt Kamp-Lintfort wiederholen,

den heutigen Erörterungstermin hier im Hotel Van der Falk in Moers auszusetzen und einen neuen Termin vor Ort in Kamp-Lintfort zu bestimmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte gerne noch die Ausführungen unseres Rechtsanwalts, die Ihnen gestern im Schriftsatz zugestellt worden sind, kurz erläutern. Sie haben den Zweck der heutigen Veranstaltung gerade schon zitiert, und Sie haben auch selber bereits vorgetragen, dass hier im Raum viele Juristen anwesend sind. Die Rechtsprechung hat eine ganz eindeutige Meinung dazu, was ein solcher Termin leisten soll:

Das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht der Betroffenen wird im Erörterungstermin auch dann verletzt, wenn der Erörterungstermin in einer Art und Weise gestaltet wird, die die Anhörung und Mitwirkung unzumutbar erschwert. So muss der Ort der Erörterung in zumutbarer Entfernung von dem Vorhaben sein.

Das ist aus vielerlei Gründen hier in Moers nicht gewährleistet. Das Hotel Van der Falk ist beispielsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen. Für viele Bürger in Kamp-Lintfort und auch in den umliegenden Ortschaften war und ist das ein Problem. Ich kann Ihnen auf Wunsch einige Einwender nennen, die genau aus diesem Grund heute nicht anwesend sind und ihre Einwendungen nicht erläutern können. Das gilt insbesondere für Bür-

gerinnen und Bürger, die heute schon nachhaltig von Immissionen der Deponie betroffen sind und die insbesondere die Rechtsfrage interessiert, ob eine solche Anlage nur in einem GI-Gebiet mit einer Abstandsfläche von 700 m möglich ist. Das sind alles materielle Rechtsfragen, die diese Bürger unmittelbar betreffen. Für diese Fälle sieht auch die einschlägige Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 17 ausdrücklich vor:

Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist.

Genau das ist der Fall, und das bitte ich bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Da zahlreiche Einwander heute nicht erscheinen können, ist eine solche zweckgerichtete Durchführung der Veranstaltung praktisch nicht möglich. Gestatten Sie mir die Wertung, Herr Vorsitzender: Ich sehe das als eine Versagung des rechtlichen Gehörs an.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Stadt Kamp-Lintfort ist sehr wohl bewusst, dass solche Verfahrensmängel nur dann eine Rolle spielen, wenn sie auf die materielle und inhaltliche Entscheidung Einfluss haben. Wir sind aber sehr wohl der Meinung, dass das hier der Fall ist. Wir sind insbesondere auch der Meinung, dass die Begründung, die die Regierungspräsidentin in ihrem Schreiben vom 22.08. auf mein Angebot, in der Stadthalle zu verhandeln, gegeben hat, völlig unzulänglich ist. Sie sagt dort – ich zitiere –:

Eine Änderung der Örtlichkeit ist insofern nicht möglich. Dies würde eine Absage dieses Termins und eine erneute Bekanntmachung und Einladung erfordern. Das wäre mit einem erheblichen Aufwand und zeitlicher Verzögerung verbunden.

Herr Vorsitzender, Sie wissen, dass der Antrag seit mehr als 13 Jahren vorliegt. Eine zeitliche Verzögerung ist an dieser Stelle sicherlich kein Argument.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte zu diesem Punkt abschließend noch ein weiteres Argument dafür vortragen, warum der Verhandlungsort aus unserer Sicht ebenfalls nicht zumutbar ist. Das liegt auch an der Verletzung des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit, das nach der Rechtsprechung auch im Umfeld solcher Erörterungstermine ermöglicht werden muss.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Betreiberin des Hotels Van der Falk soll Pressemeldungen zufolge eine Demonstration der Deponiegegner auf ihrem Grundstück mit der Begründung abgelehnt haben, sie wolle mit der Gestattung den Antragsteller als Kunde nicht verprellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn das zuträfe, wäre auch das ein Grund für die Unzumutbarkeit einer Verhandlung an diesem Ort.

Ich bin einigermaßen erstaunt und befremdet darüber, dass unsere Argumente im Vorfeld nicht gehört worden sind. Deswegen bitte ich um Verständnis für einen weiteren Gesichtspunkt. Wir haben diesen Antrag mehrfach begründet. Ich mache schon jetzt hilfsweise geltend, Herr Vorsitzender, dass wir die Besorgnis der Befangenheit gegen den Verhandlungsleiter nach § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und auch gegen die Behördenleiterin prüfen werden. Denn Letztere hat uns im Vorfeld schon gesagt, dieser Ort sei zumutbar und akzeptabel. Das bedeutet nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, dass meines Wissens dann der Umweltminister über die Örtlichkeit entscheiden müsste, und ich bin darauf gespannt, ob er akzeptiert, dass in dieser Weise die Bürgerinnen und Bürger aus Kamp-Lintfort und Umgebung ausgeschlossen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Als letzten Punkt dazu, warum ich der Meinung bin, dass der Erörterungstermin hier heute nicht stattfinden kann, möchte ich eine Ergänzung zu unserem Schriftsatz in Punkt 1 bis 3 erwähnen. Sie als Bezirksregierung vertreten selbst die Auffassung – und diese wird lediglich von den Antragstellern bestritten –, dass der 69er Höhenplan der Deponie verbindlich und begrenzt sei. Darüber streiten Sie. Unstreitig ist, dass die beantragte Anlage, wenn überhaupt, nur eine dienende Anlage zur Restbefüllung der vorhandenen Deponie sein soll. Wir als Stadt haben den Nachweis erbracht, dass dieses Maß bereits übervoll ist.

Am Rande, Herr Vorsitzender: Ich habe einen Schriftsatz der Anwälte der Antragsteller bekommen, dass mir diese Behauptung untersagt wird, also eine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Das ist praktisch ein Maulkorb für den Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort.

(Beifall bei den Einwendern)

Das zeigt, in welchem Klima wir uns im Moment bewegen. Deswegen ist im vorliegenden Fall eine ganz entscheidende Frage zu klären, nämlich die Frage der Höhenbegrenzung der Deponie. Daneben gibt es ein weiteres Problem, das bisher ungelöst ist: Es besteht nämlich überhaupt kein Sachbescheidungsinteresse der Antragsteller. Auch deshalb **beantrage** ich nochmals,

das Verfahren auszusetzen und erst nach Klärung dieser Frage – soweit dies dann überhaupt noch erforderlich ist – über die Behandlungsanlage zu befinden und einen neuen Erörterungstermin anzuberaumen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank, Herr Dr. Landscheidt, wir haben den Antrag entgegengenommen.

Ich werde die Verhandlung an dieser Stelle unterbrechen, und wir werden uns zur Beratung zurückziehen.

(Beifall bei den Einwendern – Unterbrechung von 10:18 Uhr bis 10:30 Uhr)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren! Ich setze den Erörterungstermin fort

(Zurufe: Buh! – Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Demokratie sieht anders aus!)

und verkünde unsere Entscheidung über den Antrag der Stadt Kamp-Lintfort, den Erörterungstermin zu verlegen bzw. aufzuheben und an einen anderen Ort zu verlegen. Der Antrag wird abgelehnt.

(Blauert [Einwender]: Begründung!)

Es liegt keine Verletzung des Mitwirkungsrechts vor. Die Auswahl des Verhandlungssaals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das ist in der Rechtsprechung hinreichend entschieden. Der Erörterungsort in diesem Verfahren, das mehrere Gemeinden betrifft, muss so ausgewählt werden, dass er von den Betroffenen gut zu erreichen ist. Das ist hier der Fall. Es gibt eine ÖPNV-Anbindung.

(Lachen bei den Einwendern)

– Meine Damen und Herren, lassen Sie mich bitte ausreden. Sie haben danach ausreichend Gelegenheit, sich zu diesem Antrag zu verhalten.

Moers grenzt sowohl an die Stadt Neukirchen-Vluyn als auch an die Stadt Kamp-Lintfort. Ich hatte bereits gesagt, dass dieser Saal im Übrigen auch mit ÖPNV zu erreichen ist. Insofern

hat die Auswahl dieses Verhandlungssaals keinen Einfluss auf unsere inhaltliche Entscheidung. Daher liegt auch keine Verletzung der Vorschrift des § 17 der 9. BImSchV vor, die Herr Dr. Landscheidt gerade zitiert hat. Es liegt auch keine Verletzung der Versammlungsfreiheit vor. Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde, über die Versammlungsfreiheit zu entscheiden. Dafür sind andere Behörden zuständig; jedenfalls ist es nicht die Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Übrigen ist hier im Bereich des Versammlungssaals öffentlicher Verkehrsraum vorhanden, wo eine Demonstration hätte stattfinden können.

(Zuruf: Wo denn?)

Ich darf noch einmal darum bitten, mich ausreden zu lassen. Danach haben Sie ausreichend Gelegenheit, sich zu verhalten.

Wie gesagt, die Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht für die Genehmigung von Demonstrationen zuständig. Der Antrag wird damit abgelehnt. – Bitte schön, Sie haben das Wort. – Herr Dr. Landscheidt.

Dr. Landscheidt (Stadt Kamp-Lintfort):

Herr Vorsitzender! Ich bitte um Verständnis dafür – das hatte ich vorhin angekündigt –, dass die Stadt Kamp-Lintfort die Verhandlungsführung dann wegen Befangenheit ablehnt. Wir haben hinreichend begründet, dass dieser Erörterungsort für eine angemessene Erörterung nicht geeignet ist. Ich bitte, auch über diesen **Antrag** zu entscheiden. Ich wiederhole es noch einmal: Da ich der Auffassung bin, dass die Regierungspräsidentin ihre Auffassung bereits dargelegt hat, müsste es die nächsthöhere Behörde tun. – Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren, dann unterbreche ich den Erörterungstermin erneut, und wir werden über diesen Befangenheitsantrag entscheiden lassen. – Danke schön.

(Zuruf: So ein Kasperletheater! – Unterbrechung von 10:34 Uhr bis
11:10 Uhr)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren! Über den gegen mich von Bürgermeister Dr. Landscheidt gestellten Befangenheitsantrag hat zuständigkeitshalber Herr Abteilungsdirektor Holger Olbrich von der Bezirksregierung Düsseldorf zu entscheiden. Die Entscheidung lautet wie folgt: Der Befangenheitsantrag wird abgelehnt.

(Zurufe: Buh!)

Gründe: Die Ablehnung des zuvor gestellten Antrags, den Erörterungstermin aufzuheben und die Erörterung an einen anderen Ort zu verlegen, ist aus rechtlichen Gründen erfolgt. Dies rechtfertigt nicht ein Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung, wie es § 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert.

Ich setze deshalb den Erörterungstermin fort und rufe jetzt die Vertreter der Antragstellerin auf, den Antrag vorzustellen.

(Kalusch [BUND]: Dürften wir vielleicht noch etwas zu Protokoll geben?)

– Gerne.

Kalusch (BUND):

Mein Name ist Kalusch, Sachbeistand des BUND. – Ich möchte zu Protokoll geben, dass die Ablehnung des Befangenheitsantrags durch die vorgesetzte Dienststelle, vertreten durch Herrn Olbrich, schematisch-formelhaft ist. Eine solche Ablehnung wird den Anforderungen an eine unvoreingenommene Amtsausübung nicht gerecht. In diesem Sinne behalte ich mir vor, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Tatsachen einen Befangenheitsantrag gegen die vorgesetzte Dienststelle zu stellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke schön. – Wenn wir jetzt in die Tagesordnung einsteigen, darf ich die Vertreter der Presse bitten, die Kameras wie vereinbart auszustellen. Sie haben die Möglichkeit, hier teilzunehmen, aber bitte stellen Sie die Kameras aus. – Danke schön.

(Frau Baitinger [BUND]: In anderen Ländern ist das nicht so!)

Ich erteile den Vertretern der Antragstellerin das Wort.

Tagesordnungspunkt 3:

Vorstellung des Vorhabens durch Firma Ossendot

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Mein Name ist Poloczek. Ich gehöre zur Antragstellerin, der Firma Ossendot Umweltschutz. Wir haben den Antrag in der Arbeitsgemeinschaft Eyler Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft und Ossendot Umweltschutz GmbH gestellt.

Ich darf Ihnen zunächst einmal unser Team vorstellen. Zu meiner Linken sitzt der Leiter der Abfallwirtschaft der Firma Ossendot Umweltschutz, Herr Koll. Daneben sitzt Herr Wüstenbecker, unser Rechtsbeistand von der Kanzlei Alpmann Fröhlich. Die nächsten drei Damen und Herren sind von der Firma Grontmij und haben uns beim Antragsverfahren geholfen, indem sie z. B. entsprechende Gutachten und die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt haben. Das sind Herr Dr. Weiler, Herr Weinem und Frau Kuhn-Joeressen.

Sie haben alle den Antrag gelesen und hatten, als der Antrag bei der Bezirksregierung bzw. der Stadt Kamp-Lintfort und der Stadt Neukirchen-Vluyn ausgelegen hat, Gelegenheit, sich diesen anzusehen. Ich werde Ihnen den Antrag jetzt noch einmal in Kurzform vorstellen, damit Sie sich die wichtigsten Daten und Fakten in Erinnerung rufen können.

Wir haben eine Anlage zur chemischen und physikalischen Behandlung von Abfällen sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und Schlämmen beantragt. Wir möchten die Abfälle mit dieser Anlage so aufbereiten, dass sie einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Dazu zählen z. B. die Beseitigung auf der Deponie und eine Aufbereitung zu Deponieersatzbaustoffen, wie beispielsweise Rekultivierungsmaterialien. Wir haben beantragt, durchschnittlich 50.000 t pro Jahr zu behandeln. Den Abfallartenkatalog finden Sie im Antrag. Es sind nur solche Arten beantragt, die ebenfalls auf der Deponie zugelassen sind. Wir haben das Verfahren Verfestigung und die chemische Behandlung im Antrag aufgeführt und auch entsprechend dargestellt.

Nun möchte ich Ihnen die technische Ausgestaltung der Anlage erläutern. Die Anlage wird in der Nähe des Deponiegeländes errichtet werden. Sie befindet sich auf der östlichen Deponieseite innerhalb des Deponiezauns. Wir werden also keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme benötigen. Die Infrastruktur der Deponie kann mitbenutzt werden. Unsere Anlage teilt sich in die Bereiche des Zwischenlagers, der Anlieferung und der Bereitstellung – diese bestehen aus drei Silos und einem Tank – und der Behandlungsanlage selber, in die ein Mischer integriert ist. Die Anlage soll während der Zeit von 6 bis 22 Uhr betrieben werden. Das entspricht den genehmigten Deponiebetriebszeiten.

Nun etwas zum Ablauf: Die Abfälle werden in Containern ins Zwischenlager gebracht. Dabei werden staubende Abfälle bzw. wässrige Schlämme und Zusatzstoffe in entsprechenden Tank- oder Silofahrzeugen transportiert.

Wie gelangt der Abfall überhaupt in unsere Anlage? – Im Vorfeld müssen wir ein Behandlungskonzept erarbeiten. Dazu muss zunächst eine repräsentative Probe von dem Abfall beschafft werden. Dann holen beim Abfallerzeuger erste Informationen zum Entstehungsprozess ein, machen eine entsprechende chemische Analyse, und im Labor wird anschließend ein entsprechendes Behandlungsverfahren erarbeitet. Das heißt, es werden beispielsweise Angaben zu den Anteilen der Zusatzstoffe oder über die Verweildauer im Mischer er-

arbeitet und in einer entsprechenden Behandlungsanweisung formuliert. Wir wissen nun, dass wir den Abfall des Erzeugers behandeln können.

Jetzt kommen wir zum Annahmeverfahren. Das heißt, abgeplante Container bzw. die Abfälle werden in Silos und Tankfahrzeugen zur Deponie gebracht. Anschließend werden die Papiere kontrolliert und Gewicht, Aussehen, Farbe und Geruch überprüft, bevor wir stichprobenhaft die ersten Kontrollen machen, um uns zu vergewissern, dass dieser Abfall auch mit der entsprechend prognostizierten Abfallcharakteristik übereinstimmt. Danach werden diese Abfälle in Zwischenlager verbracht bzw. in die Silos, und wir warten die Ergebnisse der Analysen ab. Alle abfahrenden Lkw passieren daraufhin die Reifenwaschanlage der Deponie, um eine Verschleppung nach außen zu unterbinden.

Daraufhin wird die Anlage beschickt. Das heißt, wir holen die Container aus dem Zwischenlager und bringen sie in die Halle. Die Hallentore werden verschlossen, und die Abluftanlage der Behandlungshalle wird aktiviert. An dem Mischer befindet sich ein Aufgabebunker, an dem eine Befeuchtungseinrichtung angebracht ist. Das heißt, die Container werden dann abgeplant, und mittels eines Baggers wird der Mischer beschickt. Die Befeuchtungseinrichtung im Aufgabebunker verhindert die Staubentwicklung bei Trockenabfällen. Entsprechend der Behandlungsanweisung werden die Zusatzstoffe über geschlossene Rohrleitungen zudosiert. Wenn der behandelte Abfall entsprechend in einen Container abgeworfen wird, entnimmt man eine Probe, um den Behandlungserfolg zu kontrollieren. Abluft und Befeuchtung werden ausgeschaltet, und der abgeplante Container wird wieder in das Zwischenlager verbracht, während man die Ergebnisse der chemischen Kontrolle abwartet.

Im Anschluss daran wird der Mischer gereinigt. Wenn die Ergebnisse der chemischen Analyse vorliegen und der Abfall die entsprechenden Behandlungskriterien erfüllt hat, darf er schließlich auf der Deponie Eyler Berg entsorgt werden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank, Frau Poloczek. – Gibt es dazu von Ihrer Seite Fragen? – Bitte schön.

Kalusch (BUND):

Meine Frage richtet sich auf den Komplex der Zusammensetzung und Anlieferung der Abfälle. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist vorgesehen, dass Sie einen definierten Abfall analysieren und dann untersuchen, welche Methode zur Stabilisierung anzuwenden ist. Die Frage, die sich mir dabei stellt, ist: Benötigen Sie für jede Abfallart, die Sie so verfestigen, eine repräsentative Abfallprobe, oder stellen Sie auf den jeweiligen Abfallschlüssel, den Sie angegeben haben, ab?

Poloczek (Antragstellerin):

Diese Frage wird uns der Leiter der Abfallwirtschaft, Herr Koll, beantworten können.

Koll (Antragstellerin):

Zunächst einmal sei gesagt, dass es sich nicht um eine Stabilisierung handelt. Wir machen keine Stabilisierungsprozesse.

Die Abfälle, die im Input in die Anlage gelangen, sind uns bekannt, und für jeden Abfall haben wir im Vorfeld ein Behandlungskonzept erarbeitet. Es gibt im Rahmen des elektronischen Nachweiswesens entsprechende Nachweise und Begleitscheine für jeden einzelnen Abfall. Es ist also nicht so, dass irgendwelche Abfälle an die Anlage angeliefert werden, die wir dann erst im Hinblick darauf untersuchen, inwieweit sie behandelt werden können, sondern – das ist ganz klar – jeder Abfall, der bei uns ankommt, ist im Vorfeld bereits untersucht worden. Es gibt ein Behandlungskonzept, nach dem vorgearbeitet wird. Insofern ist sichergestellt: Es gibt keine uns unbekannt Abfälle in der Anlage.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Entschuldigung, dass ich Sie unterbreche. – Das sind Dinge, die später in der Tagesordnung unter den Ziffern 5.1 bis 5.8 behandelt werden. Ich meine, man sollte dies dort abhandeln. Meine Frage, ob es Ihrerseits noch weitere Fragen gibt, bezog sich auf den Antrag. Wenn es Fragen gibt, die sich auf inhaltliche Aspekte beziehen, die wir gleich erörtern, will ich Sie bitten, diese gleich zu stellen.

Kalusch (BUND):

Dann vielleicht nur eine Verfahrensfrage: Wir werden nachher wahrscheinlich zu den Emissionen und Immissionen kommen. Ich kenne es von anderen Erörterungsterminen eigentlich so, dass man sich die moderne Technik zunutze macht und z. B. ein Fließbild und die Lage der Emissionsquellen an die Wand wirft. Ist das hier auch vorgesehen?

Poloczek (Antragstellerin):

Wir werden diese modernen Präsentationsmittel nicht nutzen. Wir haben die Pläne entsprechend dem Antrag ausliegen. Wenn Sie möchten, können wir Ihnen gerne die entsprechenden Fließbilder etc. noch einmal zur Verfügung stellen, sie entweder hier vorne hinlegen oder an die Wand pappen.

Wir haben einen Overheadprojektor und einen Beamer. Ich weiß nicht, inwieweit Sie sich vorbereitet haben. Wenn Sie möchten, können Sie diese Geräte natürlich benutzen.

Kalusch (BUND):

Ich frage jetzt die Genehmigungs- und Anhörungsbehörde, wie sie sich mit der Frage im Vorfeld auseinandergesetzt hat.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Würden Sie die Frage bitte noch einmal formulieren?

Kalusch (BUND):

Meine Frage ist, ob die Genehmigungs- und Anhörungsbehörde im Vorfeld erwogen hat, hinsichtlich der Fließbilder, der Lage der Emissionsquellen etc. eine Darstellung auf einer Leinwand vorzunehmen. Erfahrungsgemäß erleichtert dies die Erörterung wesentlich.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das mag zutreffen, aber es ist nicht die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, den Antrag vorzustellen. Das ist die Aufgabe der Antragstellerin, und das hat Frau Poloczek gemacht.

Kalusch (BUND):

So kann man es auch sehen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dann komme ich zu

Tagesordnungspunkt 4:

Sachfremde/nicht zugelassene Einwendungen/Einwendungsthemen

Es hat eine Reihe von Einwendungen gegeben, die sich nicht mit diesem Verfahren befassen. Ich möchte noch einmal deutlich machen: Wir erörtern heute den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Gelände der Deponie und nicht die Fragen zur Deponie selbst. Das mache ich ganz deutlich.

Des Weiteren möchte ich, dass Sie heute nicht allzu viel Zeit verwenden, hierüber zu diskutieren. Das gehört nicht zu diesem Verfahren. Alle sachfremden Einwendungen, die sich ausschließlich auf den Betrieb der Deponie, wie Höhenplan und so weiter und so fort, beziehen, haben hier heute nichts zu suchen. Deswegen haben wir diese auch ausgeschlossen. Deswegen ist auch eine entsprechende Information von Herrn Böhm ergangen.

Was wir erörtern, bezieht sich ausschließlich auf die chemisch-physikalische Behandlungsanlage. Diese ist Gegenstand des Verfahrens und des heutigen Termins.

Die erste Meldung hier vorne links.

Schmitz (Einwender):

Mein Name ist Bernd Schmitz. Ich bin einer der Sprecher der „Bürgerinitiative Giftmülldeponie Eyler Berg“. – Die Tatsache, dass Anträge oder Einwendungen abgelehnt worden sind, die sich zu sehr mit dem Berg anstelle der chemischen Behandlungsanlage beschäftigt haben, hat mich schon im Vorfeld irritiert. Mit allem Respekt vor den Behörden, die entschieden

haben, dass das hier nichts zu suchen hat: Diese beiden Themen sind untrennbar. Es ist intellektuell fahrlässig von Ihnen, zu sagen, das habe hier nichts zu suchen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Anlage soll auf der Deponie errichtet werden. Die Anlage soll für die Deponie arbeiten. Alles das sind Dinge, die es nicht erlauben, die beiden Punkte getrennt voneinander zu behandeln. Sie müssen zusammen gesehen werden. Vor allen Dingen ist auch zu bedenken, dass die Stoffe dort verarbeitet werden müssen. Ich habe sowieso nicht ganz verstanden, ob Sie nun die Stoffe, die dort behandelt werden sollen, kennen oder nicht. Das war in Ihrer kurzen Ausführung ein bisschen widersprüchlich. Jedenfalls müssen sie in dieser Anlage verarbeitet werden, und deswegen kann man die Punkte nicht trennen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich möchte darauf direkt kurz antworten. Es ist keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde, diese Einwendungen auszuschließen, sondern es ist eine Regelung in der 9. BImSchV, die das Genehmigungsverfahren für BImSchG-Verfahren regelt. Da heißt es ganz klar und deutlich, dass in einem solchen Erörterungstermin lediglich das zu diskutieren ist, was im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag steht.

Ich hatte eingangs bereits mitgeteilt, dass wir eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage für diesen Antrag haben. Es ist richtig, dass die Deponie – das ist auch Ihre Auffassung – in einem untrennbaren tatsächlichen Zusammenhang mit diesen Punkten steht, aber rein rechtlich kann ich hier solche Einwendungen nicht zulassen.

Blauert (Einwender):

Sie haben sich gerade auf die BImSchV bezogen. Ich gehe doch recht in der Annahme, dass der Antragsteller bezüglich der chemisch-physikalischen Anlage dieselbe Rechtsperson ist, die auch diese Deponie betreibt. Das unterstelle ich jetzt erst einmal. Das heißt, Sie gehen von zwei ganz verschiedenen Rechtskonstruktionen aus. Oder was machen Sie? Das wäre meine erste Frage.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Es ist ein Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden. Den habe ich zu prüfen, und dieser Antrag bezieht sich auf die chemisch-physikalische Behandlungsanlage, die auf der Deponie Eyler Berg errichtet werden soll. Einwendungen zur Deponie werden hier nicht erörtert.

Blauert (Einwender):

Ist der Beantragende die gleiche Rechtsperson wie die Firma, die diese Deponie betreibt, oder sind das zwei vollständig unterschiedliche Firmen? Das war meine Frage, und ich sage Ihnen auch, warum ich das frage.

Wenn es ein und dieselben oder zumindest sich nahe stehende Rechtskonstruktionen oder Firmen wären, dann möchte ich, dass das hier mit zu Protokoll gegeben wird. Die Bürgerinitiative hat über viele Monate Beweismaterial in Form von Fotos und Filmen zur Verfügung gestellt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass diese Deponie, gerade was den Umweltschutz und insbesondere die Staubbindung angeht, in einer wirklich grob fahrlässigen Art und Weise betrieben worden ist. Wir haben bis heute – ganz nebenbei auch das für das Protokoll – zu all diesen Dingen keine offizielle Stellungnahme erhalten.

Ein Betreiber einer Deponie – sollte er gleichzeitig derjenige sein, der diese Anlage beantragt – hat so grob fahrlässig gehandelt, dass dies erst einmal festzustellen ist und dann über den Antrag zu entscheiden ist. Denn im BImSchG steht eindeutig, dass die Bezirksregierung diesen Antrag bei grober Unzuverlässigkeit sehr wohl zurückweisen kann. Somit besteht meiner Einschätzung nach sehr wohl ein thematischer Zusammenhang.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Wir steigen jetzt in eine rechtliche Diskussion ein. Dieses Verfahren für die chemisch-physikalische Behandlungsanlage läuft nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und unterliegt somit anderen Verfahrensregelungen als das Verfahren für die Deponie. Das ist das eine.

Und inwiefern hier ein wie auch immer gearteter gesellschaftlicher Zusammenhang besteht, ist, was dieses Verfahren betrifft, für mich rechtlich uninteressant. Ich habe lediglich – das sieht das Gesetz als Aufgabe für mich vor – diesen Antrag auf Errichtung und Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage zu bewerten. Das ist der andere Punkt.

Es gibt noch eine Wortmeldung. – Bitte.

Malonek (Einwender):

Mein Name ist Lutz Malonek, und ich bin von der Interessengemeinschaft „Endlager Mensch“ aus Kamp-Lintfort. – Herr Vorsitzender, in dem Antrag, der bei der Stadt Kamp-Lintfort ausgelegt hat, steht einwandfrei drin, dass der Genehmigung der Anlage nur dann stattgegeben wird, wenn eine einwandfreie Führung der Deponie vorausgesetzt wird. Sie schließen die Deponie jetzt aber aus. Die Deponie ist meines Erachtens nie einwandfrei geführt worden, sonst hätten wir diese hohen Schwermetallwerte nicht. Wir mussten Maisern-

ten vernichten. Das gehört alles zusammen und muss hier auf den Tisch und zur Sprache gebracht werden. Denn ich habe selbst gelesen, dass die Voraussetzung einer einwandfreien Führung der Deponie von der Firma Ossendot eingebracht worden ist. Das bitte ich auch zu berücksichtigen. – Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

RA Rahner (BUND):

Mein Name ist Rechtsanwalt Rahner. Ich bin Rechtsbeistand für den BUND in Nordrhein-Westfalen und für insgesamt sechs Einzeleinwender. – Herr Faulstroh, Sie haben eben als Beispiel für diejenigen Themen, die Sie ausschließen möchten, ausschließlich den 69er Höhenplan genannt. Der 69er Höhenplan ist aus meiner Sicht allerdings eine der zentralen Verfahrens- und Genehmigungsfragen, weil der Antragsteller an mehreren Stellen seines Antrags ganz ausdrücklich ausführt, dass die beantragte chemisch-physikalische Anlage allein dazu dient, Abfälle entstehen zu lassen, die anschließend auf der Deponie abgelagert werden können. Nur auf der Deponie Eyler Berg soll der Ausstoß der Anlage abgelagert werden. Das steht ausdrücklich mehrfach in Ihrem Antrag, und das haben Sie auch in den Schriftsätzen an die Genehmigungsbehörde noch einmal so bestätigt.

Der Punkt ist doch folgender: Wenn die Deponie – und davon gehen wir aus – die Höhen, die der 69er Höhenplan verbindlich festsetzt, bereits heute erreicht hat, ist doch kein Raum mehr, um diesen Antrag hier überhaupt zu behandeln. Dann wäre der Antrag von vornherein nicht mehr genehmigungsfähig. Im Jahr 1999 mag das alles anders gewesen sein, als Sie den Antrag das erste Mal gestellt haben, aber die Zeiten haben sich einfach geändert.

Die Stadt Kamp-Lintfort – der Bürgermeister hat vorhin bereits kurz darauf hingewiesen – hat ganz aktuell durch fachliche Höhenmessungen nachgewiesen, dass der 69er Höhenplan insgesamt schon ausgereizt ist. Mir ist auch nicht bekannt, dass die Behörde dem inhaltlich widersprochen hat, sodass der 69er Höhenplan hier genehmigungsrechtlich sehr wohl eine mitentscheidende Rolle spielt. Deswegen halte ich es für äußerst fahrlässig, wenn Sie in einer Nebenbemerkung sagen, Sie möchten dazu nichts erörtern.

(Beifall bei den Einwendern)

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Blömer, Rechtsanwalt der Stadt Kamp-Lintfort. – Vorab möchte ich mich den Ausführungen des Kollegen anschließen. Das ist in jeder Hinsicht korrekt. Ergänzen möchte ich das noch im Hinblick auf folgenden Gedanken: Wenn auf der Deponie noch Raum zur Verfüllung dessen, was aus der Anlage rauskommen soll, zur Verfügung steht, wissen wir nicht, in welchem Umfang dies der Fall ist. Wir wissen z. B. nicht, ob dieser lediglich für abzulagernden Abfall zur Verfügung steht oder gegebenenfalls auch für Reku-Material, also Material zur Rekulti-

vierung. Das Verhältnis kennen wir nicht. Soweit ich mich erinnere, ergibt sich aus den Antragsunterlagen zurzeit ein Verhältnis von 70:30, was dazu führt, dass § 38 BauGB einschlägig sein soll, mit der Folge, dass ein gemeindliches Einvernehmen – das Einvernehmen der Stadt Kamp-Lintfort – hier nicht erforderlich sein soll. Wenn wir aber davon ausgehen, dass die Mengenverhältnisse ganz anders sind und die CPB-Anlage somit möglicherweise überwiegend der Herstellung von Reku-Material dienen kann, wäre das Einvernehmen der Stadt Kamp-Lintfort hier erforderlich.

Das ist eine zentrale planungsrechtliche Frage, die auch nach der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung eine wesentliche Rolle spielt. Ehrlich gesagt, kann ich den Hinweis darauf, dass der Höhenplan hier nicht erörtert werden soll, nicht nachvollziehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das hier so von der Genehmigungsbehörde in den Raum gestellt wird. – Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Können Sie noch etwas über die Materialien sagen?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich übergebe das Wort an unseren Rechtsbeistand, Herrn Wüstenbecker.

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie auch noch einmal ganz herzlich begrüßen. Wir sind hier bei einem Erörterungstermin. Ein Erörterungstermin hat den Vorteil, dass Fakten auf den Tisch gelegt werden. Ich möchte vor allen Dingen an meine Kollegen appellieren, wenn ich sage, dass wir hier keine Wünsche erörtern sollten. Ich würde von den Kollegen gerne hören: Welche konkrete Norm stützt Ihr Verlangen?

RA Rahner (BUND):

Herr Kollege, Sie selbst haben einen Antrag vorgelegt, in dem definitiv drinsteht, dass Sie eine Anlage bauen und betreiben wollen, deren Ausstoß ausschließlich auf der Deponie Eyler Berg abgelagert werden soll. Die Formulierung stammt von Ihnen und ist ausdrücklich und in unterschiedlichen Variationen im gesamten Antrag und in Schriftstücken, die Sie an die Behörde geschickt haben, enthalten. Sie selbst haben das so definiert. Sie wissen ganz genau, dass im Verwaltungsrecht für jeden Antrag ein Sachbescheidungsinteresse gegeben sein muss; auch dieses Stichwort ist vorhin bereits vom Bürgermeister kurz angerissen worden.

Das Sachbescheidungsinteresse ist eine der Grundlagen im Verwaltungsrecht. Sie wissen auch, dass das ein allgemeiner Grundsatz ist. Sie fragen nach einem Paragraphen, obwohl Sie

ganz genau wissen, dass es dafür keinen gibt. Das Sachbescheidungsinteresse ist ein allgemeiner Grundsatz, der im gesamten Verwaltungsrecht gilt, und zwar selbst dann, wenn Sie eine Anlage mit einem Zweck beantragen und sagen: Ich will diese Anlage nur dafür nutzen. – Gleichzeitig ist die Realsituation jedoch, dass die Deponie schon überläuft. Insofern können Sie die Anlage faktisch niemals nutzen. Sie beantragen etwas Unmögliches.

(Zurufe von den Einwendern: Ja! Bravo!)

Deswegen ist das Verfahren meiner Meinung nach an dieser Stelle einzustellen, oder Sie müssen Ihren Antrag verändern.

(Beifall bei den Einwendern)

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Darf ich auch noch einen Satz dazu sagen? – Sie fragen nach Normen. Diese Anlage ist als sogenannte dienende Anlage – und zwar nur als solche – planungsrechtlich zulässig. Darüber besteht an sich überhaupt gar kein Streit, ob Sie jetzt das Ganze über § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB oder mit Blick auf die Berücksichtigung städtebaulicher Belange über § 38 BauGB abwickeln. Diese Anlage ist nur als dienende Anlage zulässig. Das bedeutet: Anlage und Höhenplan – und somit die Bescheidlage der Deponie – stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.

Die Normen, die Sie hören wollen, heißen § 35 Abs. 1 Nr. 3, § 38, § 36 BauGB sowie das Sachbescheidungsinteresse unter formalen Gesichtspunkten; das hat der Kollege schon angesprochen. Das sind die Dinge, über die wir uns unterhalten. Und ich wiederhole noch einmal: Der 69er Höhenplan steht schon in der Waldumwandlungsgenehmigung von 1970. Der steht in jedem Bescheid drin. Ich verstehe nicht, wie eine Behörde die Bescheidlage in diesem Verfahren mit Blick auf die dienende Funktion der Anlage ausblenden kann. – Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Herr Kollege, damit sich das jetzt nicht zu einem Zwiegespräch entwickelt, möchte ich noch Folgendes hinzufügen: Sie haben den richtigen Ansatzpunkt genannt, nämlich die Bescheidlage. Die Bescheidlage stützt keines Ihrer Argumente, sondern ermöglicht den Betrieb der Deponie in dem Umfang, wie es auch die dienende Anlage tut. Mehr brauche ich dazu nicht zu sagen.

(Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Können Sie die Bescheidlage einmal erklären?)

RA Rahner (BUND):

In Bezug auf die Bemerkung des Kollegen der Antragstellerin wäre ich sehr dankbar, wenn die Genehmigungsbehörde bzw. die Bezirksregierung eine Erklärung abgeben würde, ob sie den 69er Höhenplan für den Betrieb der Deponie als verbindlich zugrunde legt oder nicht.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Sie wissen, Herr Rechtsanwalt, dass in diesem Bereich auch ein Mediationsverfahren vor dem OVG läuft.

(Lachen bei den Einwendern)

– Meine Damen und Herren! Ich bitte um Ruhe, sonst geht das hier nicht weiter. Ich sage noch einmal: Sie alle wissen, dass hier ein Mediationsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht läuft. Dabei handelt es sich um ein gerichtsähnliches Verfahren, an dem zwei Parteien beteiligt sind; zum einen die Bezirksregierung Düsseldorf und zum anderen die Antragstellerin. Insofern werde ich hierzu keine Erklärung abgeben, zumal – das sage ich jetzt noch einmal – diese Fragen nicht die chemisch-physikalische Behandlungsanlage betreffen.

(Zuruf von den Einwendern: Das stimmt doch gar nicht!)

Sie wissen selber, Herr Rechtsanwalt, dass die Genehmigungsvoraussetzung der § 6 BImSchG ist, und daran – und an nichts anderem – habe ich mich zu orientieren. Hierzu gibt es noch eine Ergänzung, glaube ich.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich glaube, wir können das Ganze auch abkürzen, ohne dafür irgendwelche Paragraphen oder unsere Anwälte heranzuziehen. Wir haben seit 1983 eine Genehmigung. In diesem Rahmen betreiben wir die Deponie ordnungsgemäß.

(Zurufe von den Einwendern: Unerhört!)

Wir berichten jedes Jahr über das Restvolumen. Das wird jedes Jahr von der Behörde abgefragt, und seit dem Jahr 1999 kann man es auch im Internet finden, weil es dort veröffentlicht wird. Sie können dort entnehmen, dass wir noch über ausreichend Restvolumen verfügen. Somit stellt sich die Frage zunächst einmal nicht.

(Zurufe von den Einwendern: Wir sind hier nicht im Kindergarten!)

Schmitz (Einwender):

Die Frage, ob das relevant ist oder nicht und ob die Bezirksregierung der Meinung ist, dass diese Höhenlinien geltend sind, kann ich beantworten. Denn die Regierungspräsidentin, Frau

Lütkes, hat uns in einem persönlichen Gespräch genau das bestätigt. Sie hat gesagt: Wir gehen davon aus, dass diese Höhenlinien richtig sind. – Das war am 12. Juni in Düsseldorf.

Abgesehen davon frage ich mich: Ist es wirklich sinnvoll, dass Sie die Bezirksregierung so darstellen, als ob sie nicht wüsste, was sie tut. Sie ist Teil eines Mediationsverfahrens, in dem sie die Position vertritt, dass die Höhenlagen stimmen. Zur gleichen Zeit peitschen Sie hier ein Prozedere durch, um einen neuen Sachverhalt zu schaffen, der durch eine negative Entscheidung im Mediationsverfahren ab absurdum geführt wird. Sprich, dann haben Sie hier noch einmal die tolle Aufgabe, eine Anlage zu vertreten, die nicht vertretbar ist. Toll!

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich stelle noch einmal klar, dass hier kein Verfahren durchgepeitscht, sondern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, der uns fünf, die wir hier vorne sitzen, in die Lage versetzen soll, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Und wie die aussieht, ist noch völlig offen. – Herr Rechtsanwalt.

RA Rahner (BUND):

Herr Faulstroh, ich beziehe mich direkt auf Ihre Reaktion auf meine Anfrage an Sie. Natürlich weiß ich von dem Mediationsverfahren. Das kennen wir beide. Ich habe auch einen Antrag für drei Anwohner gestellt, zum Mediationsverfahren hinzugezogen zu werden. Das haben sowohl die Firma Ossendot als auch die Bezirksregierung gegenüber dem Gericht abgelehnt.

(Zurufe von den Einwendern: Buh!)

Trotzdem haben Sie, meine ich, nicht auf meine Frage geantwortet. Ich hatte gefragt, wie die Bezirksregierung die Wirksamkeit des 69er Höhenplans behandelt und einschätzt. Ich weiß von Bescheiden, in denen explizit steht, dass der 69er Höhenplan nach Auffassung der Bezirksregierung verbindlich ist. So alt sind diese Bescheide auch nicht. Ich weiß auch, dass dagegen Klagen laufen. Aus meiner Sicht ist das aber trotzdem die Kernfrage in diesem Verfahren.

Sie berufen sich auf § 6 BImSchG. Da stehen natürlich die Genehmigungsvoraussetzungen drin. Dort steht auch, dass die Genehmigung zu erteilen ist, sofern keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb entgegenstehen. Das Sachbescheidungsinteresse gehört als eine der Grundlagen jedes Verwaltungsverfahrens dazu. Wenn das Sachbescheidungsinteresse aus faktischen Gründen nicht besteht, weil die Deponie schon voll ist, dann müssen Sie den Antrag meines Erachtens zwingend ablehnen. Deswegen ist es aus meiner Sicht ein zentraler Punkt in diesem Genehmigungsverfahren, und ich

habe den Eindruck, dass diese spezielle Thematik in der Behörde zumindest im Moment nicht hinreichend durchdacht wird.

Auch in einem gerichtlichen Mediationsverfahren ist die Behörde an Recht und Gesetz gebunden. Das ist doch vollkommen klar. Deswegen meine ich, dass Sie die Frage doch eindeutig beantworten können müssen. Sie müssen sich doch auch im Mediationsverfahren verhalten. Stehen Sie als Bezirksregierung noch dazu, dass der 69er Höhenplan für den Betrieb der Deponie verbindlich ist? Ja oder nein?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich hatte Ihre Frage, glaube ich, bereits dahin gehend beantwortet, dass ich gesagt habe, dass diese Frage in diesem Verfahren keine Rolle spielt.

(Lachen bei den Einwendern)

Deswegen werde ich mich dazu auch nicht verhalten. Das ist eine sachfremde Erwägung, die in diesem Verfahren keine Rolle spielt. Ich möchte jetzt mit Ihrem Einverständnis diese Diskussion beenden und würde gerne in die Tagesordnung einsteigen.

RA Rahner (BUND):

Nein, mein Einverständnis dazu haben Sie definitiv nicht, weil ich die Situation rechtlich völlig anders einschätze. Ich meine, dass Sie einer rechtlichen Falschbewertung unterliegen. Sie können doch nicht sagen: Das Thema Sachbescheidungsinteresse interessiert mich in dem Verfahren nicht. – Das sagen Sie nämlich in der Konsequenz, wenn Sie sagen: Der 69er Höhenplan ist eine völlig andere Schublade, die ich hier nicht aufmache.

Der 69er Höhenplan ist meiner Meinung nach eine Grundlage in diesem Verfahren, und zwar nur deswegen, weil Ossendot beantragt hat: Jeder Output aus dieser beantragten Anlage soll auf der Deponie Eyler Berg abgelagert werden. Alles, was da rauskommt, kommt nur auf die Deponie Eyler Berg und nirgendwo sonst hin.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn der Ablagerungsbetrieb auf der Deponie Eyler Berg einzustellen ist, weil sie voll ist, dann gibt es für diese Anlage überhaupt keine Existenzberechtigung mehr.

(Zuruf von den Einwendern: So ist es!)

Ich meine, das müssten Sie noch intensiver betrachten. Deswegen spielt der 69er Höhenplan eine Rolle, weil er das für die Deponie zugelassene Volumen definiert. Wenn die Stadt Kamp-Lintfort recht hat, dass die Höhen schon jetzt alle erreicht sind, dann müsste sich die

Bezirksregierung meines Erachtens auch in diesem Erörterungstermin unmittelbar dazu verhalten und Position beziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Frau Braun möchte dazu etwas sagen.

Frau Braun (BR Düsseldorf):

Zunächst ist zu sagen, dass nur diejenigen Einwendungen als sachfremd herausgenommen wurden, die sich wirklich nur auf die Deponie beziehen. Diejenigen Einwendungen, die eine Verbindung zwischen der Deponie und der beantragten Anlage herstellen, sind dringeblichen. Diese werden natürlich auch später im Rahmen der Tagesordnung, wenn alles Punkt für Punkt abgehandelt wird, behandelt. Deshalb sind diese Punkte dringeblichen und werden später auch erörtert.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blömer.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Heißt das, dass wir über die Höhenlagenthematik dann doch noch reden, oder worüber haben wir gerade gesprochen?

Für mich ist das logisch. Ich habe es hinreichend erklärt, und der Kollege hat das auch ausgeführt. Wir sprechen noch über die Höhenlage bzw. die Verbindlichkeit des Höhenplans. Diese ergibt sich für Sie als Genehmigungsbehörde aus der Bescheidlage. Sie sind an Gesetz und Recht gebunden. Darauf hat der Kollege auch bereits hingewiesen. Kann ich somit davon ausgehen, dass wir bei der planungsrechtlichen Zulässigkeit über die Verbindlichkeit des Höhenplans sprechen? Ja oder nein?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich sage es noch einmal: Der Höhenplan spielt in gewisser Weise eine Rolle, weil er sachlich nicht von diesem Verfahren zu trennen ist. Rechtlich spielt er für dieses Verfahren jedoch keine Rolle, meine Damen und Herren.

(Schmitz [Einwender]: Dann ist das Verfahren doch eine Farce!)

– Nein, das Verfahren ist keine Farce. Lassen Sie sich einfach einmal von Ihrem Rechtsanwalt beraten, warum wir das hier heute machen.

(Frau Baitinger [BUND]: Haben Sie Langeweile? Das ist doch meine Zeit, die ich hier verbringe!)

Herr Blauert.

Blauert (Einwender):

Ich sage Folgendes jetzt ganz bewusst als die Person, die ich nicht bin. Ich bin kein Jurist, aber ich habe eine ganz simple Frage: Wie kann es sein, dass sich zwei Parteien vor dem Hintergrund dessen, was Anwälte gerade fachlich ausgeführt haben und was auch Sie am Ende Ihrer Ausführungen im Kern nicht ganz zur Seite geschoben haben, mit dem Versuch einer gütigen Einigung in eine Mediation begeben? Wie kann es sein, dass die Bezirksregierung noch nicht einmal in der Lage ist, dem Betreiber die Mediation zu verweigern, wenn er dieses Thema nicht bis zum Abschluss der Mediation zurückstellt? Fühlt sich der Betreiber mittlerweile so sicher und fühlt sich die Bezirksregierung mittlerweile so unsicher, dass noch nicht einmal mehr dieser Konsens zwischen den Mediationspartnern möglich war? – Das ist meine Frage.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Diese Frage ist schlicht und einfach dahin gehend zu beantworten, dass das Mediationsverfahren nicht öffentlich ist. Es gibt, wie ich bereits sagte, zwei Parteien. Deswegen werde ich mich in diesem Termin dazu nicht verhalten.

Frau Baitinger (BUND):

Mein Name ist Baitinger, und ich spreche für den BUND. – Ich hatte mich bereits eben gemeldet und möchte mich zu zweierlei Dingen äußern: Einmal habe ich mehrere UIG-Anfragen zur Verbindlichkeit des Höhenplans gestellt. Diese wurden schriftlich in der Weise beantwortet, dass für die Bezirksregierung Düsseldorf die Verbindlichkeit des Höhenplans besteht. Ich habe hier die Genehmigung von 2006 mit der wesentlichen Änderung. Dort steht unter Ziffer 15 mit Verweis auf Ziffer 6.9, dass die Rekultivierung unter Zugrundelegung des Höhenplans gemäß Ziffer 1.3 – diese stammt aus der 83er Genehmigung – zu erstellen ist. Das ist der eine Einwand.

Der zweite Einwand bezieht sich auf das, was gerade diskutiert worden ist. Innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dieser Anlage muss belegt werden, wohin die in der CP-Anlage behandelten Abfälle hinterher gelangen. Hier stellt sich die Frage nach dem Verbleib der Abfälle. Und dieser Beweis kann angesichts der Diskussion um die Höhen nicht erbracht werden. Insofern ist dieses gesamte Verfahren eine Farce.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich nehme Ihre Ausführungen und hier insbesondere Ihren letzten Satz zur Kenntnis, und es steht dann auch im Protokoll. – Herr Hessenius möchte noch etwas dazu sagen.

Hessenius (BR Düsseldorf):

Ich möchte im Endeffekt noch zu zwei Sachen kurz etwas sagen. Das gesamte Deponat, das hergestellt werden soll, soll antragsgemäß auf die Deponie Eyller Berg. Das Rekultivierungsmaterial soll ausschließlich in die zu erstellende Rekultivierungsschicht der Deponie Eyller Berg verbracht werden. Basta! Weitere Verwertungswege sind nicht beantragt.

(Zuruf von den Einwendern: Nicht mehr!)

– Gut. Das war es. Das ist ganz eindeutig das Ziel.

Ich sage es einmal so: Wir werden sehen. Wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wird, erlischt die Genehmigung. Punkt. Das steht auch im BImSchG so drin.

(Zuruf von den Einwendern: Warum denn?)

Wir haben über das, was beantragt wird, zu entscheiden. Die Entsorgungswege stehen eindeutig fest, und darüber werden wir reden. Entsorgungswege zu irgendwelchen anderen Anlagen stehen nicht zur Disposition.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit komme ich zu

Tagesordnungspunkt 5:

Beginn der Erörterung der zulässigen Einwendungen

und rufe hier den

Tagesordnungspunkt 5.1:

Verfahrensrechtliche Fragen

auf.

Aufgrund der Anzahl der hier im Saal anwesenden Personen bitte ich um Handzeichen, wer sich dazu äußern will. Wir werden diese Themen dann so lange diskutieren, bis keine neuen Aspekte zu diesen Unterpunkten mehr aufkommen.

(Frau Baitinger [BUND]: Was verstehen Sie unter verfahrensrechtlichen Fragen?)

– Einige von Ihnen, die hier im Saal sitzen, haben Einwendungen zum Verfahren an sich erhoben. Dann bitte ich diejenigen, die sich dazu verhalten haben, um das Handzeichen und um ihren Vortrag der Einwendungen. – Herr Rechtsanwalt Blömer.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Das Sachbescheidungsinteresse, das wir jetzt hinlänglich erörtert haben, ist nach meiner bescheidenen juristischen Einschätzung eine Frage des Verfahrens. Insofern will ich einfach einmal zu Protokoll geben, dass das Sachbescheidungsinteresse eine Verfahrensfrage ist.

Die Stadt Kamp-Lintfort vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der Verfüllung der Deponie kein Sachbescheidungsinteresse für den Antrag auf Genehmigung der CPB-Anlage gibt, sodass diese Veranstaltung hier mit einem Gruß von Ihnen zu beenden wäre. – Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

RA Dr. Müllmann (Stadt Kamp-Lintfort):

Ich würde das gerne noch für die Stadt Kamp-Lintfort ergänzen, um auch dem Auditorium klarzumachen, was „Sachbescheidungsinteresse“ heißt. Es geht darum, dass ein solches Verfahren, wie man hier sehen kann, eine ganze Menge Aufwand erzeugt. Das heißt, viele Leute sitzen hier und beschäftigen sich damit, auch viele Vertreter von Behörden, die letztlich aus Steuergeldern bezahlt werden. Deshalb ist es so: Wenn jemand einen Genehmigungsantrag für eine Sache stellt, die für ihn offensichtlich nicht nutzbar ist, dann darf die Genehmigungsbehörde ohne weitere Prüfung sagen – weil derjenige zum Beispiel nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem er etwas genehmigt haben will oder weil er, wie in diesem Fall, die Materialien, die aus seiner Anlage rauskommen, nicht deponieren kann –: Es besteht kein Interesse. Ich spare mir die weitere Prüfung und den großen Aufwand, der über Steuergelder finanziert wird. – Genau das tragen wir vor.

(Beifall bei den Einwendern)

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich hatte gerade die Frage gestellt: Was ist unter verfahrensrechtlichen Fragen zu verstehen? Wenn ich meine Einwendungen betrachte, dann habe ich eine Einwendung eingebracht, dass ich den Antrag für nicht vollständig halte. Ist das eine verfahrensrechtliche Frage, oder wie ist sie einzuordnen?

Damit gebe ich bekannt, dass in dem Antrag zum Beispiel der Nachweis der Standsicherheit der Anlage nicht nachgewiesen wurde, sondern in dem Antrag wurde festgehalten, dass er nachgereicht wird.

Für mich ist auch etwas befremdlich gewesen, dass das Gutachten zur eigentlichen Verfahrensweise der Anlage unter Hinweis auf das Betriebsgeheimnis nicht Bestandteil der Unterlagen war. Sie sind in meinen Augen auch insofern unvollständig. Wie will man über etwas urteilen, das schweigsam in den Hintergrund gerückt wird, wozu ein Bürger nicht einmal die Chance hat, sich sachkundig zu machen?

Dann war zum Beispiel kein Gefahrenabwehrplan darin usw. Sie müssten meine Einwendung doch auch vorliegen haben. Ich lese mir hier einen Wolf, aber Sie müssten es doch zusammengefasst dargestellt haben. Das sind meine verfahrensrechtlichen Argumente gewesen.

Frau Braun (BR Düsseldorf):

Dazu, dass das Gutachten nicht vorlag: Es wurde ausgeheftet, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorlagen. Das wurde von der Genehmigungsbehörde überprüft. Es fand eine Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin auf Geheimhaltung und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit statt. Diese Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Somit wurden sie ausgeheftet. Der Inhalt dieser Unterlagen wurde aber in der Kurzbeschreibung, die öffentlich auslag, bekannt gegeben.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Wenn ich den Inhalt dieser Kurzfassung wiedergebe, dann wird im Grunde genommen doch nur gesagt, dass die Art des Verfahrens im Bundesgebiet mehrfach durchgeführt wird. Es gibt im Bundesgebiet natürlich chemisch-physikalische Anlagen. Es wurde nicht der Nachweis erbracht, dass eine identische Anlage existiert, was ich auch bezweifle, sondern die chemisch-physikalischen Anlagen, die vermutlich existieren, werden einschränkend nur auf bestimmte Stoffe hin betrachtet. Wenn bei einer Anlage wie am Eyler Berg mit dem Abfallkatalog, der jetzt schon existiert, teilweise noch eine weitere Umarbeitung durchgeführt werden soll, ist das eine ganz andere Sache. Für mich persönlich ist das ein Pilotprojekt und die Beurteilung in so einer Kurzfassung etwas hohl.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Ich bitte die Vertreter der Antragstellerin, das Gutachten noch einmal kurz darzustellen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Habe ich es richtig verstanden, ich soll das CP-Gutachten darlegen?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, bitte noch einmal erläutern. Warum wir das rausgehettet haben, hat Frau Braun gerade ausgiebig erklärt. Eine Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit, diese Informa-

tionen zu bekommen, und dem Interesse des Antragsstellers, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bedeckt zu halten, war der Grund, warum wir es rausgenommen haben. Aber vielleicht kann von Ihrer Seite noch einmal jemand die Grundzüge des Gutachtens darstellen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Okay, dann habe ich das richtig verstanden. – Das Gutachten enthält eine detaillierte Beschreibung, welchen Abfallschlüssel wir mit welchen Zuschlagstoffen behandeln werden. Für den Antrag selber ist erst einmal relevant, dass die Behandlungsverfahren, die wir durchführen, alle bekannt und in der Praxis schon langjährig erprobt worden sind. Die Behandlungsverfahren, die wir machen, richten sich nach dem Stand der Technik. Sie sind in den besten verfügbaren Techniken, nach den sogenannten BVT-Merkblättern, beschrieben. Es gibt, wie Sie gerade selber richtig gesagt haben, unzählige chemisch-physikalische Anlagen in Deutschland oder auch weltweit, die dies schon erfolgreich betreiben. Wir machen in dem Sinne also keine Pilotanlage.

Es ist richtig, dass in dem Gutachten unter anderem ein paar Referenzanlagen genannt werden, wo die Firma Grontmij bei der Antragserstellung oder beim Verfahren selber geholfen hat. Dazu können wir natürlich keine detaillierteren Auskünfte geben. Aber in dem Antrag verweisen wir auch, wenn Sie sich die Anlagen und Betriebsbeschreibungen durchlesen, auf eine entsprechende Literaturstelle, beispielsweise „Materialien zur Altlastenbehandlung – Immobilisierung von Schadstoffen in Altlasten“ vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie. Dort sind auch verschiedene Referenzanlagen genannt. In dem Papier selber wird wieder auf eine andere Literaturstelle verwiesen, wo Sie noch weitere Referenzanlagen in Deutschland finden können, die mit diesem Verfahren arbeiten.

Wir machen nur erprobte Verfahren. Wir haben dargestellt, welche Verfahren das sind, wie sie funktionieren, mit welchen Zusatzstoffen. In dem CP-Gutachten hat die Firma Grontmij ausgeführt, welche Abfallschlüsselnummern mit welchen Zuschlagstoffen behandelt werden können. Diese Informationen werden wir natürlich nicht weitergeben, weil das für uns wettbewerbsschädigend wäre.

Ich möchte das Wort jetzt noch an Herrn Dr. Weiler weitergeben, damit er Ihnen noch zwei, drei weiterführende Informationen geben kann.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Weiler, Grontmij. – Im Gutachten haben wir dargestellt, welche Behandlungsziele für jeden einzelnen Abfallschlüssel bestehen und wie die Behandlungsziele erreicht werden. Im Prinzip geht das fast runter bis auf Kochrezepte für den einzelnen Abfallschlüssel, weil dort auch Laborergebnisse von Ossendot mit drin sind. Das sind Betriebsgeheimnisse, die Konkurrenten nicht unmittelbar mitgeteilt werden sollen. Alle Drittwirkungen außerhalb der Anlage ha-

ben wir in den anderen Gutachten bearbeitet. Dort sind nur rein interne Vorgänge innerhalb der Anlage betrachtet worden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Schmitz hat sich gemeldet.

Schmitz (Einwender):

Um das richtig einordnen zu können oder auch glauben zu können, um ganz ehrlich zu sein, würde mich interessieren: Seit elf Jahren soll diese Anlage ...

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: 13!)

– Oder 13, Entschuldigung. ... gebaut werden. Offensichtlich wusste man da schon, auf Basis welcher Eingangsmaterialien. Wo sind diese Eingangsmaterialien über die 13 Jahre geblieben? Wo kommen sie her? Haben Sie schon Verträge, die Sie in die Lage versetzen, einen Prozess auf dem spezifischen Zeug, das Sie da kriegen sollen, aufzusetzen? Ich kann mir das nicht vorstellen.

Koll (Antragstellerin):

Zu den eingehenden Abfällen: Es gibt natürlich noch keine Verträge, weil es keine Anlage gibt; das ist ja logisch. Wir kriegen eine Vielzahl von Anfragen für Abfälle, die wir so auf der Deponie nicht entsorgen können. Dass es die Anfragen an uns gibt, zeigt, dass es einen Bedarf gibt, einen Entsorgungsweg für diese Abfälle aufzuzeigen. Die Abfälle, die wir bekommen werden, haben eine Problematik, weil sie entweder von der Konsistenz oder von der Löslichkeit der Inhaltsstoffe her nicht deponierfähig sind. Unsere Aufgabe ist es, diese Abfälle mit unseren Behandlungskonzepten so zu optimieren, dass sie dann auf der Deponie unter Einhaltung aller Kriterien der Deponieverordnung und der Genehmigung entsprechend entsorgt werden können.

(Schmitz [Einwender]: Da gibt es aber schon jemanden, der das jetzt macht!)

– Da gibt es jemanden, der es macht. Die Verfahren sind natürlich bekannt und erprobt. Aber dadurch, dass wir immer wieder Anfragen für diese Abfälle bekommen, ist doch ganz klar, dass es einen Bedarf dafür gibt, diese Abfälle noch zu entsorgen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Hessenius möchte noch etwas sagen.

Hessenius (BR Düsseldorf):

Ich möchte noch kurz auf Frau Behrendt-Bongert eingehen, und zwar auf den Standsicherheitsnachweis, der nicht vorgelegt wurde. Die Standsicherheit ist nichts weiter als die Statik

eines Gebäudes. In der Regel wird auch bei anderen Genehmigungsverfahren der Sicherheitsnachweis erst kurz vor dem Bauzustand auf der Baustelle geprüft vorgehalten. Falls sich im Erörterungstermin andere Abmessungen, Änderungen an der Filteranlage oder diverse sonstige Änderungen der Gebäudearchitektur ergäben, wäre es obsolet geworden, die Standsicherheit in dem Antrag vorzugeben.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dann habe ich noch eine Wortmeldung von Herrn Malonek vorliegen.

Malonek (Einwender):

Ich habe eine acht Seiten lange Einwendung geschrieben. Darauf möchte ich heute nicht mehr eingehen, da ich einen Maulkorb verpasst bekommen habe. Ich darf nicht alles sagen, was ich möchte. Aber ich möchte darauf hinweisen, da Sie die deponierfähigen Stoffe angeschnitten haben: Ich bin der Meinung, dass Sie noch giftigere Sachen nach Kamp-Lintfort transportieren, auf dem Eyler Berg recyceln, zurückverwerten, damit sie auf einer Deponie der Klasse III deponiert werden können. Das werden wir Bürger in Kamp-Lintfort nicht hinnehmen. Denn es kann nicht sein, dass noch giftigere Sachen durch Kamp-Lintfort kutschiert werden, die verunfallen können, die an Kindergärten vorbeigefahren werden. Das werden wir so nicht hinnehmen. Wir werden auf dem Weg wie gehabt weitermachen. – Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich habe den Eindruck, meine Damen und Herren, dass Sie davon ausgehen, dass die Genehmigung schon fertig ist.

(Zuruf von den Einwendern: Genau! – Weitere Zurufe)

Das ist sie nicht. Ich betonte ausdrücklich – auch für das Protokoll, das Ihnen auf Wunsch auch zugesandt wird –: Die Genehmigung ist noch nicht fertig. Noch einmal: Dieser Erörterungstermin soll uns in die Lage versetzen, unter Beachtung Ihrer schriftlich erhobenen Einwendungen, unter Beachtung aller im Antrag beschriebenen Voraussetzungen und des Erörterungstermins eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Wie die aussieht, steht überhaupt noch nicht fest. Das bitte ich bei Ihren Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. – Dann kommt Ihre Wortmeldung.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Herr Hessenius, noch einmal zu der Standsicherheit: Warum steht denn im Antrag „wird nachgereicht“, aber der Antrag wird vorher für komplett erklärt? Das ist für mich widersprüchlich.

Nichtsdestotrotz hatte ich auch noch einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan eingefordert, der sich nicht in den Unterlagen befand. Insofern ist der Antrag für mich persönlich auch in der Hinsicht unvollständig.

Hessenius (BR Düsseldorf):

Bezüglich der Störfallbetrachtung ist ein Lageplan vorhanden. Wir können ja da reinschauen, ich habe ihn dabei.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Es ist nicht das erste umweltschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das ich als Verhandlungsleiter in einem Erörterungstermin betreue. Wenn bei dem Erlass einer Genehmigung oder einer Planfeststellung technische Dinge erforderlich sind, dann kann man es auch so regeln – das haben wir in anderen Verfahren auch gemacht –, dass eine Nebenbestimmung hineinkommt, die lautet, dass eine solche Anlage nicht in Betrieb gehen darf, bevor nicht ein AGAP, also ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan, vorgelegt wird, bevor nicht eine wie auch immer geartete gutachterliche Stellungnahme vorliegt. Das kann man in einem solchen Verfahren machen. – Ich habe noch eine Wortmeldung von Ihnen, Herr Rechtsanwalt.

RA Rahner (BUND):

In der Einwendung, die Sie von mir erhalten haben, sind auch etliche verfahrensrechtliche Themen angeschnitten. Ich finde es ein bisschen bedauerlich, dass Sie keine weitere Untergliederung gemacht haben, deswegen springen wir jetzt immer wieder von Thema zu Thema hin und her.

Das Thema „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ ist für mich noch nicht ausreichend besprochen. Ihre Kollegin Frau Braun hat gesagt, es hätte eine Abwägungsentscheidung der Behörde stattgefunden. Das habe ich in den Antragsunterlagen nicht nachvollziehen können. Ich habe nur gesehen, dass eine Markierung darin war, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entnommen sind. Der Fakt, dass sie entnommen worden sind, dass bei der Behörde eine Abwägung stattgefunden hat, war zumindest in den offengelegten Unterlagen nicht erkennbar, nicht dokumentiert.

Wir haben in § 10 Abs. 2 des BImSchG eine Regelung, wie mit Antragsunterlagen umzugehen ist, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entnommen werden. Darin steht – so deutlich steht es leider nicht drin, aber sinngemäß verstehe ich es so –, dass die Sachen, die rausgenommen werden, möglichst allgemein verständlich zusammengefasst in die Unterlagen aufgenommen werden sollen. Ich lese den Satz einmal vor:

Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten,
sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

Das hat Ossendot offensichtlich getan. Dann:

Ihr Inhalt

– also der entnommenen Unterlagen –

muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

Dabei reicht es meines Erachtens nicht aus, pauschal auf die Kurzbeschreibung zu verweisen, die, wie der Name schon sagt, kurz ist, lediglich einen groben Überblick über die beantragte Anlage gibt und nicht weiter in Details einsteigt. Die Inhalte, die entnommen worden sind, betreffen Details. Es wäre aus meiner Sicht erforderlich gewesen, in den Antragsunterlagen – da, wo es entnommen worden ist – eine entsprechende Zusammenfassung einzufügen, damit für Leute, die Einsicht in die Unterlagen nehmen, nachvollziehbar ist, um was es hier geht, was entnommen worden ist. So bleibt erst einmal ein großes Fragezeichen, das in den Einwendungen auch nur formuliert werden kann. Deswegen sind die Einwendungen notwendigerweise auch etwas pauschal. Ich finde die Vorgehensweise nicht in Ordnung und meine, dass deswegen eine Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen vorgelegen hat.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Noch einmal: Frau Braun hat ausführlich erläutert, warum es rausgeholt worden ist. Nach unserer Auffassung ist das ausreichend, um sich ein Bild von dem zu machen, was zu erwarten ist, ohne dass man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgibt. – Die Wortmeldung da und dann Sie, Herr Blauert.

Kalusch (BUND):

So wie ich es verstanden habe, sind die Rezepturen nicht vollständig offengelegt worden, da es Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind. Mich würde interessieren, wie der Abwägungsprozess der Behörde konkret verlaufen ist. Das muss sich ja aus der Verfahrensakte, wo das dokumentiert ist, erschließen. Lediglich pauschal zu sagen: „Das eine hat gegenüber dem anderen überwogen“, reicht in der Abwägung natürlich nicht aus. Das Für und Wider, das Pro und Kontra muss abgewogen werden, und dann muss summarisch eine Entscheidung getroffen werden. Genau diese Gründe müssen offengelegt werden. Darum möchte ich Sie jetzt bitten, die Gründe offenzulegen. Ich möchte Sie auch bitten, uns den Teil der Verfahrensakte zur Verfügung zu stellen, in dem die Abwägung stattgefunden hat. – Das ist das Erste.

Das Zweite: Wenn gewisse Sachen nicht offengelegt werden, sozusagen eine Schranke für die Information der Bevölkerung existiert, dann gibt es eine Schranken-Schranke. Die befindet sich in der 12. BImSchV. Die Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, die in einem Betriebsbereich vorhanden sind, muss der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sein. Es stellt sich mir die Frage, ob wir die vollständige Liste haben oder ob es weitere gefährliche Stoffe bei den Rezepturen gibt, die hier nicht aufgeführt sind. Das ist meine Frage an die Behörde, weil auch sie das überprüft haben muss.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dazu ganz kurz: Sie wissen, dass nach dem Umweltinformationsgesetz zunächst zu prüfen ist, wenn man Informationen über einen Betrieb, über irgendwelche Umweltauswirkungen rausgibt, inwiefern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Dazu habe ich denjenigen, der die Anlage betreibt, zu befragen. Das ist geschehen. Dann haben wir geprüft, ob diese Äußerungen zutreffend sind. Da es sich um die Rezepturen handelt, die rausgehettet worden sind, waren wir in der Lage, eine solche Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist so getroffen worden. Die Begründung heißt einfach: Es sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die waren rauszuheften, um keinen Wettbewerbsnachteil für die Antragstellerin zu erzeugen.

(Zuruf von den Einwendern: Sie sind doch Jurist! Sie kennen doch gar nicht den chemischen Ablauf!)

– Dafür haben wir doch, wie ich eingangs schon vorgestellt habe, auch technischen Sachverstand. Wir fünf, die hier vorne sitzen, begleiten das Verfahren gemeinsam.

Kalusch (BUND):

Die Behörde muss sich darüber klar werden, ob sie eine gebundene Entscheidung vor sich hat oder eine Abwägung. Ihre Kollegin hat von einer Abwägung gesprochen, die sie getroffen hat. So wie Sie es darstellen, ist ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vorhanden. Dann ist es eine gebundene Entscheidung. Was möchten Sie denn?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Sie werfen zwei Dinge durcheinander. Sie müssen sich einmal die Frage stellen: Wie gehe ich mit dem Antrag um? Das ist die eine Frage. Das ist eine gebundene Entscheidung, völlig richtig. Ich sehe, Sie haben ganz viel juristische Literatur vor sich stehen. Die Ermessensentscheidung oder die Abwägungsentscheidung, die wir auf der anderen Seite getroffen haben, bezog sich ausschließlich auf die Frage: Können diese Unterlagen in den Antragsunterlagen bleiben, oder müssen sie raus? Das hat doch mit der endgültigen gebundenen Entscheidung nach § 6 BImSchG überhaupt nichts zu tun.

Kalusch (BUND):

Es geht nicht um § 6 BImSchG. Da haben Sie mich völlig falsch verstanden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das habe ich ja gesagt. Das müssen Sie voneinander trennen.

Kalusch (BUND):

Das habe ich bereits getrennt. Es ging darum, dass Sie beide jetzt widersprüchlich oder gegeneinander argumentiert haben. Meine Argumentation ist: Wenn Sie zu der Auffassung gekommen sind, dass es eine Ermessensentscheidung der Behörde ist, ob die Unterlagen, die rausgenommen worden sind, in den Gesamtantragsunterlagen bleiben oder nicht, dann muss das eine nachprüfbare Ermessensentscheidung sein. Ermessen darf nicht willkürlich ausgeübt werden, sondern Ermessen muss so ausgeübt werden, dass es voll nachprüfbar ist. Diese Nachprüfung würden wir gerne bekommen. Das ist doch nicht das Problem. Sie haben doch sicherlich in Ihren Akten dokumentiert, wie Sie dazu gekommen sind, die Sachen rauszunehmen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Es ist dokumentiert worden, dass es sich bei den ausgehefteten Unterlagen um Unterlagen handelt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Mehr braucht dazu nicht drinzustehen. Ich kann da doch keine detaillierte Begründung reinschreiben, die sich darauf bezieht, was darin gestanden hat. Wir haben die Abwägung getroffen, dass es sich bei den Unterlagen um Unterlagen handelt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Das ist dokumentiert.

Kalusch (BUND):

Diese Abwägung hätten wir gerne.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Fragen Sie doch bitte Frau Baitinger. Sie bekommen doch auch keinen anderen Bescheid, wenn Sie eine Anfrage nach dem UIG stellen. Darin steht auch: Hierzu bekommen Sie kein Akteneinsichtsrecht oder keine Informationen, weil es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. – Das ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid, den Sie beklagen können. Dann kann Ihnen das Verwaltungsgericht etwas anderes sagen, aber es wird ihnen nichts anderes sagen. Ich habe schon mehrere solcher Verfahren durchgezogen. Eine detaillierte Begründung wird es da nicht geben.

Kalusch (BUND):

Da wir hier nicht weiterkommen, rüge ich erst einmal, dass es keine detaillierte Begründung der Entscheidung gibt.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Doch, sicher gibt es die. Aber die kann ich nicht öffentlich bekannt machen. Die gibt es.

Kalusch (BUND):

Sie können die Gründe Ihrer Ermessensentscheidung nicht öffentlich bekannt geben?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Noch einmal – ich weiß nicht, ob Sie es nicht verstehen wollen –: Wenn ich öffentlich mache, warum ich beispielsweise eine Rezeptur rausgenommen habe, dann kann ich sie auch drin lassen.

Kalusch (BUND):

Das ist nicht unbedingt der Fall.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dann nennen Sie mir doch bitte ein Beispiel, wie ich das regeln soll, wie ich eine Rezeptur, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, rausnehmen und dann eine detaillierte Begründung für dieses Herausheften in die Akte heften soll. Nennen Sie mir das doch mal. Wie würden Sie das denn machen?

Kalusch (BUND):

Ich kann jetzt nicht den Job der Behörde übernehmen. Das ist auch nicht mein Job.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Natürlich nicht. Wir sind aber für jede Anregung dankbar.

Kalusch (BUND):

Wir müssen uns dann auf eine Beratertätigkeit einigen. – Ich möchte schon rügen, dass die Ermessensentscheidung, das Pro und Kontra, nicht offengelegt wird. Das halte ich für ein Defizit. Denn man kann das relativ grob tun, ohne auf die einzelnen Stoffe einzugehen; das ist völlig klar. Andernfalls könnte Ihnen jeder sagen: „Das ist ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis“, Sie sagen Ja, und das entzieht sich jeder Prüfung. Sie müssen schon die wesentlichen Gründe darlegen. – Das ist das Erste.

Das Zweite, was ich angesprochen habe, war die Frage nach den gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV. Sind die abschließend im Sicherheitsbericht – da müssen sie ja aufgeführt sein –, oder ist das nicht der Fall? Wenn Sie sagen: „Die Rezepturen und die Inhaltsstoffe kann ich eigentlich gar nicht aufführen“, und auf der anderen Seite stehen die Sachen vollständig im Sicherheitsbericht, dann wäre das ja ein Widerspruch. Ich muss also davon ausgehen, dass der Sicherheitsbericht auch schon einen gewissen Mangel aufweist, wenn das so ist.

Hessenius (BR Düsseldorf):

Ich habe mir beide Sachen angeschaut und den Sicherheitsbericht als sehr wesentlich eingeschätzt. Von meiner Einschätzung her würde ich sagen: Der Sicherheitsbericht ist derjenige Punkt, welcher maßgebend ist. Bei den einzelnen Rezepturen kann man natürlich über das Thema „Geschäftsgeheimnis“ diskutieren. Ich sehe es bei ähnlichen Anlagen in gewisser Weise so ähnlich. Solche Rezepturen werden wegen vorhandener Laborwerte, wegen anderer Sachen, bei denen ein Profi, der eine ähnliche Anlage betreibt, sofort Rückschlüsse auf die Herkunft ziehen kann, seltenst oder fast nie herausgegeben. Maßgebend ist der Sicherheitsbericht. Darin sind die entsprechenden Stoffe, und die habe ich als völlig ausreichend für den Sicherheitsbericht anerkannt. Das ist meine Einschätzung gewesen.

Kalusch (BUND):

Die Frage war ja konkret. Wir haben unter der Nummer 3.1.3.1 des Sicherheitsberichts in der Tabelle 2 die Zuschlagstoffe. Darüber unterhalten wir uns ja: Aktivkohle, Industrieruß, Kalziumhydrat und Kalziumoxid. Die Frage ist: Gibt es weitere gefährliche Stoffe oder Zubereitungen unter den Zuschlagstoffen, die nicht offengelegt worden sind?

Hessenius (BR Düsseldorf):

Diese Stoffe sah ich von der Gefährlichkeit her als maßgebend an.

Kalusch (BUND):

Das heißt, es gibt unter Umständen Stoffe, die unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV fallen, die Sie nicht als maßgeblich angesehen haben und die deshalb nicht aufgeführt sind?

Hessenius (BR Düsseldorf):

Ich habe es als Worst Case gesehen. Ich habe es als schlechtesten Fall, als Worst Case, gesehen.

Kalusch (BUND):

Ich frage anders: Ich weiß nicht, was Sie unter „Worst Case“ verstehen. Eine abschließende Liste ist für mich etwas anderes als möglicherweise eine Worst-Case-Betrachtung. Eine Worst-Case-Betrachtung bezieht sich für mich auf die Auswirkungen. Eine abschließende Liste umfasst alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen im Sinne der 12. BImSchV. Die Frage, die sich mir stellt, ist: Gibt es weitere, die vom Genehmigungsantrag umfasst sind, die aber unter der Tabelle 2 der Nummer 3.1.3.1 nicht aufgeführt sind? Können weitere vorhanden sein? Die Störfall-Verordnung geht ja davon aus, dass Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können, und die müssen alle aufgeführt sein.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ganz am Anfang hatten Sie die Frage gestellt, ob wir sämtliche Abfälle, die wir behandeln, im Antrag dargelegt haben und ob wir sämtliche Zuschlagstoffe, die wir benutzen werden,

ebenfalls aufgelistet haben. Das haben wir getan. Die Anlage 3.2.2 enthält das Formular 3, die technischen Daten. Da finden Sie eine ganz lange Liste mit Eintragungen. Unter Ziffer 1 sind die Abfälle, die in die Anlage reingehen. Unter Ziffer 2 sind alle Zuschlagstoffe aufgeschrieben worden, die wir benutzen werden. Sämtliche dort aufgeführten Abfälle wie auch Zusatzstoffe sind im Sicherheitsbericht betrachtet worden.

Wenn Sie noch weitere Fragen zu dem Sicherheitsbericht haben oder detaillierte Auskünfte brauchen, würde ich an Herrn Dr. Weiler verweisen, weil er den Sicherheitsbericht aufgestellt hat.

Kalusch (BUND):

Mir geht es nur um die klare Beantwortung der Frage, ob die Tabelle 2 der Nummer 3.1.3.1 die abschließende Aufzählung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen aufweist oder nicht. Das ist die einzige Frage dabei, weil ich nach den etwas vagen Äußerungen der Genehmigungsbehörde vermuten muss, dass eventuell noch weitere Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können, die nicht von der Offenlegung umfasst worden sind.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Die ausgelegten Auflistungen sind alle vollständig gewesen. Es werden keine weiteren Stoffe eingesetzt außer denen, die allen Leuten aus den Listen, die ausgelegt haben, bekannt sind.

Kalusch (BUND):

Also können wir für das Protokoll festhalten, dass keine über die Aufzählung der Tabelle 2 der Nummer 3.1.3.1 des Sicherheitsberichts hinausgehenden gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in der Anlage vorhanden sind oder vorhanden sein können, wobei sich der Begriff der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen auf die Festlegung der Stoffrichtlinie sowie der Zubereitungsrichtlinie der Europäischen Union bezieht? Können wir das festhalten? Ist die Antragstellerseite damit einverstanden, das als Nebenbestimmung mit aufzunehmen?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Sagen Sie noch einmal die Tabelle.

Kalusch (BUND):

Wollen Sie die Formulierung noch einmal hören? Sachlich geht es um die Tabelle 2 in der Nummer 3.1.3.1 des Sicherheitsberichts. Da haben Sie vier Zuschlagstoffe aufgeführt: Aktivkohle, Industrieruß, Kalziumhydrat und Kalziumoxid. Das ist die Liste, so wie ich es verstehe, der gefährlichen Stoffe, die Sie bei den Zuschlagstoffen haben können, wobei diese Stoffe möglicherweise auch noch, wie immer, verunreinigt, belastet etc. sein können. Jetzt geht es um die Fragestellung, ob das eine abschließende Liste der gefährlichen Stoffe hinsichtlich der Zuschlagstoffe ist, ob sich die Antragstellerseite so weit festlegt, zu sagen: Dies ist eine

abschließende Liste, und weitere Stoffe und Zubereitungen, die als gefährlich im Sinne der Stoffrichtlinie oder Zubereitungsrichtlinie einzustufen sind, werden wir nicht verwenden, die werden bei uns weder gelagert noch verwendet. – Dazu erwarte ich eine klare Aussage der Antragstellerin. Ja oder Nein lässt sich dazu ja sagen.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Ja.

Kalusch (BUND):

Ist okay? Ist abschließend?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Die Antragstellerin beantwortet Ihre Frage mit Ja. So steht es jetzt im Protokoll.

Kalusch (BUND):

Okay. Es steht im Protokoll, dass bezüglich der Zuschlagstoffe über diese Liste hinaus keine gefährlichen Stoffe verwendet werden.

Hessenius (BR Düsseldorf):

Kurze Bemerkung dazu: Im Falle einer Genehmigung wird dies selbstverständlich in der Form aufgenommen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ganz kurz, Herr Blauert, bevor Sie etwas sagen: Besteht die Möglichkeit, vielleicht ein neues Mikrofon zu bekommen? Die Technik ist offensichtlich nicht so prickelnd. – Vielen Dank. Zwei brauchen wir auf alle Fälle.

Blauert (Einwender):

Ich habe eine spezielle Frage, die meiner Einschätzung nach unter den verfahrensrechtlichen Punkt fallen sollte; da hat sich mir aus den Antragsunterlagen keine Klarheit ergeben. Es geht explizit um Stäube, insbesondere höherer Gefahrenklasse als 3. Ich gehe davon aus, dass viele Stoffe umgearbeitet werden, nicht damit Sie zusätzliches Volumen für die Deponie schaffen, sondern weil Sie mit Stoffen, die der Gefahrenklasse 4 oder vielleicht noch höheren Gefahrenklassen zuzuordnen sind – da bin ich Laie –, schlicht und einfach sehr viel mehr Geld verdienen können. Das als kleiner Nebensatz. Mir geht es explizit um Stäube. Mir ist nicht bekannt, dass hochbelastete Stäube – höher als Gefahrenklasse 3, also nur noch unterhalb des Erdniveaus ablagerungsfähig – in Deutschland mit Silofahrzeugen durch Wohngebiete rollen und dann – ich komme jetzt zum Punkt – in einer chemisch-physikalischen Anlage umgearbeitet werden, um Ihre Wortwahl weiterzuführen. Ich das richtig? Ist die Anlage eine Pilotanlage hinsichtlich der von mir geschilderten hochbelasteten Stäube, oder ist sie es nicht?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Wir haben an der Stelle, das hatte ich vorhin schon mehrfach ausgeführt, keine Pilotanlage. Es sind auch für Stäube gängige Verfahren. Andere CP-Anlagen bekommen diese Stäube ebenfalls in Silofahrzeugen. Es ist nicht so, dass wir nur versuchen, Stäube hinsichtlich der Löslichkeit einzuschränken, sondern wir versuchen auch, Stäube zu verfestigen. Wir möchten mit dieser Anlage Stäube, die wir theoretisch jetzt schon annehmen können, zum Beispiel in Big Bags, einfach in eine feste Form überführen, sodass wir sie dann auf unserer Deponie ablagern können. – Weitere Ausführungen macht Herr Koll.

Koll (Antragstellerin):

Zur Klarstellung – Herr Malonek, Sie haben es auch gerade erwähnt –: Es geht nicht darum, giftige Stoffe oder noch mehr giftige Stoffe zu nehmen. Es ist bewundernswert, wie Sie sich in die Thematik eingearbeitet haben, aber Sie sollten sich vielleicht noch ein bisschen informieren, wann Abfälle giftig sind und wann nicht. Uns geht es einzig und allein darum, die Kriterien für die Deponierung bezüglich der Konsistenz und der Löslichkeit bestimmter Inhaltsstoffe zu optimieren. Das hat nichts mit Gefährlichkeit oder Giftigkeit zu tun.

Blauert (Einwender):

Dazu habe ich dann aber noch eine konkrete Frage; ich bin in dem Fall im Vergleich zu Ihnen ja ein totaler Laie, wie ich merke. Ich habe allerdings einmal den Einsatzleiter der Feuerwehr in Neukirchen-Vluyn gefragt, was passiert, wenn ein Transporter mit Stoffen höher als Gefahrenklasse 3 – wiederum, ich wiederhole, in pulveriger Form – verunglückt. Ich rede von zwei Szenarien: einmal von der Explosionsgefahr, ich denke aber auch an Starkregen und das Einbringen solcher Stäube in die Kanalisation. Die Antwort war: komplettes Unwissen. Die Leute können damit nichts anfangen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Sie hatten sich gemeldet und dann Frau Baitinger.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich frage wieder, ob dies eine verfahrensrechtliche Frage ist. Es hätte vielleicht etwas besser vorbereitet werden können, damit man es besser hätte zuordnen können.

Ich hatte in meiner Einwendung deutlich gemacht, dass Ziel der Anlage ist, Deponate und Rekultivierungsboden herzustellen, im Verhältnis 70:30. Jeder, der hier sitzt, weiß, dass die Firma Ossendot bisher nicht ansatzweise einen Rekultivierungsplan für die Deponie erstellt hat. Insofern stellt sich für mich die verfahrensrechtliche Frage: Warum wird eine Genehmigung zur Herstellung von Rekultivierungsboden erteilt, obwohl die Grundlage dessen fehlt, sprich: wir haben weder die Zusammensetzung eines entsprechenden Bodens noch die Mächtigkeit noch die zukunftssträchtige Ausrichtung? Das spricht auch wieder für den Höhenplan, der hier als nicht maßgeblich bezeichnet wird. Die Rekultivierung ist für die Deponie –

ich weiß, dass es im Mediationsverfahren besprochen wird – und auch für das Verfahren der chemisch-physikalischen Anlage ein wichtiger Faktor. Also: Wird bei einer eventuellen Genehmigung eine Nebenbestimmung aufgenommen, Rekultivierungsboden erst dann herzustellen, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind? Ansonsten macht es keinen Sinn.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bevor sich die Antragstellerin dazu verhält, möchte ich noch ganz kurz etwas sagen. Es ist noch keine Genehmigung erteilt. Ich wiederhole das gerne gebetsmühlenartig.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Wir sind skeptisch!)

– Ich glaube Ihnen das. Wie eine Genehmigung, ob eine Genehmigung, mit welchen Nebenbestimmungen eine Genehmigung erteilt wird, das hängt von dem Ausgang dieses Erörterungstermins im Zusammenhang mit Ihren schriftlich vorgetragene Einwendungen und der Bewertung des Antrags ab. Das hängt von vielen Faktoren ab. Wir sitzen ja hier, damit wir von Ihnen erfahren, wo Sie Probleme sehen, damit sich die Antragstellerin dazu verhält, um uns die Möglichkeit zu geben, eine wirklich breite Entscheidungsgrundlage zu bekommen. – Bitte schön.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Zu der Frage der Reku-Bodenherstellung: Wir fallen mit unserer Deponie unter die entsprechende Deponieverordnung. Die verpflichtet uns, auf jeden Fall mindestens 1 m Reku-Boden aufzubringen.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Auch dieses Verfahren ist nicht abgeschlossen! Entschuldigung!)

– Moment! Ich kann nur sagen: Ich habe diese Verpflichtung. Der kann ich auch nicht durch irgendwelche Reku-Pläne entweichen. Ich bin verpflichtet, mindestens 1 m Boden auf unsere Oberflächenabdichtung aufzubringen. Wenn es dann später – das sind Belange des Mediationsverfahrens – eine bestimmte Pflanzenauswahl gibt, für die man 1,50 m, 2 m etc. braucht,

(Zuruf von den Einwendern: Bewaldung!)

dann kann man das noch aufbringen. Es ist mindestens 1 m Boden aufzubringen, und dafür habe ich den Bedarf. Das möchte ich auch gerne herstellen, unabhängig von einem Reku-Plan.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Noch eine letzte Anmerkung von Ihnen, und dann würde ich gerne Frau Baitinger das Wort erteilen. Sie hat sich schon so oft gemeldet.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Wenn wir über Rekultivierungsboden sprechen, spreche ich nicht unbedingt über die 1 m. Ich spreche auch von der Art des Rekultivierungsbodens. Wenn das nicht festliegt, wie können Sie sich anmaßen – – Es steht drin, 1 m zu machen, aber in welcher Zusammensetzung, in welcher Form usw., steht noch nicht fest. Das Verfahren ist noch offen, also ist auch der 1 m – – Sie haben beklagt, dass wir mehr fordern, aber die Zusammensetzung des eigentlichen Bodens steht noch nicht fest. Von daher gesehen scheidet für mich die Tatsache aus, dass Sie Rekultivierungsboden herstellen dürfen; denn es ist nicht gesagt, welchen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Auch die Deponieverordnung enthält gewisse Vorgaben, welche Anforderungen an Reku-Böden zu stellen sind, sowohl vom Chemismus als auch vom funktionellen Wert her. Es gibt verschiedene Merkblätter oder Arbeitsblätter vom Landesumweltamt, die durchaus zusortieren, sodass man sagt: In diesen Bereichen braucht man schluffige Böden, in diesen Bereichen sandige Böden. Das sind Qualitätsanforderungen, die für den Bau der Oberflächenabdichtung inklusive Rekultivierungsschicht wichtig sind. Wenn der Chemismus eingehalten wird, dann kann ich diese Böden auch benutzen.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich komme mir hier rechtlich ziemlich gebogen vor.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Frau Baitinger.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Das ist ein Hammer!)

Frau Baitinger (BUND):

Ich hatte mich eben gemeldet, weil ich den Eindruck hatte, dass wir ganz stark von der Tagesordnung abdriften. Ich möchte im Sinne der Effizienz bitten, dass wir zum Beispiel die Sicherheitsfragen oder Unfälle – das war das eben mit der Feuerwehr, als ich mich dann gemeldet habe – zu gegebener Zeit erörtern. Unter „Verfahrensrechtliche Fragen“ könnte ich sicherlich alles packen, was danach noch kommt. Jetzt sind wir durch den Beitrag von Frau Behrendt-Bongert wieder zum eigentlichen Punkt zurückgekommen. Ich möchte bitten, dass wir in der Weise erörtern und nicht vom Stöckchen aufs Hölzchen kommen. – Danke.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank für den Hinweis. Ich hätte jetzt sowieso versucht, das Ganze wieder in diese Bahnen zu lenken. Wir haben noch sieben andere Tagesordnungspunkte, unter denen das parallel oder überlappend behandelt wird. – Da gibt es noch eine Wortmeldung.

Scheffczyk (Einwender):

Mein Name ist Scheffczyk. Ich bin Anwohner am Eyler Berg und habe auch Einwendungen vorgebracht. – Ich fordere die Bezirksregierung auf, erst dann über einen Genehmigungsbescheid zu entscheiden, wenn ein Ergebnis des Mediationsverfahrens vorliegt. – Danke.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich kann mich da nur noch einmal wiederholen und hoffe, dass wir diesen Tagesordnungspunkt dann auch abschließen können. Wir werden entscheiden, wenn wir alle Kriterien, alle Voraussetzungen für eine sachgerechte Prüfung vorliegen haben. Ob das dazugehört oder nicht, werden wir prüfen müssen. – Die letzte Wortmeldung dazu. Bitte.

Kalusch (BUND):

Ich habe durchaus noch eine Frage hinsichtlich des Sicherheitsberichts. Dieser Sicherheitsbericht – –

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Hinsichtlich der Vollständigkeit? Der Punkt „Sicherheit/Unfälle“ kommt noch.

Kalusch (BUND):

Ja, hinsichtlich der Vollständigkeit, weil ich über solche Formulierungen, wie es sie mehrfach in verschiedener Form gibt, gestolpert bin: Die technischen Schutzmaßnahmen, Sicherungssysteme zum Beispiel, werden nach der Detailplanung weiter ergänzt. – Meine Frage richtet sich an die Behörde. Eine solche Form des Sicherheitsberichts sieht die 9. BImSchV aus meiner Sicht überhaupt nicht vor. Unter § 4b, Angaben zu den Schutzmaßnahmen, steht in Abs. 2 Satz 1:

Soweit eine genehmigungsbedürftige Anlage Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, für die ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist, müssen die Teile des Sicherheitsberichts, (...)

die danach aufgeführt sind, enthalten sein. Das kann ich hier so nicht erkennen. Ich frage mich, inwieweit die Behörde zu der Ansicht gekommen ist, dass der Sicherheitsbericht vollständig ist, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umgebung, wenn auf nachgelagerte Verfahrensschritte verwiesen wird. Insofern habe ich beim Sicherheitsbericht erhebliche Probleme mit der Vollständigkeit. Ich habe

es in einem Verfahren auch noch nicht erlebt, dass gesagt wird: Wir reichen später alles nach.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Hier ist nicht gesagt worden: Wir reichen später alles nach. Ich sage noch einmal: Inwiefern eine Genehmigung erteilt wird und mit welchen Nebenbestimmungen, das bleibt dem Abschluss dieses Verfahrens unter Beachtung aller Aspekte vorbehalten.

Kalusch (BUND):

Das ist völlig richtig. Nur, der Sicherheitsbericht muss zur Offenlegung vollständig sein. Was Sie danach noch für Nebenbestimmungen für erforderlich halten, ist Ihnen unbenommen; sie sind wahrscheinlich sogar höchst notwendig. Aber da, wo Lücken bestehen, hätten die Lücken gefüllt werden müssen. Das ist der Sinn von Vollständigkeit. Der wird nicht durch Nebenbestimmungen erfüllt, sondern dadurch, dass man die Dokumente zur Auslegung vollständig beibringt.

(Zuruf von den Einwendern: So ist es!)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das ist Ihre Auffassung. Wir sind mit der Auffassung in das Verfahren gegangen: Die Antragsunterlagen sind vollständig für eine Offenlage. Das ist unsere Rechtsauffassung. Inwiefern wir jetzt aufgrund Ihrer Ausführungen unsere Meinung vielleicht revidieren müssen, wenn wir mit dem Erörterungstermin fertig sind, das werden wir zu prüfen haben.

Kalusch (BUND):

Okay. Dann bitte ich Sie, zu Protokoll zu nehmen, dass die Unterlagen aufgrund meiner Auffassung bzw. der Auffassung der von mir vertretenen Personen im Sinne des § 4b Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unvollständig sind und daher keine Auslegung hätte erfolgen dürfen bzw. eine Nachauslegung und Nacherörterung erforderlich ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das brauchen wir nicht zu Protokoll zu nehmen, sondern das ist bereits im Protokoll, weil die Stenografen jedes Wort, das hier gesprochen wird, aufnehmen.

Kalusch (BUND):

Es war mir nur wichtig, es noch einmal explizit zu erwähnen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das habe ich mir gedacht. – Meine Damen und Herren, in Anbetracht der Tatsache, dass es jetzt 12:40 Uhr ist, würde ich gerne eine Mittagspause von einer Stunde machen. Wir treffen

uns spätestens um 13:40 Uhr wieder hier. Dann machen wir mit Tagesordnungspunkt 5.2 weiter.

(Unterbrechung von 12:41 Uhr bis 13:43 Uhr)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren, ich möchte den Termin jetzt fortsetzen, allerdings, wenn Sie damit einverstanden sind, nicht in der Reihenfolge der vorgesehenen Tagesordnung. Der Kreis Wesel hat in der Pause eine Bitte an mich herangetragen. – Ich bitte den Kreis Wesel, diesen Wunsch kurz zu erläutern.

Eickelkamp (Kreis Wesel):

Guten Tag! Mein Name ist Klaus Eickelkamp. Ich vertrete hier den Kreis Wesel. – Mein Kollegen Herr Paehler und Herr Kashkarov sind auch anwesend, unter anderem weil uns die Bezirksregierung gebeten hatte, Fragen zum Thema des Gesundheitsschutzes, wenn diese gestellt werden, gegebenenfalls mit zu beantworten. Herr Kashkarov ist Leiter der Gesundheitsaufsicht beim Kreis Wesel. Wir haben heute eine Ausschusssitzung, die dieses Thema zum Gegenstand hat, insofern kann er allenfalls bis 15 Uhr hier sein. Deswegen die Bitte, den Punkt vorzuziehen. Im Augenblick ist er noch nicht da. Er wohnt in Voerde und ist wahrscheinlich im Verkehr aufgehalten worden. – Er ist doch schon da, alles klar. Ich möchte an Sie die Bitte richten, diesen Punkt vorzuziehen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich dieser Bitte entsprechen wollen. – Okay.

Dann rufe ich auf

Tagesordnungspunkt 5.4:

Umwelt/Gesundheit

Dazu hat es einige Einwendungen gegeben, unter anderem, es hätte keine Abwägung zwischen der Gesundheit der Anwohner und den wirtschaftlichen Interessen der Firma Ossendot stattgefunden, die Anlage erhöhe insbesondere das Krebsrisiko, die Anlage verursache eine erhebliche Umweltbelastung, die Anlage beeinträchtigt das Recht auf körperliche Unversehrtheit, und es entstünden Belastungen durch später auf der Deponie abgelagerte Abfälle. Wer von Ihnen möchte dazu zunächst das Wort ergreifen? – Das Mikrofon bitte an Herrn Malonek.

Malonek (Einwender):

Ich möchte eins zu bedenken geben: Es gibt Unterlagen oder Studien von Frau Prof. Irene Witte aus Oldenburg, die mir vorliegen. Frau Prof. Irene Witte sagt zu den Sollwerten, die

man uns vorprogrammiert: Wo liegt ihr denn? – Mit den Giftwerten liegt ihr auf Spielplatzniveau. Es genügt ein Fünfzigstel der Werte, wenn die Gifte gebündelt runterkommen. Auf dem Eyller Berg kommt nicht heute Kadmium und morgen Blei runter, das kommt gebündelt runter. Sie werden über uns Menschen getragen, und wir atmen sie ein. Es genügt ein Fünfzigstel der Werte, um die Menschen krank zu machen, ganz besonders die Kinder. Die Kinder haben kein Immunsystem. Sie sind am schlimmsten betroffen, sie können die Gifte einfach nicht verarbeiten. Das muss man auch einmal berücksichtigen. Das, was man uns sagt, ist eventuell nicht richtig. Denn ein Fünfzigstel der Gifte erreichen wir jedes Mal in den Stäuben. Das ist das Gefährliche daran, und wir Menschen müssen darunter leiden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Die Entgegnung vonseiten der Antragstellerin hierzu.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich kenne das Gutachten, von dem Sie gesprochen haben, nicht. Aber das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist dazu da, die Auswirkungen, die von den Anlagen ausgehen, so zu begrenzen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist. Das heißt, wenn die Vorgaben, die das Bundes-Immissionsschutzgesetz macht, unterschritten werden, dann ist gemäß Definition der Schutz der menschlichen Gesundheit gewahrt. Ich kann zu den Äußerungen nichts sagen. Ich kann nur sagen: Wenn das fachlich fundiert ist, wird es auch irgendwann in das Bundes-Immissionsschutzgesetz einfließen.

Wir haben in unseren Untersuchungen mögliche Wirkungspfade gezeigt. Wir haben geguckt: Wo sind Emissionsquellen? Wie entstehen sie? Wie ist weitere Ablauf? Wo können wir sie minimieren? Wo können wir sie fassen? Das alles haben wir getan und in unserem Antrag beschrieben. Somit ist aus unserer Sicht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Schutz der menschlichen Gesundheit gewahrt.

Malonek (Einwender):

Aber die Untersuchungen von Frau Prof. Irene Witte sagen etwas ganz anderes aus. In den Gesetzen stehen Sollwerte, die man erreichen darf. Aber der menschliche Körper wird schon von einem Fünfzigstel der Werte, die als Sollwerte propagiert werden, beeinflusst. Es kann doch nicht sein, dass unsere Kinder und Enkelkinder immer die Stäube und Gifte einatmen. Bei uns gibt es hinter jeder zweiten Haustür – das kann ich belegen – einen, zwei oder sogar vier Krebsfälle. Der letzte ist mit vier Krebsarten im Körper verstorben. Das war ein Urologe. Er hat das auch bestätigt. Er hat mir bestätigt, dass die Werte von Frau Irene Witte aus Oldenburg relevant sind. Man muss in der Genehmigung doch auch Frau Prof. Irene Witte heranziehen, denn sie hat die Studien zum Schutze der Menschen am Fuße des Eyller Berges erarbeitet.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Möchte sich die Antragstellerin dazu noch verhalten? – Das Gutachten liegt nicht vor.

Dann bitte ich den Kreis Wesel, etwas zu dem Krebsregister zu sagen.

Kashkarov (Kreis Wesel):

Ich stelle mich erst einmal vor: Kashkarov mein Name. Ich bin Medizinischer Leiter beim Gesundheitsamt des Kreises Wesel. – Wenn hier strikt getrennt wird zwischen der Aufbereitungsanlage, die gebaut werden soll, und der Problematik „Eyller Berg“, möchte ich darauf hinweisen, dass ich aus fachlicher Sicht überhaupt keine Aussage zur Gefährlichkeit der geplanten Anlage machen kann. Die Anlage ist nicht in Betrieb. Soweit ich den BImSch-Unterlagen entnehmen konnte, wird es eher dazu führen, wenn sie ordnungsgemäß betrieben wird, dass die Emissionen reduziert werden. Daher ist die Anfrage an das Krebsregister in Bezug auf die Anlage nicht so relevant.

Soll ich trotzdem etwas zu der Anfrage erläutern? – Gut. Nach der Anregung des LANUV haben wir eine Anfrage an das Krebsregister in Münster gestellt. Das Ergebnis ist, dass uns das Krebsregister keine Daten liefern kann, weil es nach unseren gesetzlichen Bestimmungen nur Auswertungen auf der Gemeindeebene vornehmen darf. Sie können uns nur etwas zur Anzahl der Krebsfälle in Kamp-Lintfort als solches sagen, aber nicht in Bezug auf die kleinräumige Aufteilung in der Umgebung der Deponie Eyller Berg. Sie haben dennoch Auswertungen für ganz Kamp-Lintfort vorgenommen und Kamp-Lintfort mit einigen anderen Kommunen sowie mit dem Kreis Wesel insgesamt, ohne Kamp-Lintfort, verglichen. Das lieferte letztendlich kein auffälliges Ergebnis. Bei einer Art von Krebs lag Kamp-Lintfort im Vergleich mit einer anderen Kommune bei den Männern etwas vorne, dafür hatte Kamp-Lintfort bei Frauen mit vielen anderen Erkrankungen bessere statistische Zahlen. Das ist kein belastendes Ergebnis, aus dem man Rückschlüsse ziehen könnte.

Vom Krebsregister wurde auch gesagt, dass die Durchführung von speziellen Studien, die zum Beispiel darauf gerichtet sind, den Bereich um den Eyller Berg kleinräumig zu untersuchen, nur dann Sinn ergibt, wenn wir genau wissen, wonach wir suchen. Wenn wir durch Messungen des LANUV irgendwelche auffälligen Werte hätten, die auf eine dauerhafte Belastung durch die Immissionen schließen ließen, dann könnte man in Erwägung ziehen, solche Untersuchungen durchzuführen. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen gab es bei den durchgeführten Messungen keinen Hinweis für eine dauerhafte Belastung – es gab einige auffällige Werte, was Blei betrifft –, besonders was die Belastung von Böden angeht, wovon man sich Rückschlüsse auf dauerhafte Belastungen erhofft hatte. Die waren, soweit ich weiß, im Normbereich.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Herr Blauert.

Blauert (Einwender):

Dazu möchte ich etwas ergänzen. Die Werte in 2011 waren meines Wissens die allerersten Werte, die überhaupt in irgendeiner Weise als relevant betrachtet werden können. In den Vorjahren gab es so gut wie keine Messungen, bis auf einmal, als über die Wintermonate an einer einzigen ungünstigen Position ein Messgerät aufgestellt war. Wir haben überhaupt kein Wissen über die Zeit vor 2011.

Wir haben aber sehr wohl eine relativ gute Dokumentation über die Abladepaxis, die Umschüttpraxis und die Verbringung in den südlichen Teil der Deponie. Die zeigt lückenlos, inklusive Überflugfotos, Videos, dass es so gut wie überhaupt keine Beregnung der umgelagerten und an den Endort verbrachten, in aller Regel wohl nicht ganz ungefährlichen Stoffe gegeben hat. Das können wir nachweisen und haben es nachgewiesen.

Der gesunde Menschenverstand ist zwar kein juristischer Begriff, aber danach kann man doch nur eine Schlussfolgerung daraus ziehen. In den Sommermonaten – bei Starkwind, noch dazu von einer Deponie, die sich in exponierter Lage, also Höhenlage, im Flachland befindet – sind seit vielen Jahren selbstverständlich – es gibt unzählige Augenzeugen – große Mengen Staub insbesondere in östlicher Richtung abgeweht worden. Dass diese Stoffe von Menschen aufgenommen worden sind, ist unzweifelhaft. Ich verstehe nicht, warum zu diesem Fakt bis heute keine Stellungnahme der Bezirksregierung vorliegt. Den Hinweis: „Jetzt ist alles in Ordnung. Sind Sie damit zufrieden?“ empfinde ich als etwas, das ich kaum kommentieren möchte. Kleine Analogie: Ich begehe jahrelang schweren Steuerbetrug, dann zeigt mich jemand an. Dann mache ich in 2012 eine ordentliche Steuererklärung, und damit ist meine gesamte Vergangenheit in Ordnung. Ich bin also jetzt ein guter Mensch. – Das ist wirklich lächerlich. Wir haben von der Genehmigungsbehörde, die über den Antrag entscheidet, in dem wesentlichen Zusammenhang, den ich gerade aufgeführt habe, keine Stellungnahme zu diesen Fakten erhalten.

Deswegen stelle ich jetzt – es wird ja mitstenografiert – einen **Befan-
genheitsantrag**.

Vor diesem Hintergrund können Sie die Entscheidung, ob eine chemisch-physikalische Anlage dorthin gestellt wird, gar nicht objektiv und frei treffen. Das ist unmöglich.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Augenblick bitte. – Habe ich es richtig verstanden, Herr Blauert, dass Sie einen formellen Befangenheitsantrag gegen uns fünf stellen?

Blauert (Einwender):

Das ist richtig.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Dann unterbreche ich die Sitzung, und wir werden – –

(Zuruf)

Wenn Sie sich inhaltlich noch dazu verhalten wollen, okay.

Kashkarov (Kreis Wesel):

Ich wollte nur noch ergänzen, dass ich nicht den Eindruck erwecken möchte, ich würde die Problematik dort verharmlosen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir aufgrund der vorhandenen Daten keine zielgerichtete Studie durchführen können, die uns belastbare Ergebnisse liefern kann. Das wollte ich nur zum Ausdruck bringen. Das, was wir vom Krebsregister haben, kann weder die eine noch die andere Seite unterstützen. Das zeigt nur, dass es sehr schwierig ist, solche kausalen Zusammenhänge herzustellen. Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist es uns nicht möglich, diese Studie durchzuführen.

Blauert (Einwender):

Ich werde auch nicht andeutungsweise versuchen, solche Zusammenhänge herzustellen. Das ist auch überhaupt nicht als Vorwurf in Ihre Richtung gemeint. Selbst bei länger zurückliegenden Fakten ist ein kausaler Zusammenhang mit Krebserkrankungen nach meiner Information nicht ganz einfach herzustellen. Es geht schlicht und einfach um die Frage: Ist die Deponie – so wie es von uns dokumentiert wurde, nach menschlichem Ermessen – so betrieben worden, dass Grobstäube über lange Zeiträume insbesondere im östlichen Umland, in relativ kurzer Entfernung von Menschen aufgenommen worden sind, oder ist das nicht so? Wenn es so ist, dann gibt es einerseits ein gravierendes Überwachungsversäumnis und andererseits ein ebenso gravierendes Versäumnis im Betrieb der Deponie. Dann kann der eine, der das nicht gesehen hat, nicht über eine Anlage entscheiden, die der andere beantragt hat. Das ist nicht möglich. Das ist Unrecht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blauert, dann darf ich Sie bitten, den Antrag noch einmal zu stellen und zu begründen.

Blauert (Einwender):

Ich begründe den **Antrag** der Bürgerinitiative wie folgt:

Die Bürgerinitiative hat der Bezirksregierung über viele Monate des Jahres 2011 gesammeltes – das ist zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt – umfangreiches Beweismaterial in Form von Film- und Fotomaterial zukommen lassen. Das waren Aufnahmen, die teilweise von einer Windkraftanlage gemacht wurden, es waren Überflugfotos. Aus all diesen Informationen

geht hervor, dass im Anlieferungsbereich auf dem Top der Deponie, also im nördlichen Bereich, ebenso bei der Umladung in die Transporter zur Verbringung in den Süden und ebenso beim Abladen im Süden keine wesentliche und schon gar keine adäquate Beregnung erfolgt ist. Entweder waren die Gerätschaften gar nicht vorhanden – das ist in aller Regel auf dem Foto- und Filmmaterial zu sehen –, sie waren nicht in Betrieb, oder sie waren, wenn sie in Betrieb waren, komplett ungeeignet. Auch das wurde uns vom LANUV bezüglich der Anlage, die oben auf dem Top an der alten Abladestelle, also an der westlichen Abrisskante, installiert war, bestätigt. Diese Anlage ähnelte – wörtlich – mehr einer „Gardena“-Gartendusche, aber weniger einer geeigneten Anlage, um solche Stäube an einer solch exponierten Abladestelle zu binden. Im südlichen Bereich gab es weitestgehend überhaupt keine Staubbinding. Das ist dokumentiert und wurde von der Bezirksregierung bis heute nicht beantwortet. – Das ist mein Antrag. Daraus leite ich die Befangenheit ab.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Daraus leiten Sie die Befangenheit der hier vorne sitzenden fünf Personen ab?

Blauert (Einwender):

Daraus leite ich die Befangenheit ab.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Okay.

Blauert (Einwender):

Ich möchte nicht gegenüber Personen Befangenheit geltend machen. Ich sage ganz einfach: Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde kann vor diesem Hintergrund – sofern er so ist, wie ich es sage, und bis Sie nicht das Gegenteil belegen, bleibe ich bei dieser Behauptung – doch schlecht über einen Antrag des Antragstellers entscheiden. Das ist doch nicht möglich. Denn sie müsste die Zuverlässigkeit des Betreibers bewerten. Aber sie tut es nicht, indem sie die Aussagen, die ich gerade getätigt habe, bis heute unkommentiert lässt. Daher sind Sie meiner Meinung nach befangen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Also meinen Sie uns als Personen. Denn Sie müssen sich, Herr Blauert – ich darf es kurz darstellen –

Blauert (Einwender):

Dann richtet sich meine Befangenheit gegen die Personen. Da haben Sie recht.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke. – Dann unterbreche ich die Sitzung, um eine Entscheidung herbeizuführen.

(Frau Poloczek [Antragstellerin]: Dürften wir vorher kurz eine Frage stellen?)

– Bitte.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Es ist uns auch schon einmal zugespielt worden, dass das Landesumweltamt gesagt habe, dass die Befeuchtungseinrichtungen, die wir hatten, nicht geeignet seien. Ich möchte gerne einen Namen haben. Herr Blauert, mit wem haben Sie gesprochen?

Blauert (Einwender):

Ich gebe Ihnen jetzt im Augenblick keinen Namen. Da müsste ich in meine Unterlagen gucken. Es gab ein offizielles Gespräch. Da waren mehrere Personen beteiligt. Die Daten lasse ich Ihnen noch zukommen. Es reicht auch völlig aus. Diese alte Anlage können wir jederzeit jedem Fachmann vorführen.

Es ist doch klar, was passiert, wenn ein solches Gerät mit so einem feinen Sprühnebel bei starkem Westwind im Einsatz ist. Wenn Sie einen 20-Tonner mit der Fracht an der Kante runterrauschen lassen, dann ist doch klar, was unten passiert, wenn es heiß und trocken ist. Dafür braucht man keine Fantasie. Das ist klar. Das wurde von vielen Menschen – auch von mir persönlich – beobachtet. Dann kann es nur zu einer Staubentwicklung kommen, die von dieser Anlage nicht gebunden werden kann.

Und ich sage es noch einmal: Im südlichen Bereich existiert es überhaupt nicht. Auch dazu liegen Filmaufnahmen vor. Die Gerätschaft im Hintergrund stand im Giftmüll und war völlig inaktiv. Sie hatte noch nicht einmal eine funktionierende Wasserzuführung. Auch davon gibt es diverse Aufnahmen. Wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung. Diese wird Ihnen diese Dinge gerne zur Verfügung stellen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich möchte dem, da es fürs Protokoll aufgenommen wird, widersprechen. Die Deponie wird entsprechend unseren Auflagen ordnungsgemäß betrieben.

(Lachen bei den Einwendern)

Wenn Sie einen Fachmann engagieren würden, würden Sie Folgendes herausfinden: Je feiner ein Wassernebel ist, desto effizienter ist er für die Staubbinding. Das wird Ihnen bestimmt auch Ihr Kontakt zum Landesumweltamt sagen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren – –

Blauert (Einwender):

Eine Frage habe ich noch dazu.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Nein, Herr Blauert, ich werde jetzt keine weitere Frage zulassen. Ich habe den Erörterungstermin bereits unterbrochen und möchte nun eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag herbeiführen.

(Unterbrechung von 14:02 bis 14:54 Uhr)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren, zu dem Befangenheitsantrag ist eine Entscheidung des zuständigen Abteilungsdirektors Holger Olbrich ergangen. Der Befangenheitsantrag von Herrn Blauert gegen Frau Braun, Frau Weinhuber-Cordes, Herrn Hessenius, Herrn Böhm und mich wird abgelehnt.

Begründung: Aus den von Ihnen vorgetragenen Überwachungsdefiziten im Hinblick auf die Deponie Eyler Berg lassen sich keine Gründe erkennen, die hinsichtlich des hier gegenständlichen Vorhabens CPB-Anlage ein Misstrauen in die unparteiische Amtsführung der oben genannten Personen, also der Personen, die hier auf dem Podium sitzen, hervorrufen. Es werden lediglich pauschalisierte Vorwürfe über einen nicht differenzierten Zeitraum vorgebracht, die keine Zuordnung eines individuellen Fehlverhaltens dieser Personen erlauben.

Wenn Sie gestatten, fahren wir in der Tagesordnung fort. Wir sind immer noch bei Tagesordnungspunkt 5.4, „Umwelt/Gesundheit“. Gibt es von Ihrer Seite dazu noch Wortmeldungen? – Bitte schön.

Kalusch (BUND):

Wenn wir über Umwelt und Gesundheit sprechen, dann sind wir in der Kette praktisch hinten. Das ist ein bisschen ein Problem. Denn wir müssen uns von den Emissionen über die Immissionen zu den Umweltbeeinträchtigungen bewegen. Da wir bei dem Thema sind, will ich trotzdem damit anfangen.

Wenn ich mir angucke, wie die Emissionen, soweit ich sie im Antrag erkennen kann, angegeben sind und wenn ich versuche, daraus auf die Immissionen und die Gesundheitsbelastung zu schließen, dann finde ich hier nur wenige Stoffe aufgeführt. Wir haben Staub. Wir haben Quecksilber. Wir haben Kohlenstoff gesamt. Wir haben gehört, dass all das ausreichen würde, um eine Einschätzung abzugeben.

Ich sehe das ein Stück weit anders. Ich sehe das so, dass wir hier andere Stoffe angeben müssen und auch rechnen müssen, nämlich nach Nummer 5.2.2 der TA Luft, den staubför-

migen anorganischen Stoffen – das ist Klasse I –, und dazu gehört nicht nur Quecksilber, sondern auch Thallium und seine Verbindungen.

Es ist auch unzureichend weil wir eine Vielzahl gefährlicher Abfälle haben, die eine sehr differenzierte Zusammensetzung haben können. Dies hier zu pauschalisieren, ist schlichtweg unmöglich, wenn man das Ziel hat, die Gesundheitsgefährdung festzustellen.

Ich fahre fort und komme zu Klasse II: Blei, Cobalt, Nickel, Selen, Tellur. Das ist ebenfalls nicht angegeben.

Auch Abfälle nach Klasse III wie Antimon, Chrom, Cyanide, Fluoride Kupfer, Mangan und Vanadium und seine Verbindungen sind nicht angegeben. Das sehe ich als eindeutiges Defizit, und das hätte aus meiner Sicht auch angegeben werden müssen.

Uns muss klar sein, dass das immissionsseitig bei der Bevölkerung und in der Umwelt ankommt. Das wird in der Umwelt sowohl von Pflanzen als auch von Tieren direkt aufgenommen und kann in der Nahrungskette über die Tiere bis zum Menschen transportiert werden. All dies kann ich den Unterlagen nicht entnehmen.

Gerade weil die Abfallschlüssel ein so weites Spektrum haben können, müssen wir die Vielzahl der gefährlichen Eigenschaften betrachten, die wir heute in der CLP-Verordnung haben. Da sind z. B. die unter der Nummer 5.2.7 der TA Luft aufgeführten krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe zu nennen. Also, die CMR-Substanzen kann ich in der Beschreibung auch nicht wiederfinden.

Darüber hinaus finden wir unter der Nummer 5.2.7.1 die krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffe und unter 5.2.7.1.1 die krebserzeugenden Stoffe; all das bezieht sich auf die TA Luft. In der Klasse I haben wir Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und Chrom(VI)verbindungen. Ich kann nicht erkennen, dass das irgendwie aufgeschlüsselt oder pauschal behandelt worden ist.

Warum ist das alles so wichtig? – Weil wir letztendlich keine unteren Wirkungsschwellen für krebserzeugende Stoffe kennen. Das heißt, wir können nur mit sogenannten Unit-Risk-Werten berechnen, wie die Krebsmortalität statistisch zunimmt. Das kann dann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal jeden treffen. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, ob wir diese Zunahme wollen. Dafür müssten wir sie aber erst einmal kennen und berechnen. Das habe ich so nicht gesehen.

Ich komme noch einmal dazu, dass weder die Klasse-II-Stoffe – dazu gehört z. B. Nickel – noch die Klasse-III-Stoffe aufgeführt sind.

Was dringend notwendig wäre – das möchte ich auch **beantragen**, und damit beantrage ich auch eine Neuauslegung –, ist eine Sonderfallprüfung nach TA Luft bezogen auf genau diese krebserregenden Stoffe.

Denn wir werden in diesen Abfallschlüsseln – diese sind ja prädestiniert dafür, was z. B. Chrom(VI) betrifft – jede Menge krebserzeugende Stoffe finden. Ich denke, das ist eine Beeinträchtigung der Umwelt und Menschen, die wir erst einmal prüfen müssen, bevor wir hier eine weitere Erörterung zum Punkt „Umwelt/Gesundheit“ machen können.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bevor sich die Antragstellerin zu Ihren Fragen verhält, möchte ich nur ganz kurz sagen: Es wird das Ergebnis dieses Erörterungstermins und – wie schon oft ausgeführt – Ihrer Einwendungen sein, inwiefern ein weiterer Erörterungstermin erforderlich sein wird. Das werden wir prüfen müssen. Das ist alles noch offen. – Bitte.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich habe Ihre Einwendung jetzt so verstanden, dass Ihrer Einschätzung nach hauptsächlich der Wirkungspfad Luft Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben wird. Kann ich das so ungefähr zusammenfassen?

Kalusch (BUND):

Nein, Sie müssen es so sehen: Der Wirkungspfad Luft hat Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Und durch die Deposition von Schadstoffen kann es z. B. dazu kommen, dass diese Schadstoffe direkt von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden, dann weiter in die Nahrungskette gelangen und wieder bei Tieren oder Menschen landen. Also, wir müssen auch diese Nahrungspyramide betrachten. Wir kommen nicht drum herum. Wir können also nicht sagen, dass wir bei der Luftbelastung Schluss machen. Vielmehr müssen wir betrachten, wie sich diese Schadstoffe – und damit meine ich insbesondere diejenigen, die nicht organisch sind und sich daher nicht abbauen – weiterhin in der Umwelt verhalten.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Gerade die Thematik „Staub“ haben wir uns sehr im Detail angeschaut. Wir haben eigens für den Wirkungspfad Luft ein Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse hinterher in die UVU eingeflossen sind.

Das Luftreinhaltgutachten finden Sie in der Anlage 5.2 des TÜVs. Der TÜV hat dort alle möglichen Staubemissionsquellen erfasst. Er hat sie beschrieben und bewertet und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verminderung angeführt.

Was sind bei uns die Emissionsquellen? – Wir haben als möglichen Wirkungspfad Luft die Emissionsquelle „asphaltierte Fläche“, den Betrieb, einen Transport. Dort kann möglicherweise etwas aufgewirbelt werden. Wir haben als weiteren Emissionspunkt die Filteranlagen der Silos und der Abluftbehandlungshalle.

Ein offener Umgang mit Abfällen erfolgt nur in geschlossenen Hallen. Draußen findet kein offener Umgang mit den Abfällen, die wir für die Behandlung bekommen, statt. Das heißt, sämtliche Abfälle werden abgeplant oder in Silo- und Tankfahrzeugen angeliefert. Die Flächen werden regelmäßig gereinigt und befeuchtet. Es wurde sogar anhand des zusätzlichen Verkehrsaufkommens die Staubverwirbelung auf den Flächen berechnet und mit den entsprechenden Maßnahmen bewertet und beurteilt.

Die Filteranlagen auf den Silos sind entsprechend dem Stand der Technik so ausgelegt, dass die zulässigen Emissionswerte deutlich unterschritten werden. Die Behandlung der Abfälle in der geschlossenen Abfallbehandlungsanlage in Verbindung mit der Luftabsaugung, die fünfmal pro Stunde das gesamte Hallenvolumen absaugt und reinigt, verhindert, dass jegliche Staubquellen, die aus dem offenen Umgang mit Abfällen resultieren, unzulässig in die Umgebung abgegeben werden. Wir haben die Klassen, die Sie eben ausführlich dargestellt haben, in dem Luftreinhaltgutachten dargelegt. Der TÜV hat das bewertet und die Ergebnisse in die UVU übernommen.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird gemäß den Maßstäben der gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Die Unterlagen sind vollständig. Es sind sämtliche Aspekte betrachtet worden.

Kalusch (BUND):

Manchmal fällt es mir etwas schwer, Ihre Formblätter zu interpretieren, aber ich will es trotzdem einmal tun. Ich sehe hier bei der Siloanlieferung 10 mg als Konzentrationsgrenzwert. Ich sehe für „Abfälle fest“ 1 mg. Ich sehe hier Quecksilber, Staub und C-gesamt. Ich sehe nicht die Aufschlüsselung nach den verschiedenen Klassen der TA Luft. Vielleicht helfen Sie mir einfach weiter und sagen mir, wo Sie das wie auf den Formblättern eingetragen haben. Denn es hilft mir nicht, ein Gutachten zu haben, wenn Sie nicht beabsichtigen, es rechtsverbindlich festzulegen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich darf an dieser Stelle das Wort an die Firma Grontmij abgeben, die etwas zu der Filtertechnik, den zulässigen Grenzwerten und den filtertechnischen Möglichkeiten in Bezug auf die Inhaltsstoffe ausführen kann.

Weinem (Antragstellerin):

Erst einmal grundsätzlich: Die Emissionen, die von dieser Anlage ausgehen, unterschreiten die Bagatellmassenströme der TA Luft, und diese Bagatellmassenströme der TA Luft sind nicht irgendwie aus dem hohlen Bauch heraus entwickelt worden. Vielmehr sind sie entwickelt worden, um sagen zu können: Das ist eine Grenze, bei der wir Auswirkungen auf die Umwelt nicht mehr feststellen können und bei der wir keine Immissionsprognosen durchführen müssen, also keine Kennzahlen für die Immissionsvorbelastung oder Immissionszusatzbelastung ermitteln müssen. Denn dort sind schlichtweg keine Auswirkungen zu erwarten.

Wir haben eine Filtertechnik vorgesehen, die eine Rückhaltung von bis zu 1 mg/Nm^3 Stäube in der Abluft aus der Behandlungsanlage und teilweise auch aus den Silos, die gefährliche Abfälle enthalten, gewährleistet, um sicherzustellen, dass wir dort nur einen sehr geringen Emissionsmassenstrom haben. Normalerweise sind 10 mg/Nm^3 bei normalen Stäuben vorgesehen. Hier haben wir extra – das mag in dem Gutachten nicht explizit aufgeführt sein – 1 mg/Nm^3 vorgesehen, und dieser Wert, auf den wir uns verpflichtet haben, rührt auch daher, dass wir bei der Auslegung der Filtertechnik darauf geschaut haben, wie viel wir an Feinstäuben und Schwermetallen auch der von Ihnen genannten Klassen emittieren dürfen, damit wir die Emissionsgrenzwerte, die auch in der TA Luft für diese Stoffe vorgesehen sind, einhalten können. Daraus resultiert bei den Zusammensetzungen, die wir in dem Gutachten dargestellt haben, dieses eine Milligramm pro Kubikmeter. Insofern denken wir schon, dass wir dem Schutz der menschlichen Gesundheit Genüge getan haben.

Kalusch (BUND):

Ja, aber es mangelt letztendlich an der Aufschlüsselung. Dass wir 1 mg haben, ist okay, und das würde ich durchaus als Stand der Technik ansehen. Man kann es noch besser machen, aber 1 mg ist schon ganz ordentlich.

Nichtsdestotrotz können gerade aufgrund der Zusammensetzung dieser heterogenen Abfälle und Abfallschlüssel ganz erhebliche Mengen an Schwermetallen und auch an anderen Substanzen enthalten sein. Es ist sozusagen keine definierte Herkunft, auf die wir uns beziehen können; das würde das Ganze relativ einfach machen. Vielmehr müssen wir sicherstellen, dass dieses eine Milligramm – je nachdem, wie der Abfall ist – nicht vollständig durch Chrom(VI) ausgeschöpft wird. Ich sehe nicht, dass das hier geregelt ist. Das heißt, einerseits müssten Sie für die Einzelkomponenten Grenzwerte festlegen und sich verpflichten. Ande-

rerseits müssten Sie auch klären, wie das Ganze eingehalten werden soll. Das sehe ich so im Moment auch noch nicht.

Also, wir können über vieles im Bereich von BImSchG-Anlagen reden, aber wenn wir ein kunterbuntes Spektrum gefährlicher Abfälle haben, dann müssen wir letztendlich vom Worst Case ausgehen, weil es niemand wirklich beurteilen kann. Und dann haben wir eine Situation, in der wir 1 mg durch einen Stoff ausschöpfen können, der einen sehr hohen Unit-Risk-Wert hat. Ich habe nicht gesehen, dass Sie dieses bisher ausschließen können oder dass Sie so eine Worst-Case-Betrachtung vornehmen. „Was ist mit Chrom(VI) in rauen Mengen?“, frage ich jetzt einmal etwas flapsig. Das muss doch geklärt werden.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

So eine Betrachtung ist im Gutachten zur Luftreinhaltung des TÜV Süd gemacht worden. Der TÜV hat dort Worst-Case-Szenarien für die Abfälle gebildet, das auf die Bagatellmassenströme umgerechnet und daraus Filterabscheidewirkungsgrade geschlossen.

Weinem (Antragstellerin):

In diesem Gutachten – das ist die Nummer 5.2 der Antragsunterlagen – finden Sie auch Aufschlüsselungen der Zusammensetzungen, die für die einzelnen Abfallschlüsselnummern relevant sein können. Das sind teilweise Maximalwerte für zu erwartende Schwermetallkonzentrationen, die auf der Grundlage umfangreicher Messungen und umfangreicher Ermittlungen auch hier in Nordrhein-Westfalen berechnet wurden. Denn sonst könnten wir auch gar nichts dazu sagen, wie diese Anlagen ausgelegt werden müssen. Deswegen meinen wir, dass wir mit dieser Filtertechnik genügend Schutz für die menschliche Gesundheit realisieren können.

Vielleicht noch ein kurzer Hinweis zu der Frage: Wie soll ich das nachprüfen? – Wir sind in diesen Überlegungen immer davon ausgegangen, dass die Stäube so zusammengesetzt sind wie die Materialien, mit denen wir umgehen. Logischerweise werden es feine Partikel dieses Materials sein, das wir da behandeln. Also: Wenn wir sagen, dass 1 mg/Nm³ eingehalten wird, dann sind wir sicher, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit – und übrigens auch der Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen – gewährleistet ist, und eine Staubmessung kann ich in diesem Genauigkeit auch ganz wunderbar kontinuierlich bzw. nicht kontinuierlich durchzuführen. Wir brauchen es aber nicht kontinuierlich durchzuführen, weil es geringe Mengen sind und wir uns im Bagatellmassenstrom befinden. Wir können diese Messungen auf jeden Fall mit großer Sicherheit vornehmen. Deswegen können wir dann, wenn es die Genehmigungsbehörde für sinnvoll hält, einen Nachweis erbringen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Kalusch (BUND):

Ja, aber ein kleines Stückchen drehen wir uns im Kreis. Ich hatte vorhin schon gesagt: Was nützt es mir, wenn Sie diese Werte – seien es TA-Luft-Werte, seien es Werte, die darunter liegen – nicht als etwas in Ihren Antrag hineinschreiben, was zu genehmigen ist?

Natürlich steht es auch der Genehmigungsbehörde frei, eine Nebenbestimmung aufzunehmen. Aber es muss irgendwo klar sein. Wenn Sie sagen, dass die Belastung gering ist, dann sage ich: Umso besser. Dann lassen Sie es uns doch festlegen. Wenn es noch besser ist als die Werte der TA Luft, dann haben wir doch gar nichts dagegen. Dann sollten wir diese Grenzwerte, diese Schadstoffkonzentrationen in der Abluft so festlegen. Wären Sie dazu bereit?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Um das noch einmal zu verdeutlichen: Herr Weinem hat gerade ausgeführt, dass sich der TÜV die Datenbank des Landesumweltamtes und die Abfallschlüssel für die einzelnen Schadstoffe – seien es Schadstoffe organischer Natur, seien es Schadstoffe anorganischer Natur – angesehen hat und die Worst-Case-Szenarien herausgefiltert hat.

Er hat sich weiter angesehen, inwieweit beim offenen Umgang mit diesen Abfällen in welchen Massenkonzentrationen Stäube in der Luft entstehen können. Vor dem Hintergrund, dass wir Befeuchtungseinrichtungen und Abluftanlagen betreiben, die mehrmals das gesamte Hallenvolumen absaugen und filtern, konnte das Ganze zu dem Ergebnis geführt werden, dass wir mit den Filtern die entsprechenden Grenzen der Emissionsmassenströme einhalten, die zum Teil unter den gesetzlichen Anforderungen liegen. Diese haben wir im Antrag auch so angegeben. Es bleibt der Genehmigungsbehörde frei, entsprechend schärfere Grenzwerte festzusetzen. Grundsätzlich gilt für uns das Gesetz. Wir sagen: Die gesetzliche Vorgabe halten wir definitiv ein, und die Filter, die wir einbauen, sind in der Lage, diese Grenzwerte deutlich zu unterschreiten.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Kalusch, gestatten Sie mir, dass ich Sie unterbreche. Ich greife Ihren Satz auf: Wir drehen uns im Kreis.

Es ist richtig, dass wir als Genehmigungsbehörde letztendlich die Entscheidung treffen, was wir im Bescheid festsetzen. Deswegen wäre ich dankbar, wenn wir hier nicht in einen Disput eintreten würden. Schließlich sind die Argumente schon ausgetauscht.

Frau Poloczek sagte es schon: Wir als Genehmigungsbehörde werden die Entscheidung treffen, und deswegen würde ich gerne in der Tagesordnung fortfahren.

Kalusch (BUND):

Ja, aber lassen Sie mich noch eine Bemerkung machen. Ich weiß nicht, ob heute ein Vertreter des TÜVs, der das Gutachten erstellt hat, anwesend ist. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Das ist schade.

Wenn ich mir Ihr Gutachten oder Ihre Abfallschlüssel anschau, die Sie im Anhang Ihres Gutachtens zur Störfall-Verordnung aufgeführt haben, dann finde ich eine interessante Spalte. Das ist „n“. Das ist die Anzahl der Messwerte oder Probenahme-Werte. Da haben Sie manchmal „1“, „2“, „3“ oder „4“ hingeschrieben, und dann sagen Sie: Daraus ziehe ich irgendwo meinen Maximalwert. – Sie wissen doch genauso gut wie ich, dass man daraus keine Statistik ableiten kann. Ich frage mich, da ich hier kein „n“ sehe, welche Werte ich der Ermittlung dieser Maximalkonzentration beizumessen habe. Denn ich sehe nicht, ob es hier eine Statistik gibt, auf die ich mich stützen kann, oder ob die Maximalwerte nicht viel höher sind. Hier scheint mir ein Erkenntnisdefizit vorzuliegen, das relevant ist. Die Aussagekraft dieser Ermittlung muss doch im Detail geprüft werden, um überhaupt zu sagen: Jawohl, da ist alles eingehalten worden. – Oder man muss sagen: Das wissen wir gar nicht so genau. – Oder man muss sagen: Das muss noch einmal nachgeprüft werden. – Aber ohne die Anzahl der Proben bzw. der Messwerte kann man nichts dazu sagen. Das kann genauso gut ein Ausreißer sein. Das können zwei Ausreißer sein. Das können auch zwei niedrige Werte sein. Ich kann mich nicht dazu äußern, und ich weiß auch nicht, ob sich sonst jemand dazu äußern kann, der nicht dieses Gutachten erstellt hat.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Es gab hier vorne noch eine Wortmeldung.

Frau Peters (Einwenderin):

Mein Name ist Kirsten Peters, und ich bin Einwenderin. – Ich bin mir nicht sicher, ob das, was ich jetzt sage, zu einem der Tagesordnungspunkte gehört. Ich kann es nicht auseinanderklamüsern. Ich bin kein Fachmann. Ich habe zwar schon einmal was von Blei und Cadmium gehört, aber das war es dann auch. Aber wenn Sie von einem Worst-Case-Szenario sprechen, dann fällt mir nur eines ein, nämlich ein technisches Problem gepaart mit menschlicher Blödsinnigkeit. Dann funktioniert diese Anlage nicht mehr. Dann entweichen diese Stäube und gelangen nach draußen. Und drum herum wohnen Leute. Das beunruhigt mich zutiefst.

Ich nenne ein Beispiel. Vor ein paar Jahren gab es diesen merkwürdigen Flug einer Air-France-Maschine mit vereisten Tragflächen. Dabei handelte es sich um ein technisches Problem, das hätte gelöst werden können, wenn die Besatzung nicht gleichzeitig menschlich versagt hätte. Also sind 100 Leute gestorben.

Das kann genauso gut bei einer solchen Anlage passieren. Die läuft auf Strom. Die Stäube werden abgepumpt und umgewälzt, und was weiß ich, was da noch passiert. Dann fällt der Strom aus, und irgendein Trottel macht die Tür auf. Bum!

Hinterher kann man sich entschuldigen und sagen: Ach, das tut uns so leid. Das konnten wir nicht wissen. – Das ändert aber nichts daran, dass die Leute dann schon verseucht sind. So etwas in der Nähe von menschlicher Behausung hinzusetzen, finde ich echt verwegen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke schön. – Möchte sich die Antragstellerin dazu noch verhalten?

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Ich möchte noch einmal auf das Gutachten des TÜV Süd eingehen. Dort sind die gesamten Ergebnisse der ABANDA-Datenbank eingeflossen, also alles, was zu den Abfällen auf Landesebene öffentlich-rechtlich zugänglich ist.

Frau Peters, genau das, was Sie gerade unterstellt haben, haben wir im Rahmen des Sicherheitsberichtes berechnet, mit diesem Dennoch-Störfall mit der Wasserstoffexplosion. Normalerweise sollte Wasserstoffentwicklung über die Vorbemusterung und die vorherige Laboranalyse gar nicht auftreten, wenn man den Abfall behandelt. Wenn da alles schief läuft, wenn da auch noch ein Abfall in die Anlage kommt, der Wasserstoff entwickelt, und wenn dann auch noch eine Zündquelle da ist, kann es zu einer Explosion kommen. Die Auswirkungen haben wir dargestellt, aber diese führen zu keinen akut toxischen Reaktionen, selbst wenn der Filterstaub, der zu dem Zeitpunkt in der Anlage ist, freigesetzt wird. All das ist im Sicherheitsbericht betrachtet worden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bitte schön, Herr Kalusch, aber nur noch eine Anmerkung dazu.

Kalusch (BUND):

Herr Weiler, den Satz: „Es ist alles drin, was in der ABANDA drin ist“ kann ich so akzeptieren, und das will ich auch gar nicht in Zweifel ziehen. Aber reicht bei verschiedenen Abfallschlüsseln das, was in der ABANDA drin ist, wenn z. B. nur einen Messwert gibt? – Ich sage Nein. Mit einem Messwert können Sie keine Statistik machen. Das wissen Sie genauso gut wie ich. Das heißt, es reicht wohl nicht an einigen Stellen.

Ich möchte das Thema insofern beenden, als ich zum Schluss folgenden **Antrag** stelle.

Erstens. Das TÜV-Gutachten zu den Immissionen wird einer erneuten Überprüfung unterzogen. Es wird überprüft, ob die dort aufgeführ-

ten Maximalwerte auf einer zuverlässigen statistischen Grundlage basieren oder ob diese neu bewertet werden müssen. In diesem Fall ist eine Detailbetrachtung der einzelnen Abfallarten mit gefährlichen Abfallschlüsseln und auch mit nicht gefährlichen Abfallschlüsseln – die gibt es hier ja auch noch – vorzunehmen.

Zweitens. Es wird beantragt, eine Nebenbestimmung folgenden Inhalts in den Genehmigungsbescheid bzw. in die Genehmigung, sofern sie ergeht, aufzunehmen: Es werden die Grenzwerte der Nummer 5.2.2 TA Luft sowie der Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft aufgenommen. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass das Minimierungsgebot für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe eingehalten wird. Dazu ist es nicht hinreichend, einen Wasserschleier einzusetzen, da dieser einen zu geringen Wirkungsgrad hat.

Das müsste es fürs Erste gewesen sein.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Dazu möchte ich gerne noch etwas sagen. Also, bei der Betrachtung, welche Schadstoffe die Abfälle möglicherweise in die Luft abgeben, hat sich der TÜV an den von Ihnen erwähnten Klassen „organische Schadstoffe“, „anorganische Schadstoffe“, „gasförmige Stoffe“ etc. orientiert und ausführlich dargelegt, was im Worst Case in den Abfällen drin sein kann. Er hat ausführlich dargelegt, was in die Luft gehen kann. Und nichtsdestotrotz hat er gesagt: Unabhängig von dieser Tatsache führen wir Maßnahmen durch, wie Abluftanlage, Besprühen, Staubfilter, Straßenreinigung etc.

Wenn Sie sagen, dass das Befeuchten einen zu geringen Wirkungsgrad hat, dann stellen Sie das BVT-Merkblatt, die beste verfügbare Technik in ganz Europa, infrage. Denn dort ist auf Seite 224 und Seite 251 dargelegt, dass das Besprühen mit Wasser 80 bis 98 % der staubförmigen Schadstoffe in der Luft niederschlägt, Staubfilter 1 bis 10 mg/m³; siehe BVT-Merkblatt Seite 226. Straßenreinigung trägt ebenfalls zu 12 % dazu bei. Das ist der Stand der Technik auf europäischer Ebene, und Sie können nachlesen, dass das wirksame Maßnahmen sind. Diese setzt man an. Darüber hinaus verwendet man Filter, die durch Emissionsmessungen überwacht werden. Das ist belegbar, und insofern können Sie das nicht infrage stellen. Es sei denn, Sie sind der Fachmann, der die BVT-Merkblätter außer Kraft setzt.

Kalusch (BUND):

Also, was das nächste Mal bei der Novellierung in Sevilla passiert, werden wir sehen. Ich bin Mitglied im TA-Luft-Ausschuss, der sich damit beschäftigt, diese BVT-Merkblätter in deutsches Recht zu übertragen; das möchte ich nur noch einmal kurz erwähnen.

Zweitens. Sie wissen genauso gut wie ich, dass es wirksamere Maßnahmen – z. B. Einhausung – als Wasserschleier gibt. Das ist allgemein anerkannt. Das kennen wir aus allen Bereichen. Daher ist das eine Maßnahme aus dem BVT-Merkblatt, die sich in der Wirksamkeit wohl eher am unteren Rand bewegt.

Drittens. Was ich noch vergessen habe – und das ist ein **Antrag** –:

Sofern die Antragstellerin aufgrund des TÜV-Gutachtens zu der Ansicht gelangt, dass sie die TA-Luft-Grenzwerte unterschreiten kann, ist eine Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid, sofern er ergeht, aufzunehmen, der besagt, dass diese geringeren Grenzwerte für die Genehmigung zugrunde gelegt werden.

Das ist letztendlich logisch, wenn Sie sagen, dass sie so gut sind.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ihre Anträge sind für den Verlauf dieser Erörterung nicht von erster Relevanz. Deswegen werden wir Ihre Anträge am Ende des Termins entscheiden, und die Entscheidung wird sich im Protokoll wiederfinden.

Kalusch (BUND):

Zum Prozedere:

Da ich davon ausgehe, dass der eine oder andere Antrag noch gestellt wird, möchte ich **beantragen**, diese Anträge separat zu bescheiden und den Antragstellern mit Begründung zuzustellen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich sagte ja, dass der Antrag im Protokoll aufgenommen ist und dass sich die Entscheidung im Protokoll wiederfinden lässt. Das Protokoll kann auf Wunsch jedem hier in der Saale zur Verfügung gestellt werden.

Kalusch (BUND):

Dann melde ich das jetzt schon mal für mich an.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das dachte ich mir. – Darf ich dann weitermachen? Gibt es zu diesem Punkt noch Wortmeldungen?

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Bei welchem Punkt sind wir denn jetzt? Sprechen wir jetzt von 5.5, 5.4 oder 5.1?)

– Wir sind jetzt bei Punkt 5.4.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Ich bin immer noch bei 5.1,
wenn ich ehrlich bin!)

– 5.1 hatte ich längst abgeschlossen.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Wann denn?)

– Doch, den hatte ich längst abgeschlossen. Es tut mir leid.

Kalusch (BUND):

Es tut mir leid, aber dann muss ich jetzt noch einen Antrag stellen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das glaube ich Ihnen nicht, aber bitte.

(Heiterkeit)

Kalusch (BUND):

Es wird **beantragt**, hinsichtlich der Emissionen und Immissionen
krebserregender Substanzen eine Sonderfallprüfung gemäß TA Luft
durchzuführen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Gut. – Nun eine Frage zum weiteren Verfahren: Sollen wir jetzt eine kurze Pause machen?

(Zurufe: Nein!)

– Okay.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich muss jetzt einfach so reden. Versteht man mich?

(Zurufe: Wir verstehen Sie nicht!)

– Mein Gott, ist das ein Schwachsinn! Also, ich rede jetzt auch einfach ohne Mikrofon.

Ich hatte es vorhin so verstanden, dass Herr Kashkarov vorgezogen zum Thema „Gesundheit“ reden sollte, weil er heute in den Fachausschuss muss. Ich hatte noch eine Frage zu den verfahrensrechtlichen Fragen, und zwar betraf das diese Sache mit der Rekultivierung. Meine Frage lautet: Wie ist die Haltung der Bezirksregierung zu dem bisher nicht eingereichten Rekultivierungsplan und nicht eingereichten Plan zur Herstellung des Rekultivierungsbo-

dens durch die Abfallbehandlungsanlage? Und wie ist die Haltung des Kreises Wesel zu diesem Fall? – Das ist für mich eine verfahrensrechtliche Frage.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, aber ich hatte Ihnen bereits vor der Mittagspause mitgeteilt, dass dieser Punkt beendet ist, und ich sehe keine Veranlassung, dass wir jetzt erneut in dieses Thema einsteigen. Wir werden es behandeln – das hatte ich Ihnen gesagt – und nach Abschluss dieses Erörterungstermins eine Entscheidung treffen. Ich hatte Punkt 5.1 abgeschlossen, und wir sind auf Bitten des Kreises Wesel in den Punkt 5.4 eingestiegen. Dazu sehe ich keine weiteren Wortmeldungen, und deswegen erlaube ich mir, den nächsten Punkt aufzurufen:

Tagesordnungspunkt 5.2:

Wasserrecht/Abwasser

Wer möchte sich dazu äußern?

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich weiß nicht, ob das zum Punkt „Wasserrecht/Abwasser“ zählt, aber wie hier bekannt ist, ist der Firma Ossendot die Genehmigung zur Entnahme von drei Mal 90.000 m³ Grundwasser jährlich zur Beregnung der Deponie erteilt worden. Jetzt soll zusätzlich eine chemisch-physikalische Anlage erstellt werden. Wie ist der Gesichtspunkt der Grundwasserentnahme und der wesentlich stärkeren Beregnung des Deponiegeländes im Vergleich zur Vergangenheit in Bezug auf die Standsicherheit betrachtet worden? Ist diese Frage geprüft worden? Wie wirkt sich das auf den Grundwasserspiegel und auf die Standsicherheit a) von unten und b) von oben aus?

Das frage ich auch vor dem Hintergrund, dass Kamp-Lintfort im Bergbauggebiet liegt. Das war auch eine Einwendung, die ich eingereicht hatte.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Wenn das eine Frage an die Genehmigungsbehörde ist, kann ich sie dahin gehend beantworten, dass das am Ende des Verfahrens zu entscheiden ist. Wir werden hier keine Stellungnahme zu einer Frage abgeben, die noch nicht endgültig entschieden ist. Dazu dient der Erörterungstermin. Ich wiederhole das gerne. Wenn sich die Antragstellerin zu der Frage verhalten will, warum das überhaupt und warum das in dieser Form so beantragt worden ist, werde ich ihr gerne das Wort erteilen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich habe es so verstanden, Frau Behrendt-Bongert, dass Sie nach den Grundwasserbrunnen für den Deponiebetrieb gefragt haben, oder?

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Ich sage es jetzt als Laie: Ich habe einen Berg vor mir, der jedes Jahr mit einer Menge Wasser berieselt werden soll. Vorher waren es ein paar Kubikmeter im Jahr. Jetzt kriegt er 270.000 m³ auf die Mütze. Das heißt, unten, also am Standfuß des Berges, wird das Grundwasser abgepumpt. Dann wird dem Berg unten etwas weggenommen. Dann steht er nicht mehr so wie vorher. Und diese Menge wird oben wieder auf den Berg gekippt. Also sehe ich von oben ein Problem und von unten ein Problem. Wurde das geprüft? Fließt das irgendwie ein?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Das hat zwar nichts mit der BImSchG-Anlage zu tun, aber ich merke auch in der Presse immer wieder, dass das ein Thema ist, das Sie alle sehr bewegt.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Doch! Auch!)

Grundsätzlich: Wie haben wir die Grundwasserbrunnen beantragt? – Wir haben gerade im Süden des Eyller Berges nur ein einziges großes durchgängiges Stockwerk. Ich glaube, 30 m ist das wasserführende Stockwerk mächtig. Im Norden der Deponie finden Sie zwei Grundwasserstockwerke. Das ist aus der Historie des Eyller Berges heraus entstanden. In der Eiszeit haben sich die Tonschuppen übereinandergeschoben, und daher finden Sie in diesem Bereich zwei Stockwerke vor.

Wir entnehmen das Grundwasser im Norden und im Eingangsbereich der Deponie grundsätzlich aus dem zweiten Grundwasserstockwerk; man nennt es auch „gespanntes Grundwasserstockwerk“. Das heißt, das erste Grundwasserstockwerk, das Sie an der Erdoberfläche antreffen, wird durch unsere Grundwasserentnahme überhaupt nicht beeinflusst. Wir haben über die Berechnung des Brunnens nachgewiesen, dass der Absenktrichter selbst für den Brunnen im Süden – dieser hat zwar nur ein Grundwasserstockwerk, aber dafür 30 m Mächtigkeit – so gering, so kleinräumig ist, dass Sie nach ein paar Metern überhaupt nicht mehr feststellen, dass eine Grundwasserabsenkung stattfindet. Das gilt für diese 90.000 m³, die wir beantragt haben.

Wir kommen diese 90.000 m³ zustande? Werden wir die brauchen? – Nein, die Bemessung des Brunnens erfolgt auf der Grundlage der Frage: Wie viele Kubikmeter muss ich pro Stunde entnehmen? – Das richtet sich nach den Geräten, die angeschlossen sind und einen gewissen Input brauchen. Ein Beispiel: Das Gerät, das ich angeschlossen habe, braucht 30 m³ pro Stunde. Bei acht Stunden Betriebszeit sind das 240 m³. Wenn man es auf die Tage umrechnet, kommt man auf die entsprechende Größe.

Dann stellt sich die Frage: Brauche ich wirklich acht Stunden lang 30 m³ pro Stunde? Entnehme ich während dieser Zeit wirklich diese 240 m³ aus dem Grundwasser? – Wenn Ab-

fallanlieferungen erfolgen, schalte ich die Anlage an. Wenn Befeuchtungen stattfinden, schalte ich die Anlage an. Die Anlage wird immer wieder einmal an- und ausgeschaltet. Schließlich kann ich nicht die gesamte Deponie unter Wasser setzen. Da haben Sie recht. Ich halte die Abfalloberfläche auf der Deponie feucht, um Staubverwehungen zu verhindern. Wenn Abfall aufgenommen wird oder wenn Abfall abgekippt wird, wird die Anlage für eine geringe Zeitdauer intervallmäßig zugeschaltet. Das dauert ja nicht Stunden. Das heißt, diese 90.000 m³ werden wir für die Befeuchtung des Deponiekörpers voraussichtlich nicht benötigen.

Wir machen aber noch andere Sachen. Wir befeuchten beispielsweise auch die Wege ringsum den Eyler Berg, die in unserer Verantwortung liegen. Außerdem müssen wir unsere Sickerwasserrohre Druckprüfungen unterziehen. Das heißt, die gesamte Leitung aus diesen Rohren muss mit Wasser gefüllt werden. Dann verbleibt das Wasser 30 Minuten in den Rohren, und dann wird geguckt, ob der Druck gleich bleibt oder ob irgendwo Undichtigkeiten vorliegen.

Das sind alles Maßnahmen, die einen unglaublichen Wasserverbrauch mit sich bringen. Unsere Lkws werden natürlich von außen abgespritzt. Die Reifenwaschanlage benötigt Wasser. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass diese 90.000 m³, die beantragt werden, komplett auf den Eyler Berg gesprüht werden.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Warum ist denn in der Vergangenheit wesentlich weniger an Grundwasserentnahme erfolgt?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Weil wir in der Vergangenheit noch weitere Wasserquellen hatten. Früher haben wir z. B. auch das Trinkwassernetz genutzt. Früher standen auf der Deponie auch Container – das machen wir heute nicht mehr, weil es zu aufwendig ist –, in denen wir Regenwasser gesammelt haben. Auch dieses Wasser haben wir für die Befeuchtung verspritzt.

Unsere Deponie vergrößert sich kontinuierlich.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Das ist ja unglaublich!)

– Wollen Sie das Wasser ungenutzt lassen? Wenn ich Regenwasser in leeren Containern, die ich nicht mehr benötige, sammle, dann verspritze ich es doch auch.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Mir bleibt echt die Spucke weg!)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bitte, Herr Schmitz.

Schmitz (Einwender):

Ich habe eine Frage an die Bezirksregierung, nicht an die Firma Ossendot, und diese bezieht sich auf die Genehmigung dieser 270.000 m³. Gibt es einen Grund, warum die Bezirksregierung es zugelassen hat, dass drei Anträge auf je 90.000 m³ gestellt wurden? Auf diese Weise wird nämlich eine Unbedenklichkeitsprüfung vermieden. Warum wird so etwas zugestanden? Warum wird bei so einem komplizierten Vorgang nicht darauf geachtet, dass auch wirklich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden kann? Dafür müsste allerdings erst einmal eine Unbedenklichkeitsprüfung erfolgen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich bin bereit, dazu etwas für die Deponie auszuführen. Da der Tag schon weit fortgeschritten ist, möchten wir uns wieder auf die CP-Anlage konzentrieren.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Entschuldigung, dass ich Sie unterbreche, aber die Frage kann beantwortet werden. Eine Vertreterin unseres Dezernates 54, das sich mit diesen Fragen befasst, ist hier im Saal anwesend. Frau von Beckerath, bitte.

Frau von Beckerath (BR Düsseldorf):

Ich bin heute für Fragen zum industriellen Abwasser da und muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wir haben uns präpariert – ich kann es nicht ändern – für die CP-Anlage. Die Frage kann ich zurzeit nicht beantworten. Das ist so, und dazu stehe ich auch.

(Schmitz [Einwender]: Ich habe keine Ahnung, aber ich bin hier!)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blauert.

Blauert (Einwender):

Ich habe noch eine Frage an Sie. Sie könnten doch bestimmt einmal Folgendes machen: Auf den diversen Fotos, von denen ich schon gesprochen habe – ich bin auch bereit, zu Ihnen zu kommen –, könnten Sie kleine Kreuzchen machen, damit ich die Container sehe, von denen Sie gesprochen haben. Ich würde gerne auf all diesen Fotos all diese Anlagen sehen. Ich würde gerne sehen, wie diese Anlagen in diesen genannten Bereichen – besonders interessiert mich der Abladebereich im Süden – gearbeitet haben. Sie können die Standorte doch bestimmt mit kleinen Kreuzchen markieren.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Der Ablagerungsbereich im Süden wurde und wird von uns regelmäßig mit einem Wasserwagen befahren. Das heißt, wir haben die mobilen Befeuchtungseinrichtungen, die Sie kennen und die Sie auch mit Bild ins Internet gestellt haben. Zusätzlich – das steht auch in unse-

ren Betriebsanweisungen, die der Bezirksregierung auch vorliegen – ist vorgesehen, dass unsere Mitarbeiter mehrmals pro Tag die Deponieflächen mit dem Wasserwagen abfahren und befeuchten, damit die Oberfläche grundsätzlich feucht gehalten wird. Wir sind der Meinung, dass dies auch weiterhin ausreichend ist.

Ich möchte Ihnen darstellen, was unsere Chefs des Weiteren gemacht haben: Wir haben mit teurem Geld weitere Anlagen eingekauft. Das ist rein vorbeugend, damit Sie und wir die Gewissheit haben, keine Angst mehr haben zu müssen.

Die Art und Weise, wie wir die Deponie in den vergangenen Jahren betrieben haben, ist konform, ist überwacht, ist ordnungsgemäß. Als wir den neuen Deponieabschnitt im Süden hatten, haben wir unmittelbar einen Antrag auf Grundwasserentnahme gestellt – mittlerweile stoßen wir mit unserem Leitungsnetz nämlich an Grenzen –, damit ein Befeuchten der Wege – das haben Sie gesehen, als Sie die Deponie besichtigt haben – automatisch über eine Pumpenschaltung gesteuert werden kann. Das haben wir sofort beantragt. Der Antrag wurde erst Ende des Jahres bewilligt. Daran kann ich nichts ändern.

Nichtsdestotrotz: Die Deponie wächst.

(Zuruf von den Einwendern: Die wird höher!)

– Flächenmäßig wird sie größer. Das heißt, wir brauchen mehr Wasser. Sie können jederzeit beim Dezernat 54 – dieses hat erst vor Kurzen eine Kontrolle bei uns durchgeführt und die ganzen Betriebstagebücher und Wassermengen eingesehen – sehen, inwieweit unsere Wasserentnahme gestiegen ist oder nicht. Überzeugen Sie sich selbst davon.

(Schmitz [Einwender]: Aber die Unbedenklichkeitsprüfung wollen Sie vermeiden!)

– Was für eine Unbedenklichkeitsprüfung?

(Schmitz [Einwender]: Die, die man machen muss, wenn es über 100.000 m³ sind!)

– Sie meinen die verfahrensmäßige Prüfung? – Wir haben gefragt, wie wir das machen sollen. Dann hieß es: Sie stellen einen Brunnen. – Dann haben wir unsere bestehenden Brunnen, die eine Genehmigung haben, geringfügig erhöht. Wir haben zu einem späteren Zeitpunkt gesagt: Wir möchten gerne auch im Norden der Deponie einen Brunnen setzen, weil wir – das wissen Sie auch – dort oben im Norden eine neue Reifenwaschanlage planen. Diesbezüglich befinden wir uns zurzeit in einem Verfahren zur Waldumwandlung. Für die Reifenwaschanlage brauchen wir schließlich auch Wasser. Daher haben wir vor Kurzem –

ich glaube, es war vor drei Wochen – diesen Brunnen gebohrt. Wir haben ihn aber noch nicht in Betrieb genommen.

Das heißt, das sind drei unabhängige Stellen, an denen Wasser entnommen wird. Diese beeinflussen sich nicht gegenseitig. Wir haben dargelegt, dass der Einwirkkreis – „Absenkt-richter“ nennt man das –, sofern wir Wasser entnehmen, so gering ist, dass die Brunnen in keinerlei Verbindung stehen.

Ich weiß, dass das Dezernat 54 beispielsweise auch die Deutsche Steinkohle befragt, wenn solche Anträge auf Grundwasserentnahme gestellt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens können Sie sicherlich Akteneinsicht beantragen und sehen, was die Deutsche Steinkohle dazu geschrieben hat, welche Stellungnahme sie also abgegeben haben.

Blauert (Einwender):

Dazu ein Punkt, der auch protokolliert wird: Wir sind gerade dabei, bezüglich der Standsicherheit der Deponie weit über das Thema der Grundwassernahme hinaus ernsthafte Informationen zu bekommen, die wir, sobald wir sie verifiziert haben, dann natürlich im Detail vorstellen werden. Wir sind noch nicht so weit, um das tun zu können. Es gibt aber ernstzunehmende Hinweise darauf, dass unter der Deponie im südlichen Bereich Erdabsetzungen mit enormen Auswirkungen stattgefunden haben. Es gibt Hinweise auf einen Riss, der im Groben mit eingezeichnet ist. Es gibt für die Bürgerinitiative starke Hinweise darauf, dass die Annahmen zum Untergrund und zu den Grundwasserverhältnissen bei Weitem nicht stimmen. Der Untergrund und das Grundwasser werden sich zukünftig nicht so verhalten, wie Sie es zurzeit annehmen.

Wir werden das detailliert nachreichen. Leider sind wir heute dazu nicht in der Lage. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es ernstzunehmende Hinweise darauf gibt – diese werden wir kurzfristig verifizieren –, dass der Untergrund der Deponie keineswegs – und erst recht nicht auf Dauer – geologisch stabil ist. Wir werden belegen, dass dieses Gutachten, das irgendwann einmal geschrieben wurde, nicht das Papier wert ist, auf dem es geschrieben ist. Wir werden das ganz konkret nachreichen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich danke Ihnen für Ihre – –

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blauert, ich darf Sie aber bitten, dies auch uns zur Verfügung zu stellen.

(Schmitz [Einwender]: Selbstverständlich!)

Schmitz (Einwender):

Das machen wir.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich würde mich freuen, wenn wir uns jetzt von diesem Thema wegbewegen könnten.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, aber man muss schon sagen, dass auch das zur Anlage gehört. Denn davon ist auch die Standsicherheit der Anlage betroffen.

Meine Damen und Herren, gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Frau Baitinger.

Frau Baitinger (BUND):

Wir haben mehrere Einwendungen geschrieben. Als Träger öffentlicher Belange haben wir drei Einwendungen bzw. Stellungnahmen formuliert, in denen wir darauf hingewiesen haben – das ist jetzt wieder ein indirekter Hinweis –, dass sich unter den Abfallarten, für deren Behandlung die CP-Anlage eine Genehmigung erhalten soll, auch sehr giftige Abfälle befinden. Das Sickerwasser soll auf die Deponie verbracht werden; das ist die allgemeine Sprachregelung. Daher ist das Sickerwasserkonzept zu überprüfen.

Uns ist nicht plausibel, dass diese Inertisierung oder Vermaischung in der CP-Anlage wirklich dazu führt, dass sämtliche Giftkomponenten unschädlich gemacht werden und dass es nicht doch im Laufe der Jahrzehnte z. B. durch Ansäuerung durch CO₂ oder durch Aufoxidierung durch Sauerstoff in der Luft zu Verwitterungen kommt, die zu neuen Schadstoffausträgen führen, die das gesamte Sickerwasserkonzept der Deponie Eyler Berg überbeanspruchen.

Wir haben in der letzten Stellungnahme bzw. in unserer Einwendung ganz speziell auf die PFT-Problematik hingewiesen; das steht in den Unterlagen, und daher will ich es hier nicht weiter erörtern. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass die Genehmigung der CP-Anlage im Zusammenhang mit dem Wasserrecht eine wichtige Rolle spielt.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Was Ihre Stichworte Abfälle, Chemismus, Inertisierung und Unschädlichkeit betrifft, so gebe ich gleich an meinen Kollegen Koll ab. Nur so viel: Wir nehmen keine neuen Abfallarten an. Das hatte ich schon am Anfang bei der Darstellung unseres Vorhabens zu erläutern versucht. Wir nehmen nur die Abfallschlüssel an, die wir auch bislang auf der Deponie annehmen dürfen. Wir erweitern unseren Abfallartenkatalog nicht.

(Frau Baitinger [BUND]: Staubabfälle dürfen Sie nicht annehmen!)

– Natürlich.

(Frau Baitinger [BUND]: Ich habe doch eine UIG-Anfrage dazu gestellt!)

– Ich weiß nicht, was Ihnen auf Ihre UIG-Anfrage geantwortet worden ist; ich kenne sie auch nicht. Ich sage Ihnen nur: Der Positivkatalog der Deponie ist größer als der Positivkatalog der CP-Anlage. Das heißt, es kommen keine neuen Abfallschlüsselnummern hinzu.

(Frau Baitinger [BUND]: Ich werde es überprüfen!)

Zum Sickerwasser. Ich bin jetzt unsicher, welches Sickerwasser auf der Deponie verbracht werden soll. Meinen Sie das Reinigungswasser aus der CP-Anlage?

(Frau Baitinger [BUND]: Nein, nur das Regenwasser!)

– Ach so. Also, die Abfälle, sofern sie behandelt werden, halten die Annahmekriterien der Deponie ein. Sie unterscheiden sich daher im Verhalten nicht von den Abfällen, die wir bislang schon annehmen.

Ich gebe nun bezüglich Ihrer Begrifflichkeiten an Herrn Koll ab.

Koll (Antragstellerin):

Zum Sickerwasserkonzept sei gesagt: Die Sickerwasserbehandlungsanlage, die wir auf der Deponie haben, ist ausgerichtet auf die Abfälle, die nach den Vorgaben der Deponieverordnung auf unserer Deponie abgelagert werden dürfen. Da auch zukünftig keine anderen Abfälle auf der Deponie abgelagert werden als die Abfälle, die bislang abgelagert werden, muss auch an dem Sickerwasserkonzept nichts geändert werden, da die Sickerwasserbehandlungsanlage auf DK-3-Abfälle ausgerichtet ist. Es wurden bislang DK-3-Abfälle abgelagert, und es werden auch in Zukunft nur DK-3-Abfälle abgelagert.

Zur Thematik „Vermaisung“. Noch einmal kurz zwecks Erklärung, was wir in der Anlage machen: Wir behandeln auf dem Parameter „Konsistenz“; das ist eine Verfestigung. Und wir behandeln auf dem Parameter „Löslichkeit verschiedener Gehalte“. Das erfolgt nicht durch eine Vermaisung, und das ist auch keine Stabilisierung. Das wird in der gesamten Literatur immer gerne mit Immobilisierung, Stabilisierung, Teilstabilisierung, Verfestigung und Konditionierung beschrieben, und das ist zum Teil ein bisschen verwirrend und durcheinandergeraten. Wir stabilisieren nicht. In der Abfallverzeichnis-Verordnung gibt es eine genaue Erklärung, was eine Stabilisierung ist. Es gibt eine genaue Bezeichnung, was eine Verfestigung ist. Wir verfestigen. Wir stabilisieren nicht.

Die Verfahren, die wir anwenden, um die Löslichkeit verschiedener Gehalte herunterzusetzen, sind, wie wir schon gesagt haben, Stand der Technik. Für viele ist Chemie immer ein bisschen Zauberei; das gebe ich zu.

(Frau Baitinger [BUND]: Ich habe es zufälligerweise studiert!)

– Ich auch. Wunderbar. Dann sind wir Kollegen. Insofern wissen Sie, dass Chemie manchmal ein bisschen wie Zauberei erscheint. Aber auch wir können aus Stroh kein Gold machen. Was wir machen, ist eine Verfestigung der Abfälle, und was wir machen, ist eine Verringerung der Löslichkeit. Wir stabilisieren nicht, und wir vermaischen auch nicht.

Zur Thematik „PFT“. Das ist ein sehr aktuelles und heißes Thema. Insofern war es auch für uns ein aktuelles und heißes Thema: Haben wir eine PFT-Problematik auf dem Eyler Berg? – Grundsätzlich sei gesagt – und das können Sie auch in der Literatur nachlesen –, dass sich PFT aus Abwässer am optimalsten durch Aktivkohle herausabsorbieren lässt. Sollten auf unserer Deponie Abfälle mit einem PFT-Gehalt abgelagert werden und sollte dieses PFT im Sickerwasser auftauchen, würde es durch die Sickerwasserbehandlungsanlage im Sickerwasser herausgefiltert werden.

Wir haben uns damit wirklich sehr intensiv beschäftigt. Wir haben von dem gereinigten Sickerwasser Proben genommen und diese von zugelassenen Laboren analysieren lassen. Wir haben festgestellt, dass eine Belastung durch PFT im Sickerwasser nicht einmal nachweisbar ist. Insofern ist gewährleistet, dass die Deponie zu keiner PFT-Problematik führt.

Der dritte Punkt, den Sie angesprochen haben, waren giftige Abfälle. Noch einmal die Bemerkung: Man muss sich immer überlegen, was giftige Abfälle überhaupt sind. Herr Blauert sprach vorhin von der Gefahrenklasse 3 oder 4 oder 5. Ich vermute, er meinte die Deponieklasse.

(Blauert [Einwender]: Jetzt haben Sie mich!)

Eine Deponieklasse hat nichts mit Gefahren oder Gefährlichkeiten zu tun. Insofern darf man „Deponieklasse“ nicht mit „Gefahrenklasse“ verwechseln. Das hat mit Gefahren erst einmal nichts zu tun. Eine Deponieklasse richtet sich danach, wie eine Deponie gebaut wird und welche Abfälle nachher von der Löslichkeit her abgelagert werden. Es geht schwerpunktmäßig immer um die Löslichkeiten.

Was wir machen, ist eine Reduzierung der Löslichkeit. Das hat nichts damit zu tun, ob wir mehr oder weniger Gift annehmen möchten. Ich weiß, dass beispielsweise Galvanikabfälle gerne als giftig bezeichnet werden. Dem ist nicht so.

(Frau Baitinger [BUND]: Dann reden wir doch einfach von gefährlichen Abfällen! Vielleicht können wir uns darauf einigen!)

– Hervorragend.

(Frau Baitinger [BUND]: Es ist aber so, dass Sie gerade in den Galvanikabfällen einen sehr hohen PFT-Gehalt haben! Das ist leider im-

mer noch nicht ordentlich ersetzt durch andere Verfahren! Von daher haben Sie eine sehr hohe Belastung! Ich habe in der Einwendung, die Ihnen mit Sicherheit zugegangen ist, dargestellt, dass eine reine Aktivkohlefilterung nicht ausreicht, sondern dass man andere Arten dafür braucht! Darauf hat sich mein Einwand bezogen, und darauf beziehen sich auch die Stellen, die wissenschaftlichen Quellen! Da können Sie es noch mal nachlesen!)

– Wie gesagt, die Aktivkohlefilterung, die wir in unserer Sickerwasserbehandlungsanlage durchführen, ist ausreichend und durch die Analysen unserer gereinigten Sickerwässer dokumentiert.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Gleichwohl, Frau Baitinger – Sie haben eine Einwendung erhoben –, werden wir es in unsere Entscheidung mit einbeziehen. – Herr Schmitz, bitte.

Schmitz (Einwender):

Ich habe nur eine Verständnisfrage. Sie sagten, dass keine anderen gefährlichen Stoffe bearbeitet werden als vorher. Das bezog sich auf den theoretischen Katalog und nicht auf die, die tatsächlich bearbeitet wurden, richtig?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Unser Katalog bleibt genauso groß oder klein – wie auch immer Sie es haben möchten – wie bisher. Daher werden auch nur die Stoffe angenommen, die auch schon heute auf der Deponie angenommen werden.

Schmitz (Einwender):

Mir geht es darum, was man dürfte. Mir geht es nicht darum, was heute schon ist.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Wir nehmen nicht mehr an, als wir dürfen. Das kann ich Ihnen garantieren.

Schmitz (Einwender):

Sie haben also schon immer diese fast 100 Stoffe bearbeitet, die auf der Liste stehen?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Nein, wir bleiben unter dieser Anzahl. Wir nehmen nicht mehr an als das, was auf der Liste steht.

Schmitz (Einwender):

Genau, davon rede ich doch. Ich will wissen, ob Sie die gleichen Stoffe nehmen wie bisher. Es geht mir nicht um die theoretische Möglichkeit. Sie müssen doch andere Stoffe annehmen. Denn sonst brauchen Sie doch keine CPA, um das einmal ganz simpel zu sagen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Nein, das haben Sie noch nicht richtig verstanden.

Schmitz (Einwender):

Wahrscheinlich.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Die Schlüsselnummern hängen doch von der Verfügbarkeit der Stoffe ab, die gerade von der Industrie produziert werden. Wir kriegen von der Industrie, von der wir schon jetzt die Abfälle abnehmen, Anfragen. Die Industrie sagt zu uns: Pass mal auf, ich habe auch Abfälle, die zwar die gleiche Schlüsselnummer haben, aber löslicher sind.

Schmitz (Einwender):

Also wissen Sie doch gar nicht, was das ist.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Es geht nur um die Löslichkeit. Wir nehmen aber nicht mehr Abfälle an als die, die in unserer Genehmigung stehen.

Schmitz (Einwender):

Okay.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Und die CP-Anlage wird auch keine weiteren Abfallschlüsselnummern von irgendwelchen Erzeugungsprozessen annehmen, die die Deponie ohnehin nicht aufnehmen dürfte.

Koll (Antragstellerin):

Man richtet sich dabei immer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung. Das ist die grundlegende europäische Verordnung, die angewendet werden muss. Die Genehmigung, welche Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden dürfen, richtet sich auch erst einmal danach. Es gibt einen Positivkatalog dafür, welche Abfälle aus der gesamten Abfallverzeichnis-Verordnung in dieser speziellen Anlage angenommen werden dürfen. Im Antrag steht – das ist ganz klar –: Wir werden in der Behandlungsanlage keine anderen Abfallarten mit anderen Abfallschlüsseln annehmen und annehmen dürfen, als wir sie auch auf der Deponie annehmen dürfen. Die Chemie, die dahintersteht, die Löslichkeit, das ist eine andere Geschichte.

Blauert (Einwender):

Dann habe ich noch die Frage, um das richtig zu verstehen: Was passiert zurzeit mit solchen Abfällen, wenn sie nicht in einer Umarbeitungsanlage landen? Was geschieht mit diesen Massen?

Koll (Antragstellerin):

Da sind wir der falsche Ansprechpartner. Wir bekommen von Firmen, die zum Teil sogar schon unsere Kunden sind, oder auch von Abfallerzeugern, die noch nicht unsere Kunden sind, Anfragen für diese Abfälle. Weil wir die Anfragen bekommen, scheint es einen Bedarf zu geben.

Blauert (Einwender):

Nein, ich hatte die Frage anders gemeint. Entschuldigung, vielleicht habe ich mich nicht richtig ausgedrückt. Was macht ein Unternehmen, welches solche Abfälle entsorgen will? Im Augenblick kann es mit der Firma Ossendot in dem Zusammenhang noch nicht zusammenarbeiten, hoffentlich auch nie. Was macht ein Unternehmen zurzeit mit solchen Abfällen? Wissen Sie das?

Koll (Antragstellerin):

Es tut mir leid, dass ich Ihnen die Frage nicht beantworten kann, was die Abfallerzeuger mit ihren Abfällen tun. Sie können sich an das LANUV wenden. Die haben auch Informationsseiten im Internet, wo gewisse Abfallströme nachvollzogen werden können. Da kriegen Sie aber keine Antwort darauf, wie die Abfälle im Detail vom Chemismus her beschaffen sind.

Blauert (Einwender):

Aber ist es richtig – ich frage relativ laienhaft –, dass ein Teil der Abfälle, die Sie behandeln wollen, so gefährlich ist, dass man sie auf einer Deponie der Klasse III offensichtlich nicht ablagern kann? Könnte es sogar sein, dass man solche Abfälle zurzeit unterhalb des Erdniveaus einlagern muss, weil sie so gefährlich sind, dass es nicht erlaubt ist, sie der Atmosphäre auszusetzen, oder sind das Dinge, die ich nur irgendwo gehört habe?

Koll (Antragstellerin):

Noch einmal zur Erklärung: Es geht nicht um die Gefährlichkeit. Es tut mir leid, wenn ich darauf bestehen muss. Sie können auch Abfälle haben, die nicht zur Deponierung geeignet sind, die größer als Deponieklasse III sind, obwohl sie nicht gefährlich sind. Sie können ungefährliche Abfälle haben, die aufgrund ganz spezifischer chemischer Besonderheiten nicht für die Deponieklasse III geeignet sind.

Blauert (Einwender):

Wir befürchten, dass diese Abfälle, zumindest ein erheblicher Teil, um die es dann in Ihrer Anlage gehen wird, eben nicht diesen Charakter haben, sondern dass sie sehr wohl so ge-

fährlich sind, dass man sie umarbeiten muss und dann auf einer Deponie der Klasse III ablagern darf. Das ist unsere Befürchtung.

Koll (Antragstellerin):

Ich kann Ihre Befürchtung nachvollziehen, aber unsere Deponie ist so ausgelegt, dass man gefährliche Abfälle ablagern kann. Für die Ablagerung dieser gefährlichen Abfälle gibt es konkrete Anforderungen in der Deponieverordnung, in der Betriebsgenehmigung. An die haben wir uns bis heute immer gehalten, und an die werden wir uns auch in Zukunft mit der Behandlungsanlage immer halten.

Blauert (Einwender):

Wenn es sich um staubige Abfälle auf dem Transport zu der Umarbeitungsanlage handelt, sehe ich es dann auch falsch, dass dabei ein wesentlich höheres Gefährdungspotenzial besteht, bevor sie in der Anlage sind, von dem Rest ganz zu schweigen? Es geht um den Transportweg. Das ist eine Dimension, über die bisher wohl nicht wirklich nachgedacht werden musste, weil die Abfälle, soweit sie abgedeckt waren, selbst im schlimmsten Fall, wenn der Lkw umfällt, wahrscheinlich keinen sehr weitreichenden Schaden nach sich gezogen hätten. Zu dieser Problematik hätte ich auch gerne eine Aussage von Ihnen.

Koll (Antragstellerin):

Jetzt muss ich den Versammlungsleiter fragen, ob wir zu dem Transport der Abfälle überhaupt etwas sagen können oder sollen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank für die Frage an mich, die ich gerne beantworte. Die Frage des Transportweges ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gegenstand dieses Verfahrens – ich wiederhole, was ich heute Morgen gesagt habe – ist der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der CPB-Anlage auf dem Gelände der Deponie.

Blauert (Einwender):

Der Punkt 5.7 würde aber doch fast in diesen Bereich hineinfallen, oder?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Auf der Deponie, aber nicht auf Zufahrtswegen.

Blauert (Einwender):

Ja, okay.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dahinten gibt es eine Frage.

Frau Peters (Einwenderin):

Wie kann das denn nichts damit zu tun haben, wenn dadurch, dass diese Anlage gebaut wird, andere Stoffe als jetzt geliefert werden? Es ist doch ganz klar, dass das mit der Anlage zusammenhängt.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich bin gehalten, den Antrag auf der Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beurteilen. Da gibt es ganz klare Vorgaben. Ich darf mich mit der Thematik der Zuwegung zur Anlage selber nicht befassen. Es geht nur um die CPB.

Frau Peters (Einwenderin):

Aber die impliziert das doch. Wenn da ein Unfall passiert, dann hat der doch etwas damit zu tun. Man kann doch nicht den Kopf in den Sand stecken.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Nein, wir stecken den Kopf auch nicht in den Sand, aber ich bin gehalten, auf dieser Grundlage zu entscheiden bzw. zu bewerten. Das sind die gesetzlichen Vorgaben. Ich habe sie nicht gemacht. – Bitte schön, Herr Schmitz.

Schmitz (Einwender):

Sie haben vorhin zum zweiten Mal gesagt, dass offensichtlich Bedarf für eine solche Abfallbehandlung besteht. Das ist meines Erachtens nicht genau genug. Ich habe wenig Ahnung von Umwelt und dergleichen – deswegen schwimmen wir dauernd, und sie haben große Vorteile –, aber von der Wirtschaftlichkeit her ist für mich als Wirtschaftsmensch ganz klar: Es kann kein Bedarf an sich bestehen, sondern nur für Sie als potenzielle Konkurrenz. Denn entweder ist es so, dass das Zeug unter Tage abgelegt werden muss – dann ist es vielleicht billiger, ich weiß es nicht –, oder aber Sie müssen mit Abfallbehandlungsanlagen konkurrieren, die existieren, und zwar seit 13 Jahren. Denn das Zeug wird ja nicht seit 13 Jahren irgendwo in die Ecke geworfen, und es ist auch nicht, wie Sie sagen, unter Tage. Es liegt nicht seit 13 Jahren, sondern es ist 13 Jahre lang in Anlagen behandelt worden, die bis heute weitestgehend abgeschrieben sind. Da wollen Sie mit einer neu installierten Anlage konkurrieren? Das können Sie nur, wenn Sie weniger Service bieten, wenn Sie schlechteren Dienst leisten und die Anlage so führen, wie Sie jetzt den Berg führen.

(Beifall bei den Einwendern)

Koll (Antragstellerin):

Dazu noch eine Anmerkung: Wie gesagt, die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Es gibt solche Verfahren. Nur, bedenken Sie bitte auch, wenn die Anlage irgendwo in Nordrhein-Westfalen oder in angrenzenden Bundesländern ist und der Abfall, der in dieser Anlage entsteht, nachher auf eine DK-III-Deponie verbracht wird, haben Sie zusätzliche Transport-

wege, eine ökologische Benachteiligung. Das heißt, wenn sich eine solche Anlage direkt auf der Deponie befindet und der Abfall nachher direkt auf die Deponie verbracht werden kann, denke ich, sehen Sie auch ein, dass das ein Stück weit vorteilhaft ist.

Schmitz (Einwender):

Das ist richtig, aber andersrum genauso.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: So wird es miteinander verknüpft! Komisch!)

Jetzt hat der Transport doch etwas damit zu tun. (*akustisch unverständlich*) – – wie auch italienisches Zeug auf die jetzige Kippe kommt. Die war auch irgendwann mal, wenn sie ordnungsgemäß genehmigt wurde, für lokalen NRW-Müll gedacht. Es ist die Verantwortung des Landes NRW, dass sie dafür Ablagefläche schafft. Jetzt kommen Sie mit dem neuen Zeug. Ich bin davon überzeugt, auch dafür wird von sonst woher etwas beschafft werden. Wir haben in der Studie gelesen: 144 Lastwagen – das dürfen wir jetzt nicht sagen, da sind Sie gehalten, den Kopf in den Sand zu stecken – kommen jeden Tag mit dem Zeug über die 510 und die Feldstraße gebrettert. – Das macht doch alles keinen Sinn.

Koll (Antragstellerin):

Die Genehmigung ist nicht daran geknüpft, wo unsere Abfälle herkommen. Es steht nirgendwo, dass wir nur Abfälle aus NRW annehmen dürfen.

(Zuruf von den Einwendern: Bhopal!)

– Bhopal ist das völlig falsche Stichwort. Das ist der völlig falsche Dampfer.

Blauert (Einwender):

Es trägt vielleicht nichts zu diesem Verfahren bei, aber ich kann gar nicht mehr an mich halten. Wenn es tatsächlich so ist, dass aus Italien beispielsweise pulverige Stoffe nach Kamp-Lintfort gefahren werden und die Firma Ossendot damit ihr Geld verdient, dann stimmt etwas in der Gesetzgebung in Deutschland und in der EU nicht mehr. Ich glaube, wir haben ein Problem, das den Rahmen hier sprengt.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blauert, das ist eine Aussage, die ich so nicht im Raum stehen lassen kann. Es ist noch nicht so weit. Wir haben noch keine Entscheidung getroffen. All das, was von Ihnen in den letzten Minuten vorgetragen worden ist, sind hypothetische Vermutungen.

Ich gehe davon aus, dass wir diesen Tagesordnungspunkt damit ausreichend behandelt haben. Ich möchte jetzt eine kurze Pause von 20 Minuten machen.

(Frau Schwedler [Einwenderin]: Ich habe noch eine Frage zu dem
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen!)

– Gut, diese letzte Frage lasse ich noch zu.

Frau Schwedler (Einwenderin):

Mein Name ist Schwedler. Ich bin Anwohnerin unmittelbar südöstlich des Eyller Berges. – Ich habe mir die metallischen Werte der Grundwasseranalysen der EBA-Messstellen zukommen lassen. Da wird unter anderem der Parameter Antimon gar nicht aufgeführt, obwohl das LANUV empfohlen hat, wenn Bleischlacken auf dem Berg deponiert werden, dann unbedingt auf Antimon zu prüfen. Denn dann sind die Gehalte im Sickerwasser stark erhöht. Auf Antimon wurde meines Wissens bislang nicht geprüft.

Im weiteren Umkreis beprobt die LINEG das Grundwasser. Ich mache mir jetzt wirklich Sorgen um das Grundwasser, das wir entnehmen können. Die LINEG überprüft auf keinen einzigen Schwermetallparameter und sagt, ersatzweise reiche Sulfat völlig aus, um den Wert zu beobachten, das Antimon-Muster sei nicht nötig. Das macht mich ziemlich misstrauisch. Ich kann den Werten der EBA wenig abgewinnen und nicht trauen, wenn man bedenkt, dass sich die EBA zum Beispiel Anfang 2010 noch geweigert hat, das Grundwasser überhaupt auf Schwermetalle zu überprüfen. Sie hat dann eingelenkt; das habe ich der Presse entnommen. Ein solches Verhalten ist wenig geeignet, um in der Anwohnerschaft Vertrauen herzustellen, was deren Rechtsgüter wie Grundwasser und Eigentum angeht.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Sollen wir noch etwas zur Grundwasserthematik am Eyller Berg sagen, unabhängig von der CP-Anlage?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ganz kurz, ja.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Die Grundwasserthematik ist öfter in der Presse diskutiert worden. Die LINEG hat die Schwermetalle vor einigen Jahren immer wieder mal untersucht. Ist heute ein LINEG-Vertreter da?

(Zuruf: Nein!)

– Heute nicht, gut. Sie hat die Grundwassermessstellen am Eyller Berg auf Schwermetalle beprobt – ich glaube, drei- oder viermal hintereinander – und nichts festgestellt. Es sind keine Schwermetallbelastungen im Wasser enthalten. Die LINEG kennt auch unsere Sickerwasserergebnisse. Sie weiß, was wir im Sickerwasser haben und kann dementsprechend ableiten, wie Sie es gerade sagten, über irgendwelche Parameter; das ist mir jetzt aber auch

zu chemisch. Wenn eine Beeinflussung unserer Sickerwässer auf das Grundwasser stattfände, also wenn wir eine Undichtigkeit hätten, dann könnte man das an verschiedenen Veränderungen von Leitparametern feststellen. Welche das sind – ich bin auch keine Chemikerin, ich trage die Dinger ein. Das war die Aussage der LINEG.

Wir hatten eine Genehmigung, die besagt hat: Wir brauchen keine Schwermetalle, explizite Ausnahme. – Dann wurde sie einfach kommentarlos zurückgezogen. Da fragt man sich, warum. Dagegen sind wir erst einmal vorgegangen und haben gesagt: Warum sollen wir etwas machen, was die ganze Zeit nicht nötig war, was von der LINEG auch so befürwortet wurde? Die hat gesagt: Auf Schwermetalle haben wir mehrere Male hintereinander beprobt – ist nicht. Sickerwasser gibt das in dem Sinne auch nicht her. Es müsste ja ein Zusammenhang zwischen Sickerwasser und Grundwasser bestehen. Die LINEG hat das ebenso befürwortet und gesagt: Das ist eigentlich nicht nötig. – Wir haben auch eine entsprechende Stellungnahme.

Nichtsdestotrotz haben meine Chefs dann gesagt: Wir stimmen dem zu und messen das ein paarmal. – Die Wässer, die wir jetzt regelmäßig auf Schwermetalle untersuchen, geben wir an ein Fremdlabor ab, welches das macht. Die Nachweis- oder Bestimmungsgrenze – ich weiß im Moment nicht, was der richtige Begriff ist – orientiert sich an dem Geringfügigkeits-schwellenkonzept, das von der Arbeitsgruppe – – Wie heißt sie noch?

(Frau Baitinger [BUND]: LAWA!)

– LAWA. Danke schön, Frau Baitinger.

An diesem Papier orientiert sich die Grenze. Sie ist sehr gering. Die Labore mussten mit ihren Untersuchungsverfahren so runtergehen, und wir mussten überhaupt erst mal ein Labor finden, das das konnte.

Die Chemo-Consulting, die unsere Grundwässer oder Sickerwässer beprobt, gibt die Wässer gerade im Punkt „Schwermetalle“ an andere Labore ab. Bei uns ist das, wenn mich nicht alles täuscht, zum Beispiel das Labor Wessling. Das ist ein relativ großes Labor, es müsste ein Begriff sein. Die können die Nachweis- oder Bestimmungsgrenze erreichen.

Wir haben belegt – die LINEG bekommt immer eine Kopie unserer Grundwässer –, dass bei uns im Grundwasser keine Gefährdung durch den Eyler Berg, durch unsere betriebene Abfalldeponie vorhanden ist. Die Beeinflussung des Grundwassers, die zum Beispiel im Norden der Deponie vorhanden ist, ist eindeutig auf den sogenannten Altbereich – das ist die ehemalige städtische Hausmülldeponie der Stadt Kamp-Lintfort – bzw. auf die DSK zurückzuführen. Dazu gibt es verschiedene Stellungnahmen. Ich bin der Meinung, dass die LINEG auch regelmäßig im Umweltausschuss der Stadt Kamp-Lintfort dazu vorträgt.

Frau Schwedler (Einwenderin):

Ich habe die LINEG im Umweltausschuss zu den Schwermetallmessungen befragt. Auf unserem Gelände ist eine Messstelle der LINEG. Zweimal im Jahr wird mir das Analysenergebnis zugestellt. Noch nie, seit zehn Jahren nicht, wurde ein einziger Schwermetallparameter angegeben. Es tut mir leid, ich höre zum ersten Mal, dass die LINEG angeblich auf Schwermetalle geprüft hätte. Die Aussage im Umweltausschuss war: zu teuer, zu umständlich, viel zu viele Parameter, sie hätten schon genug andere Parameter wie Bor und Kalium, Kalzium. – Das kann ich nicht bestätigen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Wir müssen nur die Grundwasserbrunnen beproben, die bei uns im Bescheid sind. Die sind um den Eyler Berg konzentriert. Ich weiß jetzt nicht, welche Brunnenanlage Sie haben, ob die überhaupt bei uns drin ist. Die Schwermetalluntersuchung, die die LINEG gemacht hat, bezieht sich natürlich nur auf die Brunnen, die wir überwachen müssen.

Frau Schwedler (Einwenderin):

Klar. Sie haben eben selber gesagt, dass die LINEG Ihre Messdaten überprüft oder eingesehen hätte und

(Frau Poloczek [Antragstellerin]: Die bekommt sie!)

kommentiert und befürwortet hat. Es tut mir leid, die LINEG ist für mich kein vertrauensvoller Verein mehr, weil sie sich strikt weigert, im direkten Umfeld des Eyler Berges konkret auf Schwermetalle zu prüfen. Auch die Wasserbehörde Wesel scheint im neuerlichen Untersuchungskonzept, das für Luft und Boden ziemlich umfassend ist, aber Wasser fast ausschließt – Nur vier private Brunnen wurden mal beprobt, und der Rest wurde ignoriert.

Wir wohnen im Süden, direkt am Eyler Berg. Das ist seit mindestens 1960 anerkanntes Bodensenkungsgebiet. Da hat es Überschwemmungen gegeben. Dass sich da geologisch und hydrogeologisch nicht etwas geändert haben könnte, ist sehr zu bezweifeln. Die Verhältnisse, die da wassertechnisch eine Rolle spielen, kann man gar nicht abschätzen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich bitte um Verständnis, dass ich diesen Punkt jetzt beende, weil es doch in erster Linie um Fragen der Deponiesickerwasser- oder Deponiegrundwasserentsorgung ging. Ich möchte wieder zu Themen zurückkommen, die sich mit der Anlage befassen.

Es gibt noch eine Wortmeldung, die ich zu diesem Tagesordnungspunkt zulassen möchte. Aber dann schließe ich den Punkt, und wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt bzw. erst zu einer kurzen Pause.

Reichstein (Einwender):

Mein Name ist Dieter Reichstein. – Ich habe nur eine kurze Frage an die Antragstellerin: Zu welcher Gruppe gehört das eben angesprochene Labor, die Chemo-Consulting?

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Ossendot!)

Ich wollte das nur von Ihnen hören.

Koll (Antragstellerin):

Die Chemo-Consulting ist ein unabhängiges Labor. Wenn Sie sich die Deponieverordnung angucken, dann müssen alle Analysen, die für die Deponieverordnung notwendig sind, von unabhängigen Laboren gemacht werden, die nach der DIN ISO 17025 zugelassen sind. Das ist ein bestimmtes Qualitätsmanagementsystem für chemische Laboratorien. Zusätzlich ist die Chemo-Consulting nach § 25 Landesabfallgesetz NRW akkreditiert und zugelassen. Diese Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz, nach der auch das Labor als unabhängig deklariert werden muss, erfolgt durch das LANUV. Das heißt, das LANUV hat festgestellt, dass die Chemo-Consulting ein unabhängiges Labor ist.

Reichstein (Einwender):

Ich hatte meine Frage aber anders gestellt. Ich wollte von Ihnen wissen, zu wem es gehört. Dass es sich unabhängig nennt, davon gehe ich aus.

Koll (Antragstellerin):

Die Frage der Zugehörigkeit hat für die Beurteilung der Unabhängigkeit keine Bedeutung.

Reichstein (Einwender):

Okay. Dann sage ich es Ihnen: Es gehört zur Ossendot-Gruppe. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich danke Ihnen und unterbreche jetzt für eine kurze Pause von 20 Minuten, bis 16:30 Uhr.

(Unterbrechung von 16:11 Uhr bis 16:34 Uhr)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Meine Damen und Herren, ich rufe auf

**Tagesordnungspunkt 5.3:
Emissionen/Immissionen**

Wer möchte sich dazu als Erster äußern?

Knoblach (Stadt Neukirchen-Vluyn):

Mein Name ist Knoblach. Ich vertrete die Stadt Neukirchen-Vluyn. – Wir hatten in unserer Stellungnahme im Februar letzten Jahres in mehreren Punkten auf das Verkehrsgutachten und die daraus gezogenen Konsequenzen hingewiesen. Ein Problem, das wir sehen, ist methodischer Art. Das Verkehrsgutachten ist derart erstellt worden, dass man die Lkw-Fahrer fragte: Auf welcher Route fahren Sie denn zum Eyller Berg? – Üblich sind rechnerische Verfahren und keine qualitativen Verfahren, denn solche Befragungen – das kennt jeder aus der empirischen Sozialforschung – sind mit einer Unmenge an Unsicherheiten verbunden, und auf Unsicherheiten andere Gutachten, Prognosen etc. aufzubauen, ist mehr als fragwürdig. Folglich hatten wir mehrere Punkte zum Thema „Verkehrsgutachten“.

Ein Punkt war beispielsweise, dass man den Lkw-Verkehr nicht faktorisiert hatte, sondern Kfz-Verkehr und Lkw-Verkehr gleich behandelt hat. Man hat auch in den weiteren Berechnungen nur ein Szenario berücksichtigt. Ein Szenario heißt: Man hat durchgehend Lkws mit einer Ladekapazität von 20 t herangezogen. Das ist wunderschön, denn dadurch gibt es weniger Lkw-Verkehr. Das ist auch betriebswirtschaftlich ein Vorteil, aber es entspricht nicht der Realität. Daher muss man das Gutachten überarbeiten. In der vorliegenden Art und Weise ist es nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich gebe das Wort weiter an die Vertreter der Antragstellerin.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Das Verkehrsgutachten behandelt sehr wohl beide Szenarien. Wir haben das Szenario eins: Lkw-Ladung 5 t. Ich möchte hinzufügen: Unsere Lkws fahren mit 25 t. So kommen sie in der Regel an der Deponie an. Es fährt keiner mit 5 t. Das ist ja, als wenn Sie einen leeren Einkaufswagen zur Kasse schieben würden. Sie machen wahrscheinlich einmal in der Woche einen Großeinkauf, Kleckereinkäufe machen Sie in der Regel nicht, hoffe ich mal aus ökonomischer Sicht. Oder fahren Sie nur Fahrrad?

(Zuruf von den Einwendern: Ja!)

– Gut. Und wir haben das Szenario zwei: Lkw-Ladung 20 t. Wir haben die Szenarien betrachtet, die nie die Maximalladung ansetzen. Wir haben immer Minderbeladungen, mal um 20 %, mal um 80 % – Sie können das zum Beispiel in Kapitel 4 deutlich erkennen –, und es sind auch Aussagen dazu getroffen worden, ob an den sogenannten Knoten eine Überbelastung stattfindet oder nicht. Bei dem Fazit auf der letzten Seite können Sie das auch noch mal mit der Anlieferung von 5 t pro Lkw entnehmen. Für weitere Details, was die Lkw-Faktorisierung anbelangt, möchte ich an Herrn Dr. Weiler abgeben.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Im Verkehrsgutachten haben wir eine plausible Verteilung der Zufahrtswege vorgenommen, wie sie momentan an der Deponie vorliegen. Entsprechend ist das Gutachten erstellt worden. Am maximal zusätzlich belasteten Knoten ergibt sich eine Erhöhung des Lkw-Verkehrs gegenüber dem Status quo um maximal 13 %. Dadurch haben Sie weder beim Lärm noch bei Staus irgendwelche zusätzlichen Probleme.

Knoblach (Stadt Neukirchen-Vluyn):

Es lässt sich natürlich darüber streiten, ob man über die methodische Vorgehensweise, Lkw-Fahrer zu befragen, zu einem plausiblen Ergebnis kommt. Üblicherweise macht man bei Verkehrssimulationen rechnerische Verfahren. Ein wesentlicher Punkt sind die Widerstände, die man auf entsprechenden Wegen von A nach B überwinden muss. Der Weg durch Rayen zeigt natürlich weniger Widerstände als der Weg durch Kamp-Lintforter Stadtgebiet. Daher ist nicht nachvollziehbar, weswegen da eine Verkehrsverteilung von 30:60 entsteht.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Mich wundert es manchmal. Jetzt hätten Sie doch lieber gern ein Rechenmodell, in dem man theoretische Annahmen macht, oder möchten Sie lieber die Realität abgebildet haben?

Knoblach (Stadt Neukirchen-Vluyn):

Noch mal zurück auf das Thema „Befragungen“: Befragungen sind eine Momentaufnahme. Eine Momentaufnahme ist nicht dazu geeignet, über einen gesamten Zeitraum zu plausiblen, zu grundlegenden Ergebnissen zu kommen. Wenn ich übermorgen und überübermorgen die Lkw-Fahrer befrage, dann ist das methodische Problem: Habe ich die gleichen Lkw-Fahrer? Haben die Lkw-Fahrer ein anderes Navigationssystem? Daher werden rechnerische Verfahren herangezogen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Wir sind der Meinung, dass wir aufgrund der Abfrage die realistische Situation wiedergeben. Wir haben langjährige Kunden, wir haben nicht wechselnde Spontankunden. Die Lkw-Fahrer fahren immer die gleiche Strecke, es sei denn, auf der Autobahn ist ein Unfall, sodass eine Vollsperrung oder so etwas eintritt. Wir sind der Auffassung, dass die Grundlagen, die in dem Gutachten für die Berechnung der maximalen Widerstände am Knoten zusammengetragen worden sind, plausibel sind, dass sie realitätsnah sind und als Grundlage für das Verkehrsgutachten auch eine ordentliche Qualität besitzen.

Knoblach (Stadt Neukirchen-Vluyn):

Noch einmal deutlich für das Protokoll: Diese Auffassung wird vonseiten der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht geteilt.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Deswegen sitzen wir hier, weil wir das letztendlich zu entscheiden haben. – Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt?

Kalusch (BUND):

Ich möchte noch auf den einen oder anderen Punkt zurückkommen. Wir haben uns vorhin hinsichtlich der Emissionen darüber unterhalten, wie die statistische Grundlage zu werten ist. Mir ist das TÜV-Gutachten als ein Gutachten entgegengehalten worden, das dies hinreichend berücksichtigen würde. Ich möchte jetzt zitieren. Auf Seite 12 von 62, dritter Absatz, wo es darum geht, die Konzentrationen in der Emission darzustellen, heißt es:

Die folgenden Tabellen 4.2.2 bis 4.2.3 enthalten auszugsweise Angaben zu maximalen Schadstoffgehalten auf der Grundlage der oben genannten Statistiken, wobei statistische Grundlagen, zum Beispiel Anzahl der ausgewerteten Analysen, unberücksichtigt blieben.

Besser hätte man meine Kritik nicht formulieren können. Der TÜV sagt damit selbst, dass unklar ist, wie sicher die Grundlage und Aussagekraft dessen ist, was hier vorgelegt worden ist. – Das ist das eine.

Das Zweite: Wir hatten uns über die CMR-Substanzen unterhalten – Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3 –, und dann haben wir uns darüber unterhalten, ob eigentlich alles eingehalten und wie genau es aufgeführt ist. Mir ist entgegengehalten worden, das TÜV-Gutachten würde das hinreichend abdecken. Ich zitiere Seite 18 von 62 hinsichtlich der CMR-Substanzen:

Anmerkung: Auf das mögliche Schadstoffspektrum sowie sonstige Eigenschaften der zur Annahme vorgesehenen Abfälle kann im Rahmen dieser Begutachtung nicht im Detail eingegangen werden. Diese für die Behandlung, den Behandlungserfolg und das Emissionsverhalten wesentlichen stofflichen Aspekte lassen sich in der Regel nur im konkreten Fall abklären.

Besser hätte man es nicht sagen können. Die Einzelfallbetrachtung ist durchzuführen. Hier kann keine Aussage getroffen werden.

Gehen wir weiter: Die Aussage war, dass das TÜV-Gutachten zu der Ansicht kommen würde, dass im Prinzip schon alles eingehalten ist. Das TÜV-Gutachten sagt aus meiner Sicht etwas anderes. Es sagt nämlich, was festgelegt werden muss, genauso wie ich.

5.4.2 Beurteilung, Messung und Überwachung der Emissionen:

Im Hinblick auf die Begrenzung von Emissionen werden folgende Festlegungen für erforderlich gehalten.

Seite 41 von 62. Dann werden die Emissionsbegrenzungen aufgeführt. Es wird nicht aufgeführt, dass sie eingehalten werden, sondern was festgelegt werden muss. Das TÜV-Gutachten stellt sehr deutlich dar, dass die Position, die ich hier dargestellt habe, korrekt ist. Aussagen können so pauschal nicht getroffen werden, erst recht nicht von der Antragstellerseite. Emissionsbegrenzungen müssen konkret festgelegt werden. Das ist das, was hier erst mal erfolgen muss. Das ist der Emissionsbereich, den ich in Anknüpfung an das, was wir hatten, ausführen möchte.

Es gibt einen Emissionsbereich – die Immissionen müssen wir vielleicht im Anschluss machen –, den ich ebenfalls noch anschließen möchte. Ich sehe nicht, dass relevante Emissionen von Stoffen, die in der 39. BImSchV aufgeführt sind, aufgeführt sind, nämlich der Gehalt von PM₁₀ im Staub und der Gehalt von PM_{2,5} im Staub. Ebenso gibt es Emissionsgrenzwerte für Blei. Benzol werden wir vielleicht weniger haben, aber zum Beispiel weitere Schwermetalle und Benzo(a)pyren. Für Arsen, Kadmium, Nickel, Benzo(a)pyren – Quecksilber haben Sie aufgeführt – fehlt all dies. Das ist eine Vorgabe der 39. BImSchV. Darauf ist zu achten, und der Antrag ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Dazu möchte ich sagen: Wir haben dargelegt, dass in einer UVU die Emissionen zu ermitteln, beschreiben, bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung aufzuführen sind. Sie können dem TÜV-Gutachten entnehmen, dass es an dieser Stelle grundehrlich ist und Schwachstellen, die man aufgrund von Literaturquellen zum Beispiel nicht komplett ausschließen kann, benennt.

Nichtsdestotrotz hat das Anlagenkonzept Maßnahmen entwickelt, um diese Unsicherheiten abzufangen. Das ist die geschlossene Behandlungshalle, das ist der geschlossene Mischer, das sind die geschlossenen Dosierrohrleitungen, die von den Silos und von dem Tank in den Mischer gehen. Das ist die Abluftanlage, die das fünffache Luftvolumen der Halle pro Stunde austauscht und filtert. Wir haben eine eigene Filtertechnik-Stellungnahme hinzugefügt, zu der Herr Weinem gleich vielleicht noch etwas sagen kann, die darlegt, dass solche Unwägbarkeiten sicher abgefangen werden. Wir haben dargelegt, dass wir mit unserer Filtertechnik, die wir vorsehen, unter den vorgeschriebenen Grenzwerten bleiben.

Ich denke, dass sowohl das Luftreinhaltungsgutachten als auch die UVU diese Punkte umfassend und ehrlich benannt, beschrieben, bewertet und die Maßnahmen, die dort erforderlich sind, genannt haben. Was die Behörde als Nebenbestimmungen noch zu formulieren beabsichtigt, kann ich an dieser Stelle nicht sagen. Sie wird Ihren Anregungen vielleicht gerne folgen. Wir haben nur ausgeführt: Unsere Unterlagen sind wahrheitsgetreu und vollständig.

Die Punkte, bei denen Sie selbst – vielleicht zu Recht – sagen: „Da gibt es nur zwei oder drei Werte“ – das kann ich jetzt nicht nachvollziehen –, sind entsprechend mit Maßnahmen versehen worden.

Ich möchte jetzt Herrn Weinem bitten, die Filtertechnik noch ein bisschen ausführlicher darzustellen.

Weinem (Antragstellerin):

Bevor ich auf die Filtertechnik eingehe, möchte ich noch einmal kurz nachfragen. Sie fordern, dass so etwas, was Sie gerade aus dem TÜV-Gutachten vorgetragen haben, die Empfehlungen, in die Nebenbestimmungen kommt? Habe ich das richtig verstanden?

Kalusch (BUND):

Ich fordere erstens, dass die TA Luft eingehalten wird. Zweitens dürfte sich das weitgehend mit den TÜV-Bestimmungen, TÜV-Empfehlungen decken. Soweit sie darüber hinausgehen, sind diese anzuwenden.

Soweit – ich höre immer wieder, dass Sie eine herausragende Technik haben und anwenden – diese sogar darüber hinausgeht, ist das natürlich im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Weinem (Antragstellerin):

Vielen Dank für die Klarstellung. Ich darf Sie in einer Sache erst einmal beruhigen: Die Anforderungen der TA Luft werden natürlich eingehalten. Wenn wir die Anlage anders beantragen würden, hätten wir auch gewisse Probleme damit, sie genehmigt zu bekommen. Dort wollen wir uns nicht gegen irgendwelche Rechtsvorschriften stellen. Wir haben 1 mg/Nm³ in der Abluft vorgesehen, so wie es beim TÜV steht, und die anderen Bedingungen auch. So ist es auch schon beantragt worden. Wir haben den TÜV nicht beauftragt, Empfehlungen zu geben, zu denen wir hinterher sagen: Darüber können wir uns ohne Weiteres hinwegsetzen. – Die Firma Ossendot hat damals ein fachkundiges Büro bestellt, um vernünftige Grundlagen für die Auslegung der Filtertechnik zu bekommen.

Kurz zur Auslegung des Ganzen: Sie hatten heute Vormittag schon gesagt, die Befeuchtung alleine würde nicht ausreichen, um Stäube niederzuschlagen. Da gebe ich Ihnen vollkommen recht. Wenn das die einzige Maßnahme wäre und wir einen freien Platz hätten, wo unter freiem Himmel mit Staub beladene Silofahrzeuge hinkämen, die das dann in irgendwelche Aufgabetrichter, in offene Mischer kippen würden, dann wäre das nicht der Stand der Technik, es wäre fast schon sträflich. Ich glaube, es wäre schon ein Straftatbestand. Das machen wir natürlich nicht. Wir haben eine Halle, die abgeschlossen wird, wo die Behandlung erst dann erfolgen kann, wenn die Tore geschlossen sind. Das ist schon mal ein wesentlicher Aspekt.

Wir haben als weiteren Punkt Silos vorgesehen. Staubende Abfälle werden in Silofahrzeugen angeliefert und dann pneumatisch in die Silos reingefördert. Die Silos sind mit Aufsatzfiltern versehen, die dann, wenn es gefährliche Abfälle sind, nur 1 mg/Normkubikmeter Staubbelastung rauslassen. In allen anderen Fällen sind es 10 mg/Normkubikmeter. Aber das sind nicht gefährliche Abfälle, sodass die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden können.

Die nächste Maßnahme: Wenn es innerhalb der Halle zu einem Umschlag kommt, der nicht in einem geschlossenen System stattfindet, sprich: wenn ein Container, der vorher abgeplant angeliefert wurde, in den Mischer entleert werden soll, dann erfolgt das nur für Abfälle, die von vornherein nicht oder geringfügig staubend sind, also im Prinzip für Schlämme. Wir haben eingangs gehört, dass wir hier eine Verfestigungsanlage haben. Die hat den Sinn, dass wir aus dem Schlamm, der ein schlechtes Ablagerungsverhalten hat, einen Stoff machen, den man auf der Deponie so einbauen kann, dass die Standsicherheit der Deponie langfristig gewährt ist. Deswegen machen wir das Ganze ja. Dieser Schlamm wird mit einem Bagger entnommen, dann in einen Aufgabetrichter gegeben und von da aus mit geschlossenen Schneckenförderern oder ähnlichen geschlossenen Systemen in den ebenfalls geschlossenen Mischbehälter oder Rührer gegeben. Die Stäube gelangen über geschlossene pneumatische Förderleitungen in diesen Mischbehälter, sodass wir hinterher als Produkt immer eine stichfeste Masse haben, die als geringfügig oder nicht staubend zu bezeichnen ist, die dann über Schnecken wiederum in Container gefördert wird, die das Ganze dann zum Einbau auf den Berg bringen. – So viel zur grundsätzlichen Vorbehandlung.

Trotzdem haben wir in der Halle gegebenenfalls noch eine Staubabluft. Die haben wir auf der Grundlage der Emissionsabschätzung des TÜV-Gutachtens ausgelegt und dabei nicht die Effekte des Staubbiederschlags durch die Befeuchtung berücksichtigt, sondern wir haben die im TÜV-Gutachten genannten 1.850 g/h an Staubfreisetzung angesetzt, die tatsächlich auftreten können, und wir haben die Filterflächen, die erforderlich sind, benannt. Wir haben dort verschiedene Systeme durchgeprüft, um eine besonders effektive Staubminderungstechnik zu finden. Wir sind dann zu kontinuierlich abreinigbaren Schlauch- bzw. Taschenfiltersystemen gekommen, denen nachgeschaltet gegebenenfalls noch Feinfilterstufen kommen können, um 1 mg/Normkubikmeter sicher einzuhalten.

In der Stellungnahme zur Filtertechnik sind wir auch auf die Sicherheitstechnik eingegangen, weil teilweise Aktivkohle eingesetzt werden soll, um vor allen Dingen Schwermetalle in den Stoffen zu binden und damit das Individualverhalten zu verbessern. Wir sind auch da zu dem Schluss gekommen, dass wir selbst dann, wenn wir unterstellen würden, dass in dem Mischreaktor zu 100 % Aktivkohle eingesetzt würde, zu einer Aktivkohlestaubkonzentration kämen, die weit unter der Explosionsgrenze liegt. Wir haben also auch sicherheitstechnisch aufgepasst, dass da nichts stattfinden kann.

Der Einsatz von Gewebefiltern ist nun wirklich seit Jahrzehnten, vielleicht kann man sogar sagen: seit Jahrhunderten, großtechnisch etabliert. Die Filtertechnik, die wir hier mit der pneumatischen Abreinigung oder einer Rüttelabreinigung vorgesehen haben, ist auf jeden Fall schon seit Jahrzehnten entsprechend etabliert. Da sind wir sicher, dass wir auf der richtigen Seite sind.

Noch kurz zu den Silos: Oben auf die Silos müssen wir natürlich, weil pneumatisch gefördert wird, noch einen Aufsatzfilter draufsetzen. Diese Aufsatzfilter werden auch pneumatisch gereinigt, indem ein Druckstoß aufgegeben wird. Dadurch fällt das anhaftende Staubmaterial wieder runter in den Silo selber. Dadurch sind Staubfreisetzungen – bis auf 1 mg/Nm^3 – quasi ausgeschlossen. – So viel zur Staubminderungstechnik.

Kalusch (BUND):

Ich komme noch einmal darauf zurück: Die Debatte hat sich deshalb ergeben, weil die verschiedenen TA-Luft-Klassen im entsprechenden Formblatt gar nicht aufgeführt waren. Daher kann man nicht sagen, dass das beantragt ist. Sie haben ein TÜV-Gutachten, das eine gewisse Aussage auf einer gewissen Grundlage trifft. Beantragt ist es eben noch nicht. Beantragt ist leider keine bestimmte Emissionsbegrenzung. Ich hätte mir das gewünscht, damit wir die Debatte gar nicht führen müssen. Daher mein Appell an die Antragstellerseite, Ihren Antrag zu erweitern und genau das aufzunehmen.

Zweitens. Wir sind wahrscheinlich einer Meinung, dass 1 mg/m^3 Staub oder kleiner Stand der Technik ist. Wenn das aber Stand der Technik ist, dann stellt sich für mich die Frage, warum das nicht bei allen Silos angewandt wird. Wenn die 10 mg bei dem Silo für nicht gefährliche Abfälle verwendet werden oder wenn es eine Abgasreinigungstechnik ist, die lediglich 10 mg schafft, wenn 1 mg einhaltbar ist, dann würde ich sagen, ist gerade durch diesen Vergleich belegt, dass zumindest ein Silo, nämlich das mit den 10 mg , nicht dem Stand der Technik entspricht. Wir können mehr.

Daher stelle ich den **Antrag** an die Genehmigungsbehörde, gerade weil das belegt ist, 1 mg/m^3 Staub verbindlich festzulegen.

Das schaffen heute alle Staubfilter. Das müssen wir auch vor dem Hintergrund sehen, dass die Einstufung „gefährlicher Abfall“, „nicht gefährlicher Abfall“ nach der AVV immer Ergebnis eines Diskussionsprozesses – damals zum Europäischen Abfallkatalog – ist und die Gefährdungen nicht wirklich scharf abbildet. Wir gehen davon aus, dass bei gefährlichen Abfällen Gefährdungsmerkmale gegeben sind. Die können manchmal aber auch bei nicht gefährlichen zutreffen. Das kann uns passieren. Daher sollten wir dem Vorsorgeprinzip einen gewissen Vorrang geben.

Sicherheitstechnik, Gewebefilter: Mir ist das noch nicht ganz klar. Ich weiß, dass Gewebefilter eine Schwachstelle haben, den sogenannten Filterriss. Deshalb ist es durchaus üblich, solche Filter redundant in einer Parallelschaltung auszulegen. Ist das hier vorgesehen? Wenn nicht, würde ich das beantragen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ganz kurz zu Ihrer Aussage „Ich würde das beantragen“: Sie können sich das wünschen, aber wie wir darüber entscheiden, das bleibt uns überlassen. Es ist kein formeller Antrag, das will ich damit nur klarstellen.

Kalusch (BUND):

Ich kann es gerne zum formellen Antrag erklären.

Die Punkte, bei denen ich vorhin gesagt habe, dass ich das beantragen werde, erhebe ich jetzt zum formellen **Antrag**.

Entscheiden müssen Sie irgendwann darüber. Wie Sie entscheiden, das muss selbstverständlich nach Recht und Gesetz geschehen. Aber es ist mein Recht als Beistand, für die von mir Vertretenen einen Antrag zu stellen.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Grundsätzlich noch mal zur Filtertechnik: Der gesetzliche Wert wird eingehalten. Wenn wir besser sind, freuen Sie sich bitte. – Jetzt Herr Dr. Weiler.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Ich muss noch kurz etwas zum Parameter $PM_{2,5}$ erläutern. Dieser ist über eine EU-Richtlinie ins deutsche Immissionsschutzrecht eingeführt worden, er findet sich noch nicht direkt in der TA Luft und auch nicht in den sonstigen Bundesverordnungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten. $PM_{2,5}$ wird innerhalb von PM_{10} mitgemessen, sprich: wenn ich PM_{10} bestimme, ist darin ein gewisser Anteil von $PM_{2,5}$ enthalten. Der einzige Wert, der mittlerweile auftaucht, das ist richtig, steht in der 39. BImSchV. Der gilt aber nur immissionsseitig und nicht emissionsseitig.

$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist der Beurteilungswert für PM_{10} , $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für $PM_{2,5}$. Wenn man 60 % $PM_{2,5}$ von PM_{10} emittiert, hat man den $PM_{2,5}$ -Wert auch sicher eingehalten. Das ist eine erste Abschätzung. Allerdings sind, wie gesagt, die Regelungen in der TA Luft und in den Bundes-Immissionsschutzverordnungen noch nicht so weit. Das muss man irgendwie innerhalb von PM_{10} mitregeln.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bitte sehr.

Ritter (Einwender):

Mein Name ist Ritter. Ich wohne in Sichtweite des Berges. – Des Öfteren habe ich Staubwolken gesehen etc. Wenn ich mir jetzt anhöre, wie kompliziert das Ganze vorgehen soll, nur eine Frage an die Bezirksregierung: Wie wird das in Zukunft überprüft? Täglich, stündlich? Ist immer jemand vor Ort, der das überprüft? Öffentlich heißt es nämlich, die Firma Ossendot ist nicht glaubwürdig.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Zunächst einmal wird ein Bescheid ergehen. Wie der im Ergebnis aussehen wird – das habe ich schon mehrfach betont –, können wir hier und heute noch nicht sagen. – Das ist das eine.

Wenn ein Genehmigungsbescheid ergeht, ergeht er mit Nebenbestimmungen, das heißt mit Auflagen, mit anderen Regelungen, die der Firma Ossendot aufgeben, die Anlage möglichst umweltschonend und gesundheitsschonend zu betreiben sowie dem Stand der Technik und den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Das wird von uns überprüft und überwacht.

Ritter (Einwender):

Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, dass das für die Bürger, die in dieser Gegend wohnen, sehr brisant ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem Thema? – Herr Dr. Müllmann.

RA Dr. Müllmann (Stadt Kamp-Lintfort):

Ich habe noch eine Anmerkung zum Thema Staub. Sie als Bezirksregierung haben eine Verfügung gegen den Deponiebetreiber erlassen, die Ablagerung staubender Abfälle nicht mehr vorzunehmen. Die Vorgeschichte war, dass wir erhebliche Staubbelastungen im Umfeld hatten, insbesondere die Bleiwerte waren deutlich erhöht. Wir gehen davon aus, dass das damit zu tun hatte, dass die staubbindenden Maßnahmen bei der Ablagerung der Abfälle, die an sich durch die Genehmigung vorgeschrieben sind, nicht wahrgenommen wurden. Insofern kann ich mich den Bedenken, die gerade geäußert wurden, nur anschließen. Was stellt sicher, dass das, was Sie eben als Inhalt einer möglichen Genehmigung oder als Inhalt des Antrags beschrieben haben, nachher auch so eingehalten wird, dass das Tor zubleibt, wenn dort Abfälle umgelagert werden, dass auch die vielen anderen Maßnahmen, die Sie zur Staubbinding vorgetragen haben, durch den Betreiber eingehalten werden? Das bedarf besonderer Überwachung. Wir haben Zweifel, dass diese Überwachung sichergestellt ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auf das, was ich gerade in der Beantwortung auf diese Frage gesagt habe. – Vielen Dank. Weitere Fragen?

Kalusch (BUND):

Zum Themenkomplex. Ich würde dann zu den Immissionen kommen, wenn es recht ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Moment! Ich frage erst: Gibt es zum Thema „Emissionen“ noch weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte.

Kalusch (BUND):

So wie ich es sehe, liegt bisher keine Immissionsprognose vor. Eine Immissionsprognose ist für einen Betroffenen das zentrale Mittel, um abschätzen zu können, ob er betroffen ist. Sie ermöglicht auch, zu bestimmen, ob eine Anlage genehmigungsfähig ist oder nicht. Wir haben hier weder Vorbelastungsmessungen noch haben wir eine Zusatzbelastungsmessung. Auf dieser Grundlage kann aus meiner Sicht überhaupt kein positiver Bescheid ergehen. – Das ist das Erste.

Das Zweite ist:

Es ist aus dieser Sicht erforderlich – das **beantrage** ich auch –, eine Immissionsprognose für die im Antrag in dem jeweiligen Formblatt aufgeführten Stoffe zu erstellen – für die Klassen und Stoffe, die ich in den vorangegangenen Anträgen aus der TA Luft aufgeführt habe –, dann den Aufpunkt zu ermitteln, wo die höchste Immissionsbelastung vorliegt, natürlich die Vorbelastung zu bestimmen, daraus die Gesamtbelastung und danach zu ermitteln, ob die Anlage genehmigungsfähig ist.

Aus meiner Sicht ist die Genehmigungsfähigkeit der Anlage auf dieser Grundlage bisher nicht belegt. Damit kann auch kein Genehmigungsbescheid ergehen.

Wenn die Immissionsprognose erstellt wird, ist ein ergänzender Erörterungstermin anzuberaumen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Weitere Äußerungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich diesen Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu

**Tagesordnungspunkt 5.5:
Planungsrecht etc.**

Wer möchte sich dazu äußern? – Herr Rechtsanwalt Blömer.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Wir haben das Thema Planungsrecht heute Morgen schon mal unter dem Aspekt der Verfüllung der Deponie erörtert. Planungsrechtlich stellt es sich nach meiner Einschätzung so dar, dass die CPB-Anlage nur als dienende Anlage genehmigungsfähig ist, und zwar völlig unabhängig davon, ob § 35 einschlägig ist oder § 38. Da besteht, glaube ich, Einigkeit mit der Genehmigungsbehörde. „Dienende Anlage“ heißt: Das, was als Output der Anlage produziert wird, kann und darf nur auf der Anlage, also auf der Deponie, abgelagert werden. Das bedeutet weiter, dass sich zwingend die Frage stellt, ob auf der Anlage noch Raum für eine Ablagerung ist.

Deshalb stellt sich weitergehend die Frage: Ist die Anlage möglicherweise oder tatsächlich – Ermittlungen der Stadt haben das ergeben – bereits verfüllt? Zunächst meine Frage an Sie: Wollen Sie daran festhalten, die Frage der Verfüllhöhen, die Frage, ob die Deponie verfüllt ist, nicht zu erörtern, oder wie sieht das aus? Sie haben heute Morgen in Aussicht gestellt, dass diese Sachfrage weiter erörtert werden kann. Vielleicht klären wir das vorab. – Danke.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dazu ganz kurz der Hinweis, den ich schon mehrfach vorgetragen habe: Die Entscheidung ergeht am Ende des Erörterungstermins. Wir haben zu der Frage des Planungsrechts eine bestimmte Auffassung. Insgesamt wird darüber am Ende des Erörterungstermins unter Beachtung aller Einwendungen und aller Anträge, die hier gestellt worden sind, entschieden.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Darf ich dazu kurz ergänzen? Die Stadt Kamp-Lintfort hat Feststellungen zur Frage der Verfüllung der Deponie treffen lassen: Ist die Deponie verfüllt? Sie hat Geländemodelle entwerfen lassen, einmal auf der Grundlage des 69er-Höhenplans, und danebengestellt, wie sich die Verfüllung der Deponie zum jetzigen Zeitpunkt darstellt. Nach meiner Einschätzung ist die Deponie in der Tat ziemlich voll. Die Frage ist doch, Herr Faulstroh: Wollen Sie dieses Erkenntnis im Genehmigungsverfahren so umsetzen, dass Sie sagen, wenn sie verfüllt ist, dann kann die CPB-Anlage auch keine dienende Funktion mehr haben? Dann müsste der Erörterungstermin beendet werden.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ich sage noch einmal, Herr Rechtsanwalt Blömer: Das bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten. Ich verstehe die Verknüpfung, die Sie herstellen wollen, nicht. Noch einmal: Ich werde mich hier nicht von Ihnen zu einer Stellungnahme überreden lassen, die verbindlich sein kann, sondern darüber wird am Ende des Erörterungstermins unter Beachtung aller Einwendungen entschieden.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Okay. Dann darf ich vielleicht – das habe ich heute Morgen auch gemacht – bezogen auf einen weiteren Punkt ergänzen. In der Anlage soll nicht nur Abfall zur Ablagerung hergestellt werden, sondern auch Reku-Material. Für den Fall, dass auf der Deponie nur Raum zur Herstellung von Reku-Material ist, stellt sich die planungsrechtliche Situation – das ist eine Rechtsfrage – ganz anders dar, als sie sich möglicherweise darstellt, wenn dort überwiegend Abfall abgelagert werden möchte. Denn wird überwiegend Reku-Material hergestellt, haben wir eine Abfallverwertungsanlage, die zwingend zur Anwendung des § 36 BauGB führt. Das heißt, für die Anlage wäre das Einvernehmen der Stadt Kamp-Lintfort erforderlich.

Wir sprechen über planungsrechtliche Gesichtspunkte. Das sind planungsrechtliche Fragen, die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36, § 38. Die Frage, ob die Deponie voll ist – auch an die Antragstellerin –, muss doch zwingend dazu führen, dass man sagt: Wenn sie voll ist, kann die CPB-Anlage der Deponie nicht mehr dienen. In welcher Hinsicht denn? – Danke schön.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Darauf würden wir gerne eingehen. Ich kann allerdings nur die gleichen Worte benutzen, die ich heute Morgen schon gesagt habe. Wir haben seit 1983 eine gültige Deponiegenehmigung. In diesem Rahmen bewegen wir uns. Wir geben jedes Jahr seit 1983, also dieses Jahr zum 29. Mal, das Restvolumen an, das wir noch erfüllen können. Sie können das die letzten Jahre – –

(RA Blömer [Stadt Kamp-Lintfort]: Was wäre das Ihrer Auffassung nach? – Zuruf von den Einwendern: Auf welcher Grundlage denn?)

– Was habe ich letztes Jahr angegeben? Ich kann Ihnen jetzt auswendig kein Restvolumen sagen, da muss ich bei mir in den Unterlagen nachgucken. Aber wir rechnen schlicht und ergreifend – die Auffassung haben wir mehrmals vertreten – mit den für uns relevanten Deponierandbedingungen, auf denen wir unsere Deponie aufbauen. Daraus resultiert ein Restvolumen. Das geben wir jährlich an. Es sind noch mehrere 100.000 m³; legen Sie mich nicht genau darauf fest. Ich habe keine Ahnung, wie die Stadt Kamp-Lintfort zu der Auffassung kommt, die Deponie sei voll. Die Auffassung ist jetzt im Protokoll festgehalten worden.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal an unseren Rechtsanwalt Herrn Wüstenbecker weitergeben.

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Herr Kollege, zur Klarstellung: Es gibt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die für immissionsschutzrechtliche Anlagen im Rahmen des § 10 Bundes-

Immissionsschutzgesetzes ganz klar festgestellt hat, dass die Frage des Bedarfs nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Das ist eindeutig.

Bei der Frage, welches Restvolumen die Deponie aufweist – das wissen Sie –, vertreten wir unterschiedliche Auffassungen. Ich habe Herrn Bürgermeister Landscheidt gestern aufgefordert, seine Feststellung, die er letzte Woche behauptet hat, nachzuweisen. Ich bin darauf gespannt, ob er das tut oder ob er nur Sprüche macht.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Herr Kollege, dass sich die Frage der Planrechtfertigung im BlmSch-Verfahren, also die Frage der Notwendigkeit einer solchen Anlage, nicht stellt, ist völlig klar. Darum geht es überhaupt nicht. Hier geht es um die rein planungsrechtliche Frage, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass Sie die Anlage da bauen dürfen. Über den Aspekt der Verfüllung, des Verfüllgrades streiten wir natürlich. Wenn die Anlage verfüllt ist, dann ist für Ihre Anlage kein Raum.

In der Sache selber – das als vorerst letzte Anmerkung – drängt sich doch jetzt – auch für die Genehmigungsbehörde, so würde ich sagen – die Frage auf: Wie verhält es sich mit der Verfüllung der Deponie? Muss man das nicht mal aufklären? Es ist nicht so, dass sich die Stadt Kamp-Lintfort einfach ausdenkt, die Deponie sei voll. Es gibt Geländemodelle, es gibt Ausgangsdaten, es gibt Verfüllmengen. Es gibt Erkenntnisse über den derzeitigen Verfüllstand. Es gibt Erkenntnisse darüber, wie man mögliche Rekultivierungsmengen, die aufgetragen werden müssen, abziehen muss usw. Herr Kollege, das ist der Stand der Dinge, und das muss man in diesem Genehmigungsverfahren aufklären.

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Aber, Herr Kollege, das ist doch Steine statt Brot geben. Natürlich muss die Frage geklärt werden – aber nicht in diesem Verfahren. Sie wissen, dass diese Frage Gegenstand eines Klageverfahrens ist. Sie wissen auch, dass das Gegenstand eines Mediationsverfahrens ist. Sollte das Mediationsverfahren zu keinem Ergebnis führen, dann wird das Oberverwaltungsgericht diese Frage irgendwann klären.

Ich maße mir nicht an, Sie oder Herrn Dr. Landscheidt von meiner Auffassung zu überzeugen, aber genauso wenig werden Sie es schaffen, mich von Ihrer Auffassung zu überzeugen. Lassen Sie doch diejenigen Stellen entscheiden, die darüber entscheiden müssen, und das ist im Augenblick nicht die Genehmigungsbehörde.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Eine Sache muss ich jetzt noch unbedingt sagen. Was Sie sagen, ist meiner Auffassung nach nicht richtig. Die Frage der Verbindlichkeit des Höhenplans ergibt sich beispielsweise

mit einem Blick auf die vorliegenden Genehmigungsbescheide von 1970 oder 1983, die klar festlegen, dass der 69er Höhenplan gilt.

Ich will jetzt nicht ins Grundgesetz abgleiten, aber an die Gesetzesbindung hat sich natürlich auch die hier agierende Genehmigungsbehörde zu halten, sprich an die bestandskräftigen Genehmigungsbescheide. Die Tatsache, dass Sie in einem anderen Verfahren über die Verbindlichkeit des Höhenplans streiten, ändert nichts daran, dass er in diesem Verfahren zu beachten ist. Solange nicht feststeht, dass dieser Höhenplan nicht gilt, ist er zu beachten. Darüber kann man möglicherweise unterschiedlicher Auffassung sein, obwohl ich das eigentlich nicht denke. – Bitte schön.

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Um das noch einmal klarzustellen: Das ist nicht mein Mediationsverfahren. Das ist auch nicht unser Mediationsverfahren. Dies ist vorhin schon einmal angesprochen worden: Das Mediationsverfahren ist nicht von uns angeregt worden. Wir haben es nicht beantragt, und auch die Bezirksregierung hat es nicht beantragt. Vielmehr war das Mediationsverfahren eine Anregung des zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts. Das erwähne ich noch einmal zur Klarstellung.

Ich finde es merkwürdig, dass dieses Verfahren hier als nicht rechtsstaatlich oder wie auch immer dargestellt wird. Das ist genau der Ort, an dem diese Frage zu klären ist.

RA Blömer (Stadt Kamp-Lintfort):

Dass ich das Mediationsverfahren als nicht rechtsstaatlich darstelle, davon können wir jetzt nicht ausgehen. Ich selber habe schon solche Verfahren geführt, und sie machen in vielerlei Hinsicht Sinn. Das ist überhaupt gar keine Frage.

Das Besondere an dieser Situation ist, dass Sie sozusagen meinen, eine zentrale Frage mit Hinweis auf das Mediationsverfahren ausklammern zu können, nämlich die Rechtsverbindlichkeit des Höhenplans. Ich habe versucht, darzulegen, dass das nicht gelingen kann, weil der Höhenplan für Bescheidlage – völlig unabhängig von dem Mediationsverfahren – bindenden ist. Wir müssen uns nicht im Kreis drehen. Ich denke, wir haben die wesentlichen Punkte angesprochen. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank, Herr Rechtsanwalt. – Ich möchte vonseiten der Genehmigungsbehörde noch einmal erwähnen, dass wir auch diese Frage selbstverständlich in unsere Entscheidung mit einfließen lassen werden. – Bitte schön, Herr Rahner.

RA Rahner (BUND):

Zum Thema „Planungsrecht“ gehört meines Erachtens auch die Frage der Konsequenzen, die in diesem Verfahren aus der Regelung des § 50 BImSchG zu ziehen sind. Die neue Rechtsprechung hat entschieden, dass dieser Paragraph auch in Einzelgenehmigungsverfahren und nicht nur in größeren Planungsverfahren anzuwenden ist.

Hier stellt sich in der Tat die Frage, welche Abstände – und hier erinnere ich an den dem Paragraphen zugrundeliegenden Rechtsgedanken – zwischen der beantragten Anlage und den nächstgelegenen Wohngebäuden/Wohngebieten erforderlich sind. Die nächsten Einzelwohnhäuser sind sehr dicht an der Deponie gelegen. Das nächste Wohnhaus ist keine 100 m entfernt, die nächsten dann etwa 300 m. Wenn man jetzt den Abstandserlass NRW als Beurteilungsgrundlage oder als Hinweis darauf, welcher Abstand angemessen wäre, heranzieht, kommt man auf einen für Abfallbehandlungsanlagen dieser Größe vorgesehenen Flächenabstand von 700 m. Aus unserer Sicht besteht aufgrund der großen Nähe des Anlagenstandortes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ein erhebliches Genehmigungsproblem.

Die nächste Frage, die bei der Ermittlung des notwendigen Abstands noch eine Rolle spielt, ist die Frage nach der Störfall-Verordnung. Hierzu wird, denke ich, Herr Kalusch noch einige Ausführungen machen, die darauf abzielen, dass die Störfall-Verordnung im vorliegenden Verfahren Anwendung findet. Dies hätte dann unmittelbare Auswirkungen auf die Auslegung und Interpretation des § 50 BImSchG.

(Kalusch [BUND]: Wir machen erst mal den Abstandserlass!)

Frau Braun (BR Düsseldorf):

Zu § 50 ist zu sagen, dass noch geprüft werden muss, ob dieser überhaupt anwendbar ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass § 50 anzuwenden ist und die 700 m nach dem Abstandserlass NRW unterschritten werden, gibt es immer noch die Möglichkeit einer Gesamtabwägung, bei der verschiedene Umstände berücksichtigt werden, sodass man davon ausgehen kann, dass nach der UVP sowie der Schall- und Staubprognose zurzeit keine unzumutbaren Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung bestehen.

(Lachen bei den Einwendern)

Kalusch (BUND):

Das ist meiner Meinung nach eine sehr weitgehende Aussage für eine Behörde, die sich eigentlich erst in der Prüfung befindet. Das hätte ich so nicht erwartet. Ich denke, Sie werden noch einmal genau nachschauen.

(Heiterkeit bei den Einwendern)

Ich würde jetzt gerne noch einmal zu § 50 Satz 1 BImSchG, zweite Alternative, kommen. Das sind die Auswirkungen schwerer Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG. Dabei handelt es sich um Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, im Englischen mit „Land-Use-Planning“ bezeichnet. Es geht um die angemessenen Abstände zwischen besonders sensiblen Gebieten – ich beziehe mich ausdrücklich nicht nur auf Wohngebiete – und Betriebsbereichen, wie wir es in Deutschland nennen.

Diesbezüglich stellt sich zuerst folgende Frage, die sowohl an die Genehmigungsbehörde als auch an die Antragstellerseite gerichtet ist: Steht denn für beide inzwischen zweifelsfrei fest, dass es sich um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung handelt?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Diese Frage beantworte ich wie gehabt: Das bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten. – Um zu erfahren, inwiefern sich die Antragstellerin dazu verhalten möchte, übergebe ich das Wort an selbige.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Der Begriff „Störfall“ klingt für mich eindeutig nach Herrn Dr. Weiler.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Zunächst einmal finde ich die Diskussion insgesamt ein bisschen merkwürdig. Der Abstandserlass – das ist Punkt 1 – gilt für B-Pläne und Flächennutzungspläne, wenn dort Industriegebiete ausgewiesen und deren Abstand zu Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung bestimmt werden. Das steht so auch explizit am Anfang des Abstandserlasses. Außerdem wird klipp und klar gesagt, dass im BImSchG-Verfahren der Abstandserlass nicht heranzuziehen ist, sondern dort anhand der Immissionsprognosen eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist.

Der § 50 BImSchG sagt auch noch etwas anderes. Dieser bezieht sich nur auf raumbedeutende Planungen und Maßnahmen und deren Abstände zu Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, sprich auf ausgewiesene Wohngebiete, nicht auf die Einzelnutzung. – Das war es im Wesentlichen zunächst einmal.

Kalusch (BUND):

Meine Frage ist damit von der Antragstellerin leider nicht beantwortet. Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben jetzt zweifelsfrei um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung? Davon hängt nämlich ab, wie wir weiter diskutieren.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Wir haben einen vorläufigen Sicherheitsbericht mit einer Begründung, warum wir das getan haben, erstellt. Ein Sicherheitsbericht wird nur für Betriebsbereiche erstellt, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen.

Kalusch (BUND):

Naja, es heißt ja „vorläufiger Sicherheitsbericht“. Das heißt, eine abschließende Entscheidung ist bei Ihnen möglicherweise noch nicht gefallen. Wenn die Genehmigungsbehörde sagt: „Ich gucke mal, was hierbei rauskommt“, dann scheint mir das auch noch nicht allzu sicher zu sein. Als klare Aussage reicht mir das so noch nicht.

Okay, dann müssen wir leider in die Prüfung einsteigen und klären, ob es sich um einen Betriebsbereich handelt. Dafür würde ich Herrn Dr. Weiler bitten, zu erklären, warum er zu der Auffassung gekommen ist, dass es sich um einen Betriebsbereich handelt.

RA Wüstenbecker (Antragstellerin):

Dann würde ich noch einmal kurz einhaken und sagen: Wir behandeln hier Einwendungen und führen keine Befragung des Gutachters durch. Könnten Sie Ihre Frage als Einwendung formulieren?

Kalusch (BUND):

Ich glaube, wie ich meine Frage formuliere, bleibt mir selber vorbehalten. Wenn die Genehmigungsbehörde bestimmte Anforderungen an mich hat, komme ich diesen gerne nach. Ich habe aber diese Frage gestellt, weil nicht zweifelsfrei geklärt ist, auf welcher Grundlage diese Anlage zum Betriebsbereich erklärt wurde. Meine Einwendung ist, dass diese Unklarheit beseitigt wird. Deshalb hätte ich gerne Herrn Weiler dazu gehört.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Kalusch, vielleicht kann ich das beantworten. Diese Unklarheit wird auch hier nicht geklärt werden können. Ich sage es noch einmal: Wir werden das letztendlich entscheiden. Wir sind die Genehmigungsbehörde, und wir werden das entscheiden.

Sie haben eine Einwendung vorgetragen, die dazu dient, sie hier mit den Vertretern der Antragstellerin zu diskutieren. Ich meine, das ist ausreichend geschehen. Ich würde gerne noch eine andere Wortmeldung aufrufen, um dann in den nächsten Tagesordnungspunkt einzusteigen.

Kalusch (BUND):

Halt, halt, halt!

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Moment! Es ist meine Aufgabe, „Halt, halt, halt!“ zu sagen. Ich bin der Verhandlungsleiter, und ich bitte Sie, sich diesen Gepflogenheiten zu unterwerfen und nicht Fragen an den Antragsteller zu formulieren, die nur ich stellen darf. Sie können Ihre Einwendungen diskutieren, und das war es.

(Schmitz [Einwender]: Sie tun es ja nicht!)

Ich würde jetzt gerne noch einmal Ihre Wortmeldung aufrufen.

Ritter (Einwender):

Für den Fall, dass eine Anlage in dieser Art erstellt wird, möchte ich Sie fragen: Kennen Sie sich in der Umgebung, in der wir leben, aus? – Dort gibt es ein Krankenhaus. Es gibt Kindergärten und nicht nur einen Kindergarten. Es gibt dort neuerdings eine Hochschule. Dort gibt es ein Industriegebiet mit vielen Arbeitern. Außerdem gibt es dort ein großes Wohngebiet. Es ist für mich in meinem Alter kaum nachvollziehbar, dass dort so etwas Kompliziertes und sicherlich nicht immer Überprüfbares errichtet werden kann. Ich möchte Sie nur bitten, dies bei der Genehmigung in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Selbstverständlich.

Kalusch (BUND):

Ich versuche es dann jetzt noch einmal. § 50 Satz 1 BImSchG, zweite Alternative, stellt darauf ab, dass ein Betriebsbereich vorhanden ist. Die Genehmigungsbehörde ist zu der Auffassung gekommen, dass dies hier nicht zweifelsfrei geklärt ist. Der Antragsteller hat sich dazu eher ambivalent verhalten. Deshalb ist zu klären, auf welcher Grundlage nun die Bestimmung vorzunehmen ist.

Seitens der Antragstellerseite wurde ein Gutachten vorgelegt, in dem anhand von Mengenerrechnungen gezeigt werden sollte, ob die Anlage unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV fällt. Diese Mengenerrechnung weist grundlegende Mängel auf. Die Mengenerrechnung muss gemäß der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach den Vorschriften der Richtlinie 76/548/EWG, der sogenannten Stoffrichtlinie, sowie der Richtlinie 1999/45/EG, der Zubereitungsrichtlinie, in der jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt erfolgen. Diese sagt Anmerkung 1 zur Stoffliste der Störfall-Verordnung.

Auf diese beiden Richtlinien hat die Antragstellerseite nicht abgestellt. Nun könnte man dem entgegen, dass Abfälle vom Anwendungsbereich dieser europäischen Richtlinie explizit ausgenommen sind. Allerdings bestimmt Nummer 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Ver-

ordnung“ des Anhangs 1 der 12. BImSchV, dass Abfall trotzdem gemäß den Richtlinien 76/548/EWG und 1999/45/EG einzustufen ist. Damit sind auch Abfälle den Kategorien der gefährlichen Stoffe der Störfall-Verordnung zuzuordnen und bei den Mengenerrechnungen zu berücksichtigen, anhand derer ermittelt wird, ob ein Betriebsbereich gemäß der Störfallverordnung vorliegt.

Die Bewertung der Abfälle erfolgt daher nach dem Stoffrecht und nicht nach dem Abfallrecht. Es ist nun so, dass Sie genau hier die Regelungen der Stoffrichtlinie und der Zubereitungsrichtlinie anwenden müssen. Was haben Sie stattdessen gemacht? – Sie haben die Menge von Arsen bestimmt und gesagt: Ich gucke mal, wie viel Arsen ich zusammenkriegen muss, damit ich die Mengenschwelle überschreite. – Das ist genau falsch. Sie hätten auf die Prozentzahlen der Stoffrichtlinie bzw. der Zubereitungsrichtlinie, sofern keine Legaleinstufung in der Stoffrichtlinie vorhanden ist, zurückgreifen müssen. Das sind z. B. 1 %, 7 % oder, sofern Sie „Umweltgefährlich“ nehmen, also die Spalten 9a bzw. 9b der Stoffliste zur Störfall-Verordnung, hätten Sie die entsprechenden LC50- bzw. EC50-Werte zugrunde legen müssen. All dies ist nicht geschehen.

Sie kommen deshalb zu viel zu hohen Mengenerrechnungen. Zudem ist es so, dass Sie lediglich Arsen und Arsenverbindungen zugrunde gelegt haben. Das führt natürlich dazu, dass die Gefahrenpotenziale deutlich unterschätzt werden. Ich will Ihnen einmal sagen, was Sie hätten tun sollen: Sie hätten eine Menge Stoffe und Abfallschlüssel einstufen müssen und hätten gucken müssen, was da jeweils drin ist, welche Inhaltsstoffe erwartet werden können und welche Einstufung sich daraus ergibt. Dafür können Sie ABANDA oder andere Quellen nehmen.

Ich sage Ihnen: Sie haben eine Menge Abfallschlüssel, die nach Nummer 1 der Stoffliste der 12. BImSchV einzustufen sind. Das ist sehr giftig. Das sind nämlich 5 t bzw. 20 t für die erweiterten Pflichten. Sie haben eine Menge Abfallschlüssel, die nach Nummer 2 einzustufen sind. Da haben Sie dann 50 t und 200 t. Dann haben Sie eine Menge, die nach den Spalten 9a und 9b einzustufen sind. Das sind dann vielleicht 100 t, aber das reicht auch schon. Das ist deutlich niedriger als das, was Sie ausgerechnet haben. Warum ist das wichtig? – Weil Sie mit einer Änderungsgenehmigung versuchen könnten, diese Mengenschwellen von Arsen zu drücken, um aus dem Geltungsbereich der Störfallverordnung wieder herauszukommen. Das wird Ihnen bei 5 t und 20 t nur sehr schwer gelingen.

Deshalb ist es wichtig, dass wir diese Frage hier klären und dass diese zweifelsfrei geklärt wird. Dazu **beantrage** ich,

dass die Genehmigungs- und Anhörungsbehörde – denn ich habe den Eindruck, das ist nicht geschehen – bei der Abteilung für Anla-

gensicherheit des LANUF nachfragt, nach welcher Methode vorzuziehen ist.

Ich denke, dort werden wir eine kompetente Auskunft bekommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bin mir sehr sicher, dass diese von mir vorgetragene Auffassung dort auch gestützt wird.

Was folgt denn jetzt daraus? – Wir haben immer noch einen Betriebsbereich, und zwar einen, der auf ganz wesentlich geringeren Mengenschwellen beruht.

Jetzt steigen wir mal wieder in den § 50 Satz 1 BImSchG ein. Nachdem wir den Betriebsbereich haben, müssen wir gucken, ob das Ganze überhaupt anwendbar ist. Denn dort ist von Planung und von Maßnahmen die Rede. Herr Rahner hat es bereits gesagt: Der EuGH hat vor wenigen Wochen entschieden, dass das Ganze im BImSchG-Verfahren, im Baugenehmigungsverfahren und in jeglichen Verfahren anzuwenden sei. Die entscheidende Frage, die sich stellt, ist: Hat es vorher bereits einen planungsrechtlichen Schritt gegeben, in dem das Ganze durchgeprüft worden ist? – Das ist ganz offensichtlich nicht der Fall gewesen. Deshalb greift hier das immissionsschutzrechtliche Verfahren als derjenige Verfahrensschritt, in dem es geprüft werden muss. Man kommt dann sozusagen in die Prüfungspflicht, aus der man praktisch nicht mehr herauskommt.

Jetzt stellt sich erstens die Frage nach den schutzbedürftigen Objekten. Darunter fallen öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege – die sollen in der Nähe sein – und Freizeitgebiete, das heißt unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Ich sehe hier seitens der Antragstellerseite keine systematische Vorgehensweise. Die systematische Vorgehensweise hätte darin bestanden, einen gewissen Abstand zu nehmen. Ich würde sagen, wir nehmen einen Abstand, der ungefähr dem entspricht, was der KAS-18 – die Kurzfassung zum Leitfaden habe ich hier vorliegen: Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung, Umsetzung § 50 BImSchG – als Maximalgebiet festgelegt hat. Das sind je nach Stoff über 2 km, teilweise aber auch nur 1.500 m. Wir wissen nicht so genau, welche Stoffe wir haben. Wir wissen nämlich nicht genau, was passiert, wenn wir Sachen zusammenschütten. Es kann exotherme Reaktionen oder Stofffreisetzungen geben. All das ist bisher nicht überprüft worden.

Dann müssen wir gucken, wie das Freisetzungsszenario aussieht. Dieses Freisetzungsszenario ist offensichtlich eines, das im Sicherheitsbericht auf den Störfall abgestellt wird, den es zu verhindern gilt und den man dann auch verhindert. Das alleine ist allerdings nicht ent-

scheidend. Wichtig ist der Dennoch-Störfall. Wenn man sich die Leckgrößen anguckt, die im KAS-18 zugrunde gelegt werden, muss man sich schon klar machen, dass etwas aus der Mitte des Dennoch-Störfall-Szenarios oder etwas darüber Hinausgehendes relevant ist. Wir müssen zudem gucken, wie hoch die Windgeschwindigkeiten sind. Auch an der Stelle kann man noch einiges drehen. Dabei sollte man sehr konservativ sein. Das sei dahingestellt.

Von der Antragstellerseite ist nichts gekommen. Diese Prüfung ist völlig ausgefallen und wurde ausgeblendet, sodass wir eine Situation haben, in der ein ganz zentraler Punkt, nämlich der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, durch Abstände nicht mehr gewährleistet werden kann, weil entsprechende Aspekte nicht geprüft worden sind.

Eines möchte ich noch hinzufügen: Natürlich gibt es gewisse Endpunkte bei dieser Berechnung. Man nimmt immer den ERPG-2-Wert als Maßstab für eine Stunde. Darüber kann man streiten. Jedenfalls ist es in der Bundesrepublik anerkannt. Wichtig ist, nicht zu vergessen – auch das wäre in einem Radius von 2 km zu prüfen –, wie es mit den besonders empfindlichen bzw. wertvollen Gebieten unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes aussieht. Auch hier hat die Antragstellerseite zu belegen, dass im Falle eines Ereignisses trotzdem noch ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt und man sich nicht zu nah an der Gefahrenquelle befindet. All dies fehlt.

Insofern mangelt es dem Antrag an den nötigen Darlegungen zur Genehmigungsfähigkeit. Ich kann nur sagen, dass das jetzt dringendst überprüft werden sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank, Herr Kalusch. – Gibt es weitere Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Das ist das erste Mal in meinem Leben, dass mir jemand vorwirft, ich hätte zu meinen Ungunsten zu schlecht gerechnet. Das muss ich einmal sagen.

Nichtsdestotrotz: Die Bezirksregierung hat, soviel ich weiß, auch das LANUV zu dieser Störfall-Verordnung gehört. Diese wird dazu auch eine Aussage gemacht haben, und eventuell erzählt sie uns noch etwas dazu. Ich glaube, Herrn Dr. Weiler juckt es in den Fingern, noch etwas dazu zu sagen.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Als Nicht-Jurist, wie Herr Kalusch auch, möchte ich dazu auch noch etwas sagen. Und zwar: § 50 BImSchG bezieht sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. So steht es im Paragrafen.

(RA Rahner [BUND]: Das Bundesverwaltungsgericht hat das anders entschieden!)

– Ich kann nur zitieren, was im Bundes-Immissionsschutzgesetz steht.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Darf ich hier einmal eingreifen? – Wir werden diese Rechtsfrage unter Beachtung der Rechtsprechung natürlich in unseren Entscheidungsprozess mit einbeziehen. – Herr Weiler.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Das Thema „Betriebsbereich“ ist noch von der Anzahl der Beschäftigten abhängig. Deswegen war ich eben bei der Frage „Betriebsbereich – ja oder nein?“ sehr zögerlich.

Spalte 5: Wurden die Mengenschwellen überschritten? – Wir sind dieser Auffassung, ja. Auch wenn wir hier Spalte 9a zugrunde legen, kann ich nicht ausschließen, dass wir irgendwann im Zwischenlager bei 200 t sind und somit über den Mengenschwellen der Spalte 5 liegen. Entsprechend haben wir vorgeschlagen, hier einen vorläufigen Sicherheitsbericht zu erstellen, einen Dennoch-Störfall zu berechnen, die Auswirkungen darzustellen, diese zu bewerten und so zu einer Einzelfalllösung im bundes-immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu kommen, wie es das bundes-immissionsschutzrechtliche Verfahren das auch vorsieht. Das bundes-immissionsschutzrechtliche Verfahren ersetzt die Abstände aus der Bauleitplanung durch konkrete Berechnungen und Überprüfungen. Das haben wir hier gemacht.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Wenn es noch etwas Neues gibt, können Sie das herzlich gerne vortragen, aber ich möchte keine Wiederholungen mehr.

Kalusch (BUND):

Keine Wiederholungen. – Ganz kurz: Es ist nicht so, wie es die Antragstellerseite behauptet. Ich werfe ihr nicht vor, sich zu ihren Ungunsten, sondern zu ihren Gunsten verrechnet zu haben, weil sie relativ große Mengen braucht, um die Mengenschwellen zu überschreiten. Bei „sehr giftig“ bräuchte man nur 50 t. Sie sind bei über 700 t.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke schön. – Weitere Anmerkungen zu dem Tagesordnungspunkt?

Sartorius (BUND):

Mein Name ist Sartorius. Ich bin vom BUND. – Ich weiß nicht, ob das jetzt passt. Ich möchte nur kurz ergänzen, dass unterhalb der Eyler-Berg-Straße Rote-Liste-Tiere leben, und zwar Kreuzkröte und Zauneidechse. Die Straße ist nicht gesichert. Es gibt keine Leitplanken.

Wenn dort ein Lkw runtersaust, dann würde wahrscheinlich ein großer Schaden entstehen. Ich weiß aber nicht, wie man das hier einbauen könnte.

(Frau Baitinger [BUND]: Doch! Wir wissen es aber!)

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Kann ich damit den Tagesordnungspunkt 5.6 aufrufen? – Okay.

Tagesordnungspunkt 5.6:

Gutachten

Wir haben schon heute Morgen ausgiebig über dieses Thema diskutiert, aber vielleicht gibt es aus Ihren Reihen noch weitere Anmerkungen dazu. – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

Tagesordnungspunkt 5.7:

Sicherheit/Unfälle

Auch darüber haben wir uns im Laufe des Tages schon unterhalten. – Herr Kalusch.

Kalusch (BUND):

Ich will es nicht allzu lang machen, aber ich muss schon sagen, dass sich dieser Sicherheitsbericht mit sehr pauschalen Formulierungen aufhält und häufig weniger auf die Anlage bezieht. Ich möchte noch einmal zu bedenken geben, dass hier der KAS-19, der Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem, in vielen Punkten nicht eingehalten wird.

Zudem möchte ich Folgendes sagen: Bei den umgebungsbedingten Gefahrenquellen scheint es der Fall zu sein, dass überhaupt noch keine richtige Betrachtung erfolgt ist. Die Kommission für Anlagensicherheit, die das Bundesumweltministerium in sicherheitstechnischen Fragen berät, hat vor Kurzem eine technische Regelanlagensicherheit herausgegeben und in dieser umgebungsbedingte Gefahrenquellen wie Hochwasser – das wird hier weniger zutreffen – und Starkregen, also Niederschläge, betrachtet. Das Ganze ist am 15. Dezember 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, und es legt in einer Systematik sehr genau dar, wie man mit umgebungsbedingten Gefahrenquellen umgeht, wie man sie ermittelt und in welchem Prozedere man Vorsorge gegen Ereignisse treffen und Auswirkungen begrenzen muss. All dies findet sich hier in keiner Weise wieder. Es scheint mir sogar an der Ermittlung zu mangeln. Ich hätte mir beispielsweise die Erwähnung von Gefahren wie Schneelasten, Wind etc. gewünscht. Das kann ich so nicht erkennen. Insofern ist es auch in Bezug auf umgebungsbedingte Gefahrenquellen mangelhaft.

Ich möchte noch einmal zu dem Punkt der Einstufung kommen. Warum ist der wichtig? – Der ist nicht nur wichtig, wenn wir danach fragen, ob die Mängelschwellen überschritten werden oder nicht, sondern er ist auch wichtig, wenn wir die sicherheitsrelevanten Anlagenteile und die sicherheitsrelevanten Teile eines Betriebsbereichs betrachten. In dieser Hinsicht hat der KAS-1 bereits eine Berechnungsmethode vorgegeben und gezeigt, wie man das für diejenigen sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt berechnet. Was wir im hier vorliegenden Sicherheitsbericht sehen, ist eine Konzentration auf Arsen. Ich will es so sagen: Es wäre nötig gewesen, hier alle Abfallschlüssel der Reihe nach durchzuanalysieren und zu überprüfen, welche Gefahren davon ausgehen können und welche sicherheitsrelevanten Anlagenteile davon wie betroffen sind. Mit der pauschalen Vermutung „Arsen ist vielleicht irgendwo drin, und allein damit kommen wir durch“ ist es in keiner Weise getan. Es mangelt von Anfang an an der Substanz der Gefahrenanalyse. Davon ist nichts gegeben. Wenn man einen Betriebsbereich betreiben will, muss das auf jeden Fall geändert werden.

Nur noch ein Schmankerl zum Schluss, nur als Beispiel: Da ist die Rede – das muss auch geprüft werden – von Vorkehrungen gegen Eingriffe Unbefugter. Darin steht dann sinngemäß: Es ist ein Zaun vorhanden. – Mein Gott, seit zehn Jahren diskutieren wir über die Innentäter, und es ist immer noch nicht angekommen. Ich verstehe es nicht. Deshalb kann ich nur sagen: Der Sicherheitsbericht ist von Grund auf zu überarbeiten. Er ist auf die konkrete Anlage – das fehlt an etlichen Stellen, da wird auf irgendeinen späteren Zeitpunkt, sogar nach der Genehmigung, verwiesen – abzustellen. Er ist dann zum Bestandteil der Antragsunterlagen zu machen, neu auszulegen und neu zu erörtern. So sind Sicherheitsaspekte nicht erörterbar.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

In der Gliederung steht auch das Erstellungsdatum des Berichts: Dezember 2010. Entsprechend können sich die Vorschriften der CAS darin noch nicht wiederfinden, da sie erst 2011 veröffentlicht worden sind.

Außerdem steht auf dem Sicherheitsbericht „vorläufig“. Er ist im Rahmen der weiteren Anlagenplanung fortzuschreiben. Das steht so auch dick und breit überall im Sicherheitsbericht. Er ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben und ständig auf dem Laufenden zu halten. Zur Fortschreibung brauche ich beispielsweise auch die Daten der Anlagenlieferanten, um einen vollständigen Sicherheitsbericht erstellen zu können. Jeder, der solch einen Sicherheitsbericht schon einmal selbst erstellt hat, weiß das. Die maximale Drittwirkung, die für die Auslegung eine Relevanz hat, haben wir erfüllt, haben wir dargestellt; das ist die Betrachtung der Wasserstoffexplosion. Deswegen braucht man im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichts keine erneute Auslegung.

Kalusch (BUND):

Es mag sein, dass die Unterlagen von 2010 sind, aber sicherlich hätte man diese Unterlagen auch fortlaufend ergänzen können, genauso wie Sie es gesagt haben: Der Sicherheitsbericht ist fortlaufend zu ergänzen. Wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, dann hätte das hier auch der Fall sein können, aus meiner Sicht sein müssen. Denn die 9. BImSchV sieht den vorläufigen Sicherheitsbericht überhaupt nicht vor. Da wird vorgesehen, dass der gesamte Sicherheitsbericht in seiner Aktualität vorgelegt wird. Insofern entspricht das, was hier vorgelegt wurde, gar nicht mehr den Vorgaben der 9. BImSchV. Das kann ich wirklich nicht nachvollziehen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Wir werden auch diese Frage zu prüfen und zu entscheiden haben, Herr Kalusch. – Ja, bitte.

Knoblach (Stadt Neukirchen-Vluyn):

Ich habe noch zwei Anmerkungen zur Thematik „Sicherheit und Unfälle“: Die eine Anmerkung machte die Stadt Neukirchen-Vluyn bereits in ihrer Stellungnahme unter Punkt 23. Sollte die Abfallbehandlungsanlage genehmigt werden und in Betrieb gehen, dann nimmt – das hat das Verkehrsgutachten ergeben – die Anzahl von Gefahrguttransporten zu. Diese Anzahl nimmt in Wohngebieten der Stadt Kamp-Lintfort, in Wohngebieten der Stadt Neukirchen-Vluyn zu. Mit der Zunahme erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit von Havarien. Niemand von uns weiß allerdings, mit welchen Notfallszenarien wir es zu tun haben. Die Kommunen, ob es die Stadt Kamp-Lintfort oder Neukirchen-Vluyn ist, oder staatliche Hilfseinrichtungen wie das Technische Hilfswerk wissen nicht, mit welchen Szenarien wir es zu tun haben. Daher ist es notwendig, dass man anhand von Notfallszenarien, die die Gefahrgutstoffe berücksichtigen, weiß: Ist beispielsweise die kommunale Feuerwehr entsprechend ausgestattet, entsprechend ausgebildet? – Das war der eine Punkt.

Der andere Punkt: Es gibt eine Risikoabschätzung für die Rheindeiche im Einflussbereich des Bergwerks West, also Kamp-Lintfort. Was geschieht, wenn die Rheindeiche brechen und sich das Rheinwasser über den Niederrhein ergießt? Den Ausführungen zufolge ist dann auch die Deponie bzw. der Standort der Abfallbehandlungsanlage betroffen. In den Unterlagen habe ich an keiner Stelle Überlegungen oder entsprechende Untersuchungen gefunden bzw. Ansätze, die dieses Problem thematisieren. – Danke.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Vielen Dank. – Herr Dr. Müllmann.

RA Dr. Müllmann (Stadt Kamp-Lintfort):

Ich hatte eigentlich zwei Anmerkungen, eine hat Herr Knoblach schon vorweggenommen. Ich wollte auch auf das Thema „Hochwasser“ hinweisen. Laut dem Bericht der Bezirksregierung von 2007 gehört der Bereich der Deponie zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Wir meinen, dass in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen ist, Antworten darauf zu finden, inwieweit dies ein Risiko für die Deponie und die darauf stehende Anlage bedeutet.

Ergänzend möchte ich noch einen weiteren Punkt anführen, der von Herrn Blauert heute Morgen schon erwähnt wurde. Es geht um das Thema der Erdstufen unterhalb der Deponie. Auch das betrifft den Standort der Deponie und damit der Anlage, die auf der Deponie steht. Wir meinen, dass dieser Gesichtspunkt bisher viel zu wenig betrachtet wurde, sowohl im Planfeststellungsverfahren und in den Änderungs genehmigungsverfahren für die Deponie als auch in diesem Verfahren. Wir haben das in unserer Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt. Es heißt unter anderem in früheren Feststellungen, dass Erdstufen unterhalb der Deponie sind und dass Bewegungen dieser Erdstufen nicht auszuschließen sind. Wenn solche Bewegungen nicht auszuschließen sind, dann muss man dieser Frage näher nachgehen, bevor man überhaupt über die Genehmigung einer solchen Anlage an dem Standort nachdenken kann.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke sehr. – Es gibt noch eine letzte Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Sartorius (BUND):

Ich möchte noch ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Dr. Müllmann sagen, dass die Eyller-Berg-Straße sehr schmal ist. Wenn sich da zwei Lkws begegnen, dann ist das ein bisschen brenzlig. Auf Dauer kann man den Zufahrtsweg Eyller-Berg-Straße so, wie er im Moment aussieht, wahrscheinlich gar nicht halten.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke sehr.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich fange bei Herrn Knoblach an, der gesagt hat, die Gefahrguttransporte würden sich erhöhen. Das kann ich in dem Verkehrsgutachten nirgendwo erkennen. Das hängt aber auch mit dem Begriff des Gefahrgutes zusammen, zu dem ich gern an meinen Kollegen weitergeben möchte.

Koll (Antragstellerin):

Zum Thema „Gefahrgut“: Aktuell sind, auf das Jahr 2011 bezogen, von den angelieferten Abfällen lediglich 8 % als Gefahrgut deklariert gewesen. 92 % der Abfälle waren kein Gefahrgut. Wenn wir in der Behandlungsanlage Abfälle annehmen, um sie zu behandeln, dann hat das in der Regel keinen Einfluss auf die Gefahrgutdeklarierung; denn eine Änderung der Löslichkeit oder eine Änderung der Konsistenz bringt in der Regel keine Einstufung als Gefahrgut mit sich. Insofern wird es kaum zu vermehrten Gefahrguttransporten kommen. Die Sorge kann ich Ihnen nehmen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ist das eine Wortmeldung, Herr Blauert?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Wir sind noch nicht fertig.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Okay, Entschuldigung.

Dr. Weiler (Antragstellerin):

Ich wollte noch kurz etwas zum Thema „Überschwemmung“ sagen. Der Begriff „Überschwemmungsgebiet“ ist auf jeden Fall verkehrt. Ein Überschwemmungsgebiet ist ein Gebiet im Deichvorland, das an einem Fließgewässer ohne Deiche ungeschützt ist. Das ist ein Überschwemmungsgebiet. Es kann sich eventuell um ein Überflutungsgebiet für den Katastrophenfall handeln, bei dem ein großräumiger Deichbruch und ein Extremhochwasser, ein 500-jähriges Hochwasser, unterstellt werden. Dazu muss ich aber sagen: Die CP-Anlage liegt nicht am Fuß des Eyler Berges, sondern erhöht, sprich: in so einem Fall steht die ganze Gegend unter Wasser.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich habe vorhin erneut die Frage der Erdstufe angesprochen. Dazu hat Herr Blauert seine Meinung vorhin schon kundgetan, wie auch wir das vor Jahren bereits in dem Verfahren zur Deponiegenehmigung gemacht haben. An dieser Stelle kann nur noch einmal darauf hingewiesen werden: Die Erdstufe ist gutachterlich bewertet worden. Alle entscheidenden Behörden waren daran beteiligt. Die Erdstufe ist zur zusätzlichen Sicherheit jahrelang vermessen worden. Diese Vermessungsergebnisse liegen der Bezirksregierung vor. Auch heute noch messen wir unter unserem Deponieabschnitt im Boden verlegte Rohre auf Senkungen. Das wird jährlich gemacht, und auch diese Ergebnisse liegen der Bezirksregierung vor.

Aufgrund einer Akteneinsicht weiß ich, dass der Bezirksregierung ebenfalls Auswertungen zu Bergsenkungsgebieten für diverse Bergwerke, die hier rundherum sind – ich kann sie namentlich leider nicht nennen –, vorliegen, wo man die Nullränder sehen kann, wo noch etwas betroffen ist. Der Eyler Berg liegt dort außen vor. Ich denke, die Behörden haben zum damaligen Zeitpunkt und auch zum heutigen Zeitpunkt immer die Sicherheit der Deponie im Vordergrund gehabt und sie dahin gehend betrachtet.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Blauert.

Blauert (Einwender):

Ich habe zwei Anmerkungen: Erstens. Wir werden Sie relativ kurzfristig, insbesondere die Genehmigungsbehörde und Aufsichtsbehörde, mit Fakten konfrontieren, die Ihre Worte wahrscheinlich relativ laienhaft aussehen lassen werden. Das kann ich Ihnen andeuten. – Das ist das eine.

Das Zweite: Ich habe gelernt, dass sich die Gefahrenklassen nicht ändern, nur weil ein Material vielleicht flüssiger geworden ist oder in pulvoriger Form transportiert wird. Dennoch frage ich mich, ob der Unterschied in der Realität eines Unfalls nicht sehr deutlich zum Tragen kommt. Das heißt, wenn eine feste Masse auf die Straße fällt, und es regnet, dann könnte ich mir vorstellen, dass entsprechend ausgebildete Feuerwehren das in den Griff kriegen. Wenn Pulver in die Kanalisation läuft – das wird es sehr schnell tun –, dann stellt sich eine ganz andere Frage. In der Praxis ist das ein bisschen Wortklauberei. Es geht doch um den Effekt, der in der Realität auftreten kann. Das Gefährdungspotenzial ist bei Pulver nach meiner Einschätzung deutlich höher anzusetzen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

War das noch eine Wortmeldung?

Kalusch (BUND):

Ja, ich habe noch eine Wortmeldung. Ich denke, dass im Sicherheitsbericht auf jeden Fall zu berücksichtigen ist, dass wir einen Wasserstand haben können, der oberhalb Flur liegt. Die Überflutung ist auf jeden Fall ein relevanter Fall.

Das Zweite ist: Man kann natürlich sagen, dass die CPB-Anlage etwas höher steht. Man muss sich dann auch die Frage stellen, wie weit so ein Bauwerk letztendlich aufgehöhht werden kann, welche Veränderungen im Gelände es geben kann. Es scheint mir wichtig, dass wir das klären.

Den Hinweis auf vergangene Untersuchungen finde ich in der heutigen Zeit nicht mehr die korrekte Vorgehensweise. Wir haben Situationen, die sich stark verändert haben. Extremereignisse nehmen zu. Wir wissen, dass der Klimawandel die Ursache dafür ist. Genau dies ist zu berücksichtigen. Genau das war der Anlass, warum die TRAS 310 erstellt worden ist. Man muss inzwischen bei allen Anlagen darauf achten. Genau das ist mit einzustellen. Das bedeutet auch, dass wir einen dynamischen Stand des Wissens brauchen und uns nicht darauf verlassen können, was wir vielleicht vor zehn oder 15 Jahren in irgendeinem Genehmigungsverfahren mal als sicher angenommen haben.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Danke sehr. – Weitere Anmerkungen zu diesem Thema? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf

Tagesordnungspunkt 5.8: Sonstiges

Gibt es noch weitere, dieses Verfahren betreffende Anmerkungen, die heute noch nicht erörtert worden sind? – Bitte schön.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Zu Beginn wurde von Herrn Dr. Landscheidt deutlich gemacht, dass viele Einwander ob des Standortes usw. nicht erscheinen konnten. Was geschieht mit deren Einwendungen, die auch schriftlich eingereicht worden sind?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Die sind im Genehmigungsverfahren selbstverständlich mit Entscheidungsgrundlage für unsere Genehmigung.

Frau Behrendt-Bongert (Einwenderin):

Okay. Nächste Frage: Uns wurde vor einigen Tagen berichtet, dass nachts auf der Deponie Eyler Berg Lkws fahren. Wie ist das? Stimmt das oder nicht?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Entschuldigung, diese Frage kann ich nicht zulassen, sie bezieht sich nicht auf die Anlage. Das ist eine Frage der Deponie. Wenn sich die Antragstellerin dazu verhalten will, herzlich gerne, aber sie gehört nicht zum Verfahren.

Koll (Antragstellerin):

Das kann ich verneinen. Laut Betriebsgenehmigung darf die Deponie um 6 Uhr öffnen und muss um 22 Uhr schließen. Diese Zeiten nutzen wir nicht aus.

(Frau Behrendt-Bongert [Einwenderin]: Oh, oh!)

Abfahren dürfen die Fahrzeuge natürlich auch unabhängig vom Deponiebetrieb. Es kann vorkommen, dass leere Lkws vom Parkplatz losfahren. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Außerhalb der Betriebszeiten finden keine Ablagerungen auf der Deponie statt; das ist ganz klar.

Blauert (Einwender):

Habe ich Ihre Worte richtig interpretiert, dass nach 22 Uhr aber keine Zufahrt stattfindet? Da fährt ja keiner leer hin.

Koll (Antragstellerin):

Eine Zufahrt? Nein.

Blauert (Einwender):

Okay.

Koll (Antragstellerin):

Wenn da andere Fahrzeuge rumfahren, dann sind es nicht unsere.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Bitte sehr.

Sartorius (BUND):

Ich glaube, ich kann das klären. Es kommen nächtens Lkws von weit her, die dann schon vor dem Eingangstor parken, das morgens um 6 Uhr aufmacht. Manchmal stehen da mehrere Lkws hintereinander und warten darauf, dass die morgens um 6 Uhr aufmachen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Weitere Anmerkungen zum Thema „Sonstiges“ bezogen auf die Anlage? – Frau Baitinger.

Frau Baitinger (BUND):

Durch die Tagesordnung bedingt ist es dazu gekommen, dass wir in unseren Einwendungen durchaus noch Punkte haben, die nicht unter die Tagesordnung fallen. Ich möchte noch einen Punkt erwähnen, nämlich die Sache mit der Pultdachhalle. Wir haben in unserer ersten Stellungnahme schon auf die bauartliche Zulassung abgestellt und waren und sind der Meinung, dass die Pultdachhalle, die da steht, nicht geeignet ist, die Anlage aufzunehmen. Gibt es dazu neuere Erkenntnisse? Ich weiß aus den Antragsunterlagen, dass sie nur eine begrenzte Genehmigungsdauer hatte, dass die Genehmigungsdauer verlängert wurde. Was ist zurzeit Stand der Sache?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Ich glaube, Sie beziehen sich auf das Zwischenlager,

(Frau Baitinger [BUND]: So ist es!)

für das die Stadt Kamp-Lintfort früher eine baurechtliche Genehmigung erteilt hatte, die befristet gewesen ist. Die ist abgelaufen. Die Pultdachhalle ist komplett in den Antrag einbezogen worden. Es ist in dem Sinne dann auch ein Antrag auf baurechtliche Zulassung gestellt worden, es ist konzentriert worden. Das heißt, die alte Genehmigung ist ausgelaufen, die liegt jetzt auch nicht mehr bei. Das wird dann in diesem Verfahren von der Bezirksregierung mitgeregelt.

Frau Baitinger (BUND):

Im Rahmen des gebündelten Immissionsschutzverfahrens wird das also geregelt.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Dahinten war noch eine Wortmeldung.

Röhner (Einwender):

Röhner, unmittelbarer Anwohner des Eyler Berges. – Zusätzlich zu unseren Einwendungen, die wir hinsichtlich der Rechtsposition gemacht haben, die sich offensichtlich von der der Antragstellerin unterscheidet, und einigen Strafanzeigen bzw. Klagen kommt bei mir heute in der Sitzung noch ein Thema hoch. Hat die Antragstellerin Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Untergangs des Unternehmens getroffen bzw. wird sie sie treffen?

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Herr Faulstroh, soll ich darauf antworten?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, gerne.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Zunächst einmal zu den Strafanzeigen: Wir haben sie nur in der Presse gelesen, bei uns ist bislang noch nichts eingegangen. Wir wissen nicht, ob das eine Zeitungsente ist. Wir können das nicht bestätigen. Das ist eine Pressemitteilung, die wir gelesen haben, zur Kenntnis genommen haben, aber mehr kann ich dazu nicht sagen.

Zum Thema „Kosten und Sicherheitsleistungen“ haben wir Ausführungen gemacht. Der entsprechende Passus unterfällt auch den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Bezirksregierung hat das vorliegen. Natürlich wird sie von uns, davon gehe ich ganz schwer aus, eine entsprechende Sicherheitsleistung einfordern.

Röhner (Einwender):

Gestatten Sie mir die Nachfrage: Laut Ihrem Geschäftsbericht 2010 habe ich festgestellt, dass das gezeichnete Kapital um 30.000 € gemindert worden ist.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Dazu kann ich nichts sagen.

Röhner (Einwender):

Im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme, auch zur Beruhigung der Bevölkerung und der hier Anwesenden schlage ich vor, sich dieser Dinge noch einmal anzunehmen. Denn

dass eine Betriebsgesellschaft ein Stammkapital von knapp 30.000 € aufweist, ist der ganzen Sache nicht zuträglich.

Frau Poloczek (Antragstellerin):

Noch einmal zur Wiederholung: Die CP-Anlage hat eine eigene Genehmigung. In diesem Sinne kann die Behörde eine eigene Sicherheitsleistung in einer dem Gesetz entsprechenden Form vorschlagen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Kalusch.

Kalusch (BUND):

Ich denke, die Sicherheitsleistung sollte sich auch daran orientieren, wie lange ein weiterer Anlagenbetrieb gegebenenfalls erforderlich ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Selbstverständlich.

Kalusch (BUND):

Ich möchte auf einen Fall in Sachsen verweisen. Dort war der Staat Sachsen noch monatelang gezwungen, eine Anlage auf eigene Kosten weiterzubetreiben, weil der Betreiber in Konkurs gegangen ist. Es muss sehr sorgfältig geprüft werden, wie der Worst Case in dieser Hinsicht aussehen könnte.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Herr Schmitz.

Schmitz (Einwender):

Nur zwei Fragen an Sie, Herr Faulstroh. Sie haben dreimal gesagt: „Das ist nicht Gegenstand unserer Anhörung“, einmal sogar wörtlich: Ich habe Anweisung, dass es keiner ist.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Entschuldigung, ich habe nicht „Anweisung“ gesagt. Das steht so im Gesetz. Eine Anweisung, ich bitte Sie.

Schmitz (Einwender):

Das hat mich auch gewundert.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Sie können mit Sicherheit im Protokoll nachlesen, dass ich das nicht gesagt habe.

Schmitz (Einwender):

Wir können ja das Protokoll kriegen?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, natürlich.

Schmitz (Einwender):

Jedenfalls zu den drei Punkten: Heißt das, da Sie sie hier abgeschmettert haben, dass sie auch in keiner Weise in die von Ihnen 30- oder 40-mal angemahnte Entscheidung, die in Düsseldorf getroffen wird, einfließen? Kommen sie da auch nicht vor?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Noch mal, das habe ich jetzt nicht verstanden.

Schmitz (Einwender):

Fließen die für uns und auch für Sie – das konnte ich an der Reaktion sehen – nach Menschenverstand sehr wohl relevanten drei Punkte für die neue Anlage überhaupt nicht ein, oder haben Sie sie nur hier in der Anhörung rausgehalten?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Es fließt all das ein, was Sie bezogen auf die chemisch-physikalische Behandlungsanlage vorgetragen haben. Er fließt das Ergebnis dieses Erörterungstermins ein, es fließen die Gutachten ein. All das ist Gegenstand unseres Entscheidungsprozesses.

Schmitz (Einwender):

Also die Verwendung, die nicht gegeben ist – –

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Das ist Ihre Auffassung. Wir haben noch keine dazu. Aber das fließt selbstverständlich ein.

Schmitz (Einwender):

Wenn Sie noch keine haben, fließt es ja ein. Das wollte ich nur wissen.

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, natürlich.

Schmitz (Einwender):

Das stimmt, ja?

Verhandlungsleiter Faulstroh:

Ja, sicher. – Wünscht noch jemand das Wort? – Ich stelle fest, das ist nicht der Fall.

**Tagesordnungspunkt 6:
Schlussbemerkungen**

**Tagesordnungspunkt 7:
Schließen des Termins (Vertagen des Termins)**

Dann schließe ich hiermit den Erörterungstermin und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

(Beifall bei den Einwendern)

Schluss: 18:07 Uhr

Verhandlungsleiter:

Protokollführer: